

Beschlussvorlage Büro des Landrates Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0524 Status: öffentlich Datum: 08.12.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.12.2023	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation	13	0	0
07.12.2023	Kreisausschuss	11	0	0
20.12.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Es ist vorgesehen, mit dem Stellenplan 2024 auch die beiden Leitungsstellen der Dezernate II und III als Stellen für Wahlbeamte (m/w/d) auszuweisen (*siehe Vorlage-Nrn. 2021-26/0525 und 2021-26/0526*).

Die Berufung von weiteren leitenden Beamten auf Zeit ist gem. § 108 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Hauptsatzung zu regeln.

§ 6 der Hauptsatzung sieht gegenwärtig neben dem Landrat und dem 1. Kreisrat sowie einer Kreisrätin/einem Kreisrat keine weiteren Beamten auf Zeit vor. Diese Regelung wäre entsprechend zu ergänzen.

Der Entwurf für eine Änderung der Hauptsatzung ist beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird in der beigefügten Fassung beschlossen.

Prietz

Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Gemäß §§ 10 und 12 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 2023 folgende Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2011 beschlossen:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Außer der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als 1. Kreisrätin/1. Kreisrat sowie drei weitere leitende Beamtinnen/Beamte, welche die Bezeichnung Kreisrätin/Kreisrat führen, in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 2

Die sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0525 Status: öffentlich Datum: 24.11.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.12.2023	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation	13	0	0
07.12.2023	Kreisausschuss	11	0	0
20.12.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Wahl der Leitenden Kreisverwaltungsdirektorin Heike von Ostrowski zur Kreisrätin

Sachverhalt:

Nach § 108 Abs. 1 Satz 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) können in Landkreisen außer der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten auch andere leitende Beamtinnen und Beamte nach Maßgabe der Hauptsatzung in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Bisher waren nur die Leitungen der Dezernate I (Kreisrätin Dr. Fricke) und IV (Erster Kreisrat Dr. Lühring) als Wahlbeamtenstellen ausgewiesen.

Nachdem die Voraussetzungen mit der Änderung der Hauptsatzung geschaffen worden sind, sollen mit dem Stellenplan 2024 auch die verbleibenden beiden Dezernatsleitungsstellen als Stellen für Wahlbeamte (m/w/d) ausgewiesen werden. Mit diesen Veränderungen wird gegenüber den Leitungen des Ordnungs- und des Sozialdezernats die zweifellos angemessene Wertschätzung der Positionen zum Ausdruck gebracht. Künftig werden somit nach dem Landrat und seinem Allgemeinen Vertreter alle Dezernatsleitungen auf eine Ebene gestellt. Damit wird auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Schwierigkeit, geeignetes Personal für die Besetzung von Leitungsstellen zu gewinnen, die besondere Bedeutung dieser richtungsweisenden Stellen der Kreisverwaltung herausgehoben.

Gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 NKomVG werden Beamtinnen und Beamte auf Zeit auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten vom Kreistag für eine Amtszeit von 8 Jahren gewählt. Die Stelle ist grundsätzlich öffentlich auszuschreiben; der Kreistag kann jedoch im Einvernehmen mit dem Landrat beschließen von der Ausschreibung abzusehen, wenn beabsichtigt ist, eine andere bestimmte Bewerberin zu wählen, und nicht erwartet, dass sich im Ausschreibungsverfahren eine andere Person bewerben würde, die wegen ihrer Eignung, Befähigung und Sachkunde vorzuziehen wäre.

Die Leitende Kreisverwaltungsdirektorin Heike von Ostrowski, die an der Universität Bremen Rechtswissenschaften studiert hat, wurde zum 01.08.2003 als Kreisverwaltungsassessorin für die Leitung des Dezernates III (Sozialamt, Jugendamt, Gesundheitsamt und ab 2005 auch Jobcenter) beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eingestellt. Nach erfolgreich absolvierter Probezeit folgte die Ernennung zur Kreisverwaltungsrätin (Bes.-Gr. A 13 NBesG) und Berufung

in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 01.02.2005. Es folgten die Beförderungen zur Kreisverwaltungsoberrätin (A 14) zum 01.02.2006 und zur Kreisverwaltungsdirektorin (A 15) zum 01.01.2008.

Nach der Rückkehr aus der einjährigen Familienpause übernahm Frau von Ostrowski ab dem 08.03.2010 die Leitung des Dezernates II (Rechtsamt, Ordnungsamt, Straßenverkehrsamt, Amt für Rettungsdienstmanagement, Veterinäramt und im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2022 auch Gesundheitsamt), es folgte die Beförderung zur Leitenden Kreisverwaltungsdirektorin (A 16) mit Wirkung vom 01.07.2016.

Über ihre Tätigkeit als Dezernentin hinaus engagiert sich Frau von Ostrowski als Leiterin des Stabes im Katastrophenschutz des Landkreises. Besonders zu erwähnen ist auch ihre Tätigkeit im Rahmen einer jeweils durch Zweckvereinbarung gem. NKomZG rechtlich abgesicherten kommunalen Zusammenarbeit mit unseren Nachbarlandkreisen:

- Leitstellenverbund mit Harburg und Heidekreis (Einführung neue Leitstellentechnik 2014-2017),
- im Veterinärbereich das Tierseuchenkrisenzentrum mit Verden, Osterholz, Stade und Cuxhaven (u. a. gemeinsame Vorbereitung auf einen möglichen Ausbruch der ASP).

Seit 2023 ist sie 2. stellvertretendes Mitglied der Schiedsstelle für den Rettungsdienst in Niedersachsen und wirkt aktuell an der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Standardisierte Krisenmanagement-Ausbildung“ unter Federführung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe mit.

Im Zuge der Flüchtlingskrise 2015/16 hat sich Frau von Ostrowski besonders bewährt. Sie hat maßgeblich mitgewirkt an einer frühzeitigen Vorbereitung auf die Unterbringung der dem Landkreis von der deutschen Grenze direkt zugewiesenen Flüchtlinge in Visselhövede (ehemalige Kaserne) und Rotenburg (Jugendherberge). Dabei oblag ihr die Koordination der Zusammenarbeit sowohl innerhalb der Kreisverwaltung wie mit dem DRK und insbesondere mit dem Innenministerium. Ebenso hervorzuheben ist ihre Tätigkeit in den Jahren 2020 bis 2022 zur Bewältigung der Corona-Pandemie. Ihrem Dezernat mit dem Gesundheitsamt sowie dem Ordnungsamt als Katastrophenschutzbehörde waren hier ganz wesentliche Aufgaben der Pandemiebekämpfung - u. a. Krisenstab und Impfzentrum - zugewiesen.

Ich schlage daher vor, die Leitende Kreisverwaltungsdirektorin Heike von Ostrowski für die Dauer von acht Jahren zur Kreisrätin zu wählen. Die Besoldung richtet sich gem. § 1 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) nach der Einwohnerzahl des Landkreises und ist mit B 4 festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stelle der Kreisrätin für die Leitung des Dezernats II wird gem. § 109 Absatz 1 Satz 4 Nr. 3 NKomVG wegen der beabsichtigten Wahl der derzeitigen Stelleninhaberin Heike von Ostrowski nicht öffentlich ausgeschrieben.
2. Frau Heike von Ostrowski, geb. am 19.05.1976, wird für eine - am 01.04.2024 beginnende - Amtszeit von acht Jahren unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zur Kreisrätin (Besoldungsgruppe B 4) gewählt.

Prietz

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0526		
		Status: öffentlich		
		Datum: 08.12.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.12.2023	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation	13	0	0
07.12.2023	Kreisausschuss	11	0	0
20.12.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Wahl der Leitenden Kreisverwaltungsdirektorin Imke Colshorn zur Kreisrätin

Sachverhalt:

Nach § 108 Abs. 1 Satz 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) können in Landkreisen außer der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten auch andere leitende Beamtinnen und Beamte nach Maßgabe der Hauptsatzung in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Bisher waren nur die Leitungen der Dezernate I (Kreisrätin Dr. Fricke) und IV (Erster Kreisrat Dr. Lühring) als Wahlbeamtenstellen ausgewiesen.

Nachdem die Voraussetzungen mit der Änderung der Hauptsatzung geschaffen worden sind, sollen mit dem Stellenplan 2024 auch die verbleibenden beiden Dezernatsleitungsstellen als Stellen für Wahlbeamte (m/w/d) ausgewiesen werden. Mit diesen Veränderungen wird gegenüber den Leitungen des Ordnungs- und des Sozialdezernats die zweifellos angemessene Wertschätzung der Positionen zum Ausdruck gebracht. Künftig werden somit nach dem Landrat und seinem Allgemeinen Vertreter alle Dezernatsleitungen auf eine Ebene gestellt. Damit wird auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Schwierigkeit, geeignetes Personal für die Besetzung von Leitungsstellen zu gewinnen, die besondere Bedeutung dieser richtungsweisenden Stellen der Kreisverwaltung herausgehoben.

Gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 NKomVG werden Beamtinnen und Beamte auf Zeit auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten vom Kreistag für eine Amtszeit von 8 Jahren gewählt. Die Stelle ist grundsätzlich öffentlich auszuschreiben; der Kreistag kann jedoch im Einvernehmen mit dem Landrat beschließen von der Ausschreibung abzusehen, wenn beabsichtigt ist, eine andere bestimmte Bewerberin zu wählen, und nicht erwartet, dass sich im Ausschreibungsverfahren eine andere Person bewerben würde, die wegen ihrer Eignung, Befähigung und Sachkunde vorzuziehen wäre.

Die Leitende Kreisverwaltungsdirektorin Imke Colshorn hat nach der Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes in Bremen an der Christian-Albrechts-Universität Kiel Rechtswissenschaften studiert. Vor Ihrer Einstellung als Leiterin des Dezernates III (Sozialamt, Jugendamt, Jobcenter – und ab 01.01.2023 - Gesundheitsamt) zum 01.02.2015 war sie ca. neun Jahre Fachbereichsleiterin Soziales und Gesundheit beim Kreis

Stormarn. Die Einstellung beim Landkreis Rotenburg (Wümme) erfolgte als Kreisverwaltungsdirktorin (Bes.-Gr. A 15 NBesG) im Wege der Versetzung, zum 01.02.2015 wurde Frau Colshorn zur Leitenden Kreisverwaltungsdirktorin (A 16) befördert.

Frau Colshorn obliegt die strategische und operative Leitung der genannten Fachämter, die sie in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess zukunftsorientiert weiterentwickelt. Besonderen Wert hat sie dabei auf folgende Aspekte gelegt:

- Ressourcen- und lösungsorientierte Umsetzung der Aufgaben des Dezernats,
- Frühzeitige Ausrichtung der Ämter auf absehbar größere Veränderungsprozesse wie z.B. Reform der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) oder Reform des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII/KJSG) sowie eine sachgerechte ressourcenorientierte Umsetzung der Reformprozesse der einzelnen Aufgabengebiete,
- Nutzung der strategischen Möglichkeiten eines zugelassenen kommunalen Trägers,
- Strategische Ausrichtung des Jugendhilfeausschusses als „Teil des Jugendamtes“,
- Aufbau und Sicherung von Versorgungsketten im Sozial- und Jugendbereich und zielorientierte Netzwerkarbeit,
- Begegnung des Fachkräftemangels,
- Kompetenzstärkung der Amtsleitungen und Personalentwicklung in den Ämtern.

Frau Colshorn verantwortete erfolgreich u. a. folgende Reformprozesse, Projekte und Maßnahmen von weitreichender und übergeordneter Bedeutung:

- Strategische Steuerung inkl. der Umsetzung und der Neuordnung der Zuständigkeiten der Eingliederungshilfe (BTHG) sowie des Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetzes (SGB VIII) in der Kreisverwaltung,
Aufbau eines Qualitätsmanagements des zum einen Jugendamtes durch ein Jugendhilferahmenkonzept zur internen und externen Qualitätsentwicklung nach dem SGB VIII und zum anderen des Sozialbereiches durch ein Sozialkonzept, beide in Form eines dialogischen Steuerungsinstrumentes,
- Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements in der Hilfe zur Pflege,
- Reformprozesse im Kontext des Sozialgesetzbuches II,
- Fragestellungen zur sozialen Sicherung infolge der Flüchtlingskrise 2015/2016 und der Aufnahme ukrainischer Kriegsflüchtlinge seit Februar 2022 (hier u. a. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch, Betreuung unbegleiteter minderjähriger Kinder und Jugendlicher, Vereinbarungen mit den kreisangehörigen Kommunen zur Unterbringung der Geflüchteten sowie deren Integration in Arbeit),
- während der Corona Pandemie 2020 bis 2022 u.a. die Sicherstellung der Erbringung der Sozialleistungen und Abfedern der negativen Auswirkungen auf die soziale Infrastruktur (z. B. Träger); Begrenzung der negativen Auswirkungen auf den Kundenkreis durch Hilfeunterbrechungen in den zum Dezernat III gehörenden Ämtern, Unterstützung des Betriebs der Kindertagesstätten und der Tagespflege.

Ich schlage daher vor, die Leitende Kreisverwaltungsdirktorin Imke Colshorn für die Dauer von acht Jahren zur Kreisrätin zu wählen. Die Besoldung richtet sich gem. § 1 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) nach der Einwohnerzahl des Landkreises und ist mit B 4 festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stelle der Kreisrätin für die Leitung des Dezernats III wird gem. § 109 Absatz 1 Satz 4 Nr. 3 NKomVG wegen der beabsichtigten Wahl der derzeitigen Stelleninhaberin Imke Colshorn nicht öffentlich ausgeschrieben.
2. Frau Imke Colshorn, geb. am 10.02.1966, wird für eine - am 01.04.2024 beginnende - Amtszeit von acht Jahren unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zur Kreisrätin (Besoldungsgruppe B 4) gewählt.

Prietz

Beschlussvorlage Büro des Landrates Tagesordnungspunkt: 9.1		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0527		
		Status: öffentlich		
		Datum: 08.12.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
20.12.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Besetzung von Ausschüssen und Gremien

Sachverhalt:

Nach dem Ausscheiden des Abgeordneten Mathias Ullrich aus dem Kreistag sind dessen Sitze in den Ausschüssen und Gremien neu zu besetzen.

Mit Schreiben vom 25.09.2023 hat SPD-Fraktion ihre Vorschläge für die Neubesetzung und außerdem eine Änderung in der Besetzung des Kreisausschusses mitgeteilt.

Danach ergeben sich folgende Veränderungen:

Die Sitze des Abg. Mathias Ullrich im Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation, im Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr und im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit übernimmt der Abg. Nils Bassen.

Den Sitz des Abg. Ullrich als stellvertretendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss übernimmt der Abg. Volker Kullik.

Der Abg. Christian Winseman wird Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz anstelle des Abg. Ullrich. Sein Vertreter in dieser Funktion wird der Abg. Bernd Sievert.

Außerdem wird der Abg. Bernd Sievert anstelle des Abg. Tobias Koch stellvertretendes Mitglied im Kreisausschuss.

Beschlussvorschlag:

Die personelle Besetzung der Ausschüsse und Gremien wird wie folgt neu festgestellt:

Stellvertretendes Mitglied im Kreisausschuss: Abg. Bernd Sievert

Mitglied im Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation: Abg. Nils Bassen

Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr: Abg. Nils Bassen

Mitglied im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit: Abg. Nils Bassen

Stellvertretendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss: Abg. Volker Kullik

Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz: Abg. Christian Winsemann

Stellv. Mitglied für den Abg. Winsemann in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz: Abg. Bernd Sievert

Prietz

SPD-Fraktion im KT Rotenburg /Wümmel

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Prietz
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste
0170-2722246
wolbern@web.de

Vorsitzender

Wohnste, 25.09.2023

Mitteilung

Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien

Sehr geehrter Herr Landrat Prietz,

mit der Mandatsniederlegung von Mathias Ullrich (Visselhövede) und der Übernahme des Mandates durch Herrn Nils Bassen (Scheeßel) wird eine Neubesetzung von Ausschüssen und Gremien notwendig. Die SPD-Kreistagsfraktion nimmt dies zum Anlass, weitere Umbesetzung in Ausschüssen vorzunehmen.

Hierdurch unterrichte ich Sie über Ausschuss-Umbesetzungen seitens der SPD-Fraktion.

1. Für den ausgeschiedenen Mathias Ulrich übernimmt dessen Sitze im
 - a. Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation
 - b. Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr
 - c. Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheitder Abg. Nils Bassen.
2. Der Abg. Volker Kullik wird anstelle von Mathias Ullrich stellv. Mitglied im Jugendhilfeausschuss.
3. Der Abg. Christian Winsemann wird anstelle von Mathias Ullrich Mitglied der *Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes*. Vertreter für den Abg. Winsemann wird der Abg. Bernd Sievert.
4. Schließlich wird der Abg. Bernd Sievert anstelle des Abg. Tobias Koch stellv. Mitglied des Kreisausschusses.

Ich bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Mit freundlichem Gruß



Bernd Wölbern
Vorsitzender

Adressaten

- LR
- (KA)
- KT

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 9.2		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0601 Status: öffentlich Datum: 08.12.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
20.12.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Besetzung von Ausschüssen und Gremien;
hier: Neubesetzung eines beratenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss

Sachverhalt:

Dem Jugendhilfeausschuss gehört, gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Nds. AG SGB VIII, mit beratender Stimme eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird, an.

Der Kreistag hatte in seiner Sitzung am 01.11.2021 hierfür Frau Sandra Maskus als beratendes Mitglied benannt.

Frau Maskus hat schriftlich Ihren Austritt aus dem Jugendhilfeausschuss erklärt.

Frau Ariane Simon, Lehrerin an der Beeke Schule in Scheeßel, welche ebenfalls von der unteren Schulbehörde benannt wurde, ist bereit, die Aufgabe zu übernehmen und soll als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss berufen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Frau Sandra Maskus wird als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss abberufen.
2. Frau Ariane Simon wird als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss berufen.

Prietz

Beschlussvorlage Straßenverkehrsamt Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0466/1 Status: öffentlich Datum: 08.12.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
21.11.2023	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr	6	7	0
07.12.2023	Kreisausschuss	3	7	1
20.12.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 17.07.2023: Kostenfreier ÖPNV für Ältere

Sachverhalt:

Der beigefügte Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 17.07.2023 wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 28.09.2023 zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr verwiesen.

Ein steigendes Gefährdungspotenzial durch ältere Verkehrsteilnehmer lässt sich objektiv durch den aktuellen Jahresbericht der Polizei zum Verkehrsunfallgeschehen nicht bestätigen. Zwar hat die Zahl der schweren Personenschäden einschließlich tödlich verunglückter Personen deutlich zugenommen; gleiches gilt auch für die Leichtverletzten. Dies ist jedoch ausschließlich den mittleren Altersgruppen zuzuschreiben.

Es ist zudem seit Jahren Ziel der Kreisverwaltung, Verkehrsteilnehmer dabei zu unterstützen, möglichst lang selbstbestimmt mobil zu bleiben – auch mit eigenem Pkw, d.h. die Fahrkompetenz zu erhalten.

Die Verkehrswacht Bremervörde-Zeven bietet in Zeven regelmäßige Kurse nach dem Programm „sicher mobil“ des Deutschen Verkehrssicherheitsrates und seiner Mitglieder an. Es soll Senioren helfen, Wege zu Fuß, mit Bus und Bahn, mit dem Fahrrad und mit dem Auto sicher zurückzulegen. Es ist ein Seminar für Verkehrsteilnehmer ab 50 Jahren, die noch aktiv im Straßenverkehr sind und bleiben wollen. Dort werden in einem Austausch Neuerungen im Straßenverkehrsrecht vermittelt, aber auch über Assistenzsysteme aufgeklärt – ganz nach dem Bedarf der Teilnehmenden.

Durch die Kreisverwaltung gefördert wird außerdem seit Jahren das Programm „Fit im Auto“, das beide Verkehrswachten im Landkreis anbieten. Hier geht es in Zusammenarbeit mit Polizei und Fahrlehrerschaft darum, Rechtskenntnisse aktuell zu halten, aber auch richtiges Sitzen und Bremsen zu üben und auf einer Fahrt in Begleitung eines Fahrlehrers und weiterer Kursteilnehmer Strecken zu bewältigen, die evtl. neue Verkehrsführungen beinhalten und im Alltag bereits gemieden werden. Durch Rückmeldungen von Profi und Gleichgesinnten wird so die Fahrkompetenz gestärkt.

Studien belegen zudem, dass die Fähigkeit zum Fahren besser erhalten bleibt, wenn es regelmäßig geübt wird. Ein Verzicht auf die Fahrerlaubnis mit Fahrkarte für ein Jahr und der möglichen Erkenntnis, dass ein völliger Verzicht auf einen eigenen Pkw schwierig ist, könnte zur Folge haben, dass dann nach dem Ablauf des Jahres die Übung fehlt und ein Wiedereinstieg ins selbständige Fahren scheitert.

Anders als im Antrag dargestellt, könnte der Verzicht rechtlich nur im Wege einer Neuerteilung der Fahrerlaubnis gemäß den Voraussetzungen der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV) rückgängig gemacht werden.

Ein Anstieg der Fälle, in denen Fahrerlaubnisinhaber freiwillig auf ihre Fahrerlaubnis verzichten, ist zudem im Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht zu verzeichnen. Seit 2018 bewegt sich die jährliche Anzahl freiwillig abgegebener Führerscheine von Personen ab 65 Jahren um die 50.

Ein spezielles kreisweites Ticket für die Nutzung des ÖPNV ist nicht vorhanden und müsste somit erst mit den Verkehrsunternehmen und Tarifverbänden entwickelt werden. Da jedoch eine Zeitkarte für nur eine Tarifwabe (Verwaltungseinheit) teurer ist als das Deutschland-Ticket, würde man praktisch immer auf dieses zurückgreifen. Damit liegen die Ticket-Kosten anfänglich bei 49 € im Monat pro betroffenem Senior, mithin bei 600 € pro Jahr. Bei zum Beispiel 1.000 Nutzern würden so bereits Kosten von 600.000 € entstehen. Dies steht in keinem angemessenen Verhältnis zum Mehrwert.

Von meiner Seite wird die Einführung einer derartigen Förderung daher nicht befürwortet.

Ergänzung nach der Beratung in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr:

Bei der Abstimmung über den Antrag hat der **Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr in seiner Sitzung am 21.11.2023** dem Kreisausschuss für den Kreistag mehrheitlich (6 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen) die Ablehnung des Antrages empfohlen.

Prietz

SPD-Fraktion im KT Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Prietz
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Bernd Sievert
Zum Steenshoop 12
27412 Tarmstedt
0157-74209402
sievert.tarmstedt@t-online.de

Kreistagsabgeordneter

Tarmstedt, 17.07.2023

Antrag: Kostenfreier ÖPNV für Ältere

Sehr geehrter Herr Landrat Prietz,

die Herausforderungen die der Alltag und das alltägliche Leben mit sich bringen werden immer komplexer. Gerade für ältere Menschen wird das Leben dadurch immer beschwerlicher. Auch das Fahren mit dem Auto ist davon nicht ausgenommen. Immer häufiger kommt es zu Überforderungs-Situationen mit einem erheblichen Gefährdungspotenzial für alle Beteiligten. Aus diesem Grund geben immer mehr ältere Menschen ihren Führerschein freiwillig ab. Ein schwerer Schritt, der unseren Respekt verdient.

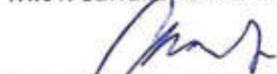
Dies vorausgeschickt, beantrage ich namens und im Auftrage der SPD-Fraktion das Folgende:

Der Kreistag wolle beschließen:

1. Der Landkreis Rotenburg (W.) erarbeitet eine Richtlinie, die es älteren Menschen ermöglichen, nach Austritt aus dem Erwerbsleben ein kostenfreies Ticket zur Nutzung des ÖPNV innerhalb des Landkreises Rotenburg (W.) zu erhalten, sofern sie ihre Fahrerlaubnis aus eigener Motivation abgeben.
2. Kernziel der Richtlinie soll sein, den Seniorinnen und Senioren die Möglichkeit zu eröffnen, bei einem freiwilligen Verzicht auf ihre Fahrerlaubnis durch ein kostenfreies Angebot (Jahresticket/ -Abo) für die Nutzung des ÖPNV möglichst mobil zu bleiben und ihre weitere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu sichern.
3. Voraussetzungen für die Berechtigung zur kostenfreien Nutzung des ÖPNV sind:
 - a. ein Erstwohnsitz im Landkreis Rotenburg (W.)
 - b. der dauerhafte Verzicht auf die Fahrerlaubnis durch Rückgabe des Führerscheins an die Fahrerlaubnisbehörde.
 - c. ein Mindestalter der Antragstellenden von 65 Jahren.
oder
 - d. ein Mindestalter der Antragstellenden von 60 Jahren bei gleichzeitigem
 - i. Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - ii. Ruhegehalt aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
 - iii. Bezügen aus einer berufsständischen Versicherung.

Eine Wiedererteilung der Fahrerlaubnis auf Antrag nach einem bleibt Jahr möglich, führt jedoch zum Verlust der Berechtigung zur kostenfreien Nutzung des ÖPNV nach Nrn. 1. & 2.

Mit freundlichem Gruß



Bernd Sievert, Kreistagsabgeordneter

Adressaten

- LR
- KT
- AFSAG
- KA
- KT

Beschlussvorlage Schul- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0540		
		Status: öffentlich		
		Datum: 08.12.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.11.2023	Ausschuss für Sport und Kultur	6	7	0
07.12.2023	Kreisausschuss			
20.12.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zur Fortführung und Aufstockung der Förderrichtlinie für Investitionen in Schwimmbädern im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Mit anliegendem Antrag vom 18.09.2023 beantragt die SPD-Fraktion, das zunächst für die Jahre 2019 bis 2022 beschlossene Förderprogramm für 2024 bis 2026 zu verlängern und die Höchstfördersumme von 250.000 € auf 500.000 € anzuheben. Die damalige Förderrichtlinie ist ebenfalls beigefügt. Indessen wurde die Förderung auch bereits im Haushaltsjahr 2023 fortgeführt, nachdem entsprechende Mittel weiterhin in den Haushaltsplan aufgenommen worden waren.

Seit dem Haushaltsjahr 2019 sind durch Bewilligungen bereits 1.143.576,45 € für förderfähige Maßnahmen gebunden. Ein weiterer Antrag für das Förderjahr 2024, mit dem eine Zuwendung über 250.000 € beantragt wird, liegt vor. Aufgrund der teilweise langfristigen Umsetzung einzelner Projekte sind von den Antragstellern bisher nur 280.823,20 € abgerufen worden.

Ergänzung nach der Beratung in der Sitzung des Ausschusses für Sport und Kultur:

Bei der Abstimmung über den Antrag hat der **Ausschuss für Sport und Kultur in seiner Sitzung am 14.11.2023** dem Kreisausschuss für den Kreistag mehrheitlich (6 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen) die Ablehnung des Antrages empfohlen.

Volker Kullik
Stiller Frieden 22a
27442 Karlishöfen

Fon: 04763-1404 (p)
Mobil 0152-02 79 8409
volker.kullik@t-online.de

SPD-Fraktion im Kreistag Rotenburg (Wümme)

Herrn
Landrat Marco Prietz
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

18. September 2023

Antrag: Fortführung und Aufstockung Investitionsprogramm Schwimmbäder

Beratungsfolge:

Ausschuss für Sport und Kultur 14.11.2013, Kreisausschuss 07.12.2023, Kreistag 20.12.2023

Guten Tag Herr Landrat Prietz,

hiermit stelle ich im Namen der SPD-Kreistagsfraktion für die o. g. Sitzungen den nachstehenden Antrag.

Beschlussvorschlag:

1. Das im Jahre 2018 vom Kreistag aufgelegte und seinerzeit in der Bereitstellung von Haushaltsmitteln auf die Haushaltsjahre 2019 bis 2022 ausgelegte Investitionsförderprogramm für Schwimmbäder wird bis 2026 verlängert.
2. Die Förderhöchstsumme in der entsprechenden Richtlinie wird von 250.000 € auf 500.000 € angehoben.
3. Hierfür werden in den Haushaltsjahren 2024 bis 2026 jeweils 1.000.000 Euro bereitgestellt.

Begründung:

Die seinerzeitige Begründung bei Auflegung des Investitionsprogramms ist aktueller denn je! Die „Pandemie-Jahre“ haben die Situation noch einmal drastisch verschärft. Gerade kleinen, finanzschwachen Kommunen wird es zukünftig kaum noch möglich sein, ihre Bäder zu halten. Vor diesem Hintergrund, sowie angesichts der außerordentlich gestiegenen Baukosten, ist eine deutliche Anhebung der Fördersumme notwendig.

Zudem benötigen die betroffenen Gemeinden oft einen längeren Vorlauf für die Umsetzung ihrer Sanierungsabsichten. Eine Verlängerung in Bezug auf die Haushaltszeiträume eröffnet den Kommunen die nötige Planungssicherheit.

Mit freundlichem Gruß

gez. Volker Kullik

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 12		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0572 Status: öffentlich Datum: 08.12.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
29.11.2023	Jugendhilfeausschuss	14	0	0
07.12.2023	Kreisausschuss	11	0	0
20.12.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der Kreistagsgruppe CDU/FDP/WFB(BLZG)/FW auf Anpassung der Verwaltungshandreichung "Förderung der Kinder- und Jugendarbeit"

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Antrag der Kreistagsgruppe CDU / FDP / WFB (BLZG) / FW zur Anpassung der Verwaltungshandreichung „Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ wird verwiesen.

Der Antrag wird zum Anlass genommen, redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzuschlagen. Es soll zukünftig durchgängig die Begrifflichkeit „Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ verwendet werden. Zudem soll die aufgrund der zum 01.03.2023 erfolgten Aufhebung der Nds. Corona-Verordnung Abs. 4 unter Ziffer 1.2.1 entfallen.

Aufgrund der vielen Detailänderungen sind die von der Mehrheitsgruppe beantragten sowie die redaktionell erbetenen Änderungen in der als Anlage beigefügten Synopse kursiv markiert.

Prietz



Kreistagsgruppe CDU / FDP / WFB (BLZG) / FW
Emsländer Weg 15, 27356 Rotenburg

An den Landrat
Marco Prietz

Eike Holsten
Vorsitzender
Emsländer Weg 15
27356 Rotenburg
Tel.: 0176/70098060
E-Mail: e.holsten@eike-holsten.de

6. November 2023

Antrag: Anpassung der Verwaltungshandreichung „Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“

Die allgemeine Preissteigerung in den letzten zwei Jahren hat Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Rotenburg (Wümme). So erkennen die freien Träger der Jugendarbeit steigende Preise für Tagesveranstaltungen, Freizeiten, Fahrten und Zeltlager vor allem in den Kategorien Unterbringungs- und Transferkosten. Die ausgleichende Kalkulation der Ausgaben wird dadurch schwieriger.

Beschluss:

Anpassung der Verwaltungshandreichungen „Förderungen der Kinder- und Jugendarbeit“

Der Kreistag möge die folgenden Änderungen der Verwaltungshandreichung „Förderung der Kinder- und Jugendhilfe“ gültig ab 2024 beschließen:

1. Anpassungen und Ergänzungen der Passagen:

Ziffer 1.2.1 Tagesveranstaltungen, Freizeiten, Fahrten und Zeltlager - Absatz (1) Anpassung:

- (1) Tagesveranstaltungen und Freizeiten werden je Teilnehmer/in und Betreuer/in mit 5,00 € pro Tag gefördert. Betreuer/innen und Teilnehmende mit einer gültigen Jugendleiterkarte (Kopie beifügen) werden mit 10,00 € pro Tag gefördert.

Ziffer 1.2.1 Tagesveranstaltungen, Freizeiten, Fahrten und Zeltlager - Absatz (1) Ergänzung:

Die Förderung gem. 1.2.1 gilt auch für Betreuer/innen, die noch nicht im Besitz der Juleica sind, sich aber in einem Ausbildungsprogramm eines freien Trägers der Jugendarbeit befinden oder dieses bereits abgeschlossen haben, aber aufgrund Ihres Alters noch keine Juleica beantragen konnten.

Ziffer 1.2.2 Internationale Begegnungen - Absatz (3) Anpassung:

Internationale Begegnungen im Ausland werden je Teilnehmer/in und Betreuer/in mit 7,00 € pro Tag gefördert. Betreuer/innen und Teilnehmende mit einer gültigen Jugendleiterkarte (Kopie beifügen) werden mit 14,00 € pro Tag gefördert.

Ziffer 1.2.3 Aus- und Weiterbildungen - Absatz (3) Anpassung:

(3) Es werden 50 % der Lehrgangsgebühr bezuschusst, höchstens jedoch 7,00 € pro Person und Lehrgangstag. Betreuer/innen und Teilnehmende mit einer gültigen Jugendleiterkarte (Kopie beifügen) werden mit 14,00 € pro Tag gefördert.

Ziffer 1.2.4 Information- und Studienfahrten - Anpassung:

Informations- und Studienfahrten werden mit 7,00 € pro Tag und Teilnehmer/in gefördert. Ein Programm über die Inhalte der Fahrt ist dem Antrag beizufügen. Betreuer/innen und Teilnehmende mit einer gültigen Jugendleiterkarte (Kopie beifügen) werden mit 14,00 € pro Tag gefördert.

Ziffer 1.4 Inkrafttreten ist entsprechend anzupassen.

Entsprechende finanzielle Mittel sind für den Haushalt 2024 vorzusehen.

Begründung:

Die letzte Anpassung der Fördersätze ist im Jahr 2018 erfolgt, sodass wir eine Erhöhung dieser als notwendig ansehen. Ziel sollte jedoch weiterhin sein, die Teilnehmerpreise auf einem weiterhin moderaten Niveau zu halten, um eine breite Zielgruppe für die Veranstaltungen anzusprechen und die guten Anmeldezahlen erhalten zu können.

Außerdem ist die Förderung von Nachwuchsbetreuerinnen und -betreuer für viele Träger der Jugendarbeit eine wichtige Aufgabe, um das Angebot und die Betreuung der Fahrten weiter aufrecht zu erhalten. Hierbei fällt auf, dass der Nachwuchs bereits früh (z.B. nach der Konfirmation mit 14 oder 15 Jahren) in den Startlöchern stehen und gerne schon vor Besitz der Juleicakarte (Jugendleiterkarte ab dem 16. Geburtstag beantragbar) eine Teil-Betreuer-Aufgabe übernehmen wollen. Dieser junge Nachwuchs will bereits erste Praxiserfahrungen sammeln und daher regen wir an, diese in der Förderrichtlinie ebenfalls finanziell wie Betreuerinnen und Betreuer mit gültiger Juleicakarte zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen



Eike Holsten



Kreistagsgruppe CDU / FDP / WFB (BLZG) / FW
Emsländer Weg 15, 27356 Rotenburg

An den Landrat
Marco Prietz

Eike Holsten
Vorsitzender
Emsländer Weg 15
27356 Rotenburg

Tel.: 0176/70098060
E-Mail: e.holsten@eike-holsten.de

25. November 2023

Eil-Antrag: Aussetzung der Gebührenerhebung für Trichinenuntersuchungen beim Schwarzwild

Sachverhalt:

Die Schwarzwildbestände so weit abzusenken, dass eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) möglichst unterbunden wird, ist Teil der ASP-Prävention. Das Land Niedersachsen gewährte Jagdausübungsberechtigten sowie Hundeführerinnen und -führern – von April 2018 bis Ende des Jahres 2022 – eine finanzielle Unterstützung für den Mehraufwand, der ihnen dadurch entstand. Diese Regelung ist mittlerweile entfallen und die aktuelle Landesregierung will sie nicht wieder einsetzen. Dessen ungeachtet besteht weiter die Notwendigkeit Schwarzwild intensiv zu bejagen, zur Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hatte zur Unterstützung der Jagdausübungsberechtigten Anfang 2018 die Aussetzung der Gebührenerhebung seitens des Landkreises für Trichinenuntersuchungen beim Schwarzwild beschlossen. Seinerzeit bis zum Inkrafttreten einer Landesregelung. Diesen Beschluss möchten wir eins zu eins wieder aufleben lassen, als Beitrag zur ASP-Prävention und Anerkennung des Einsatzes der Jagdausübungsberechtigten für die Gemeinschaft.

Zur Begründung der Maßnahme führte der Landkreis seinerzeit unter anderem aus, dass wegen des hohen Risikos eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen und der gravierenden möglichen Folgen alle in Frage kommenden Präventionsmaßnahmen, insbesondere auch zur Intensivierung der Bejagung, genutzt werden sollten. Das öffentliche Interesse am Absehen von der Gebührenerhebung wurde daher ausnahmsweise höher bewertet als das allgemeine Gebühreninteresse. In diese Abwägung floss das besondere Interesse der Veterinärbehörde des Landkreises ein, an Blutproben der erlegten Tiere zu kommen, da in der Seuchenbekämpfung die hierdurch mögliche Früherkennung eine entscheidende Rolle spielt, um den Eintrag der Seuche aus der Wildschweinpopulation in die Hausschweinebestände zu verhindern. Da keine Verpflichtung der Jäger zur Abgabe von Blutproben besteht, sollte auch ein Anreiz zur verstärkten Abgabe von Blutproben der erlegten Wildschweine geschaffen werden.

Beschluss:

1. Von der Erhebung der Gebühren für die Trichinenuntersuchung selbst entnommener Wildschweinproben wird abgesehen unter der Voraussetzung, dass gleichzeitig eine Blutprobe des erlegten Stücks mit abgeben wird.
2. Dies gilt nur für auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) erlegtes Schwarzwild und befristet bis zum Inkrafttreten einer Regelung des Landes Niedersachsen zur Prämienzahlung für den Mehrabschuss von Schwarzwild oder einer vergleichbar wirksamen Regelung zur Unterstützung der ASP-Prävention.
3. Die Umsetzung dieser Maßnahme steht unter dem Vorbehalt der gebührenrechtlichen Zulässigkeit eines solchen Schrittes auf Kreisebene. Der Landrat wird beauftragt, dies mit dem Land vor Inkrafttreten zu klären.

Mit freundlichen Grüßen



Eike Holsten



Kreistagsgruppe CDU / FDP / WFB (BLZG) / FW
Emsländer Weg 15, 27356 Rotenburg

Eike Holsten
Vorsitzender
Emsländer Weg 15
27356 Rotenburg

An den Landrat
Marco Prietz

Tel.: 0176/70098060
E-Mail: e.holsten@eike-holsten.de

25. November 2023

Eil-Antrag: Schaffung zweier neuer, zusätzlicher Stellen in der Ausländerbehörde, zur intensiven Bearbeitung von Fällen des Fachkräftezuzugs und der Rückführung Ausreisepflichtiger

Sachverhalt:

Nach den Bund-Länder-Beratungen Anfang November 2023 betonte der Bundeskanzler Olaf Scholz, an der Seite des Ministerpräsidenten Stephan Weil, dass „die irreguläre Migration zurückzudrängen“ sei. Angesichts der hohen Zahlen im Hinblick auf Flucht und Migration sei es wichtig, dass alle staatlichen Ebenen eng zusammenarbeiten, um dieses Ziel zu erreichen. Neben Fragen der Finanzierung der Aufgaben, die in unseren Augen gerade für uns als Kommune sehr unbefriedigend gelöst sind, haben sich Bund und Länder auf Maßnahmen geeinigt, die – so diese denn auf beiden Ebenen tatsächlich in Regierungshandeln umgesetzt werden – Aufgabe der Kommunen sind.

Zu dem umfangreichen Maßnahmenbündel gehört im Besonderen, dass Rückführungen beschleunigt werden sollen. Personen ohne Bleiberecht sollen schneller in ihre Heimatländer zurückgeführt werden. Der von der Bundesregierung Ende Oktober beschlossene Gesetzentwurf zur Verbesserung der Rückführung enthalte Regelungen, die die Ausweisung von Schleusern und anderen Personen aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität erleichtern sollen. Gespräche mit wichtigen Herkunftsstaaten würden intensiv vorangetrieben und zeitnah abgeschlossen, um Rückführungen von Personen ohne Bleiberecht schneller durchführen zu können. Da die Ausländerbehörde schon heute unter massiver Arbeitsbelastung steht, wollen wir mit der Schaffung einer neuen Stelle, die sich ausschließlich dieser Rückführungen annimmt, ein Zeichen setzen, dass der Landkreis diesen Schulterschluss der drei Ebenen ebenfalls sucht und sich den Bemühungen von Bundeskanzler und Ministerpräsident anschließt. Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Landkreis Rotenburg, im Gegensatz zu anderen Kommunen, bis heute konsequent Rückführungen von Ausreisepflichtigen voranbringt und vollzieht und bestärken die Ausländerbehörde darin, diesen Weg intensiv weiter zu verfolgen.

Neben der verschärften Rückführung von Ausreisepflichtigen, hat die Bundesregierung in diesem Jahr mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz neue Grundlagen für den Zuzug von Ausländern geschaffen. Besonders größere Unternehmen im Landkreis sind auf diesen Zuzug qualifizierter Fachkräfte aus dem Ausland angewiesen und beklagen zu lange Verfahren, in deren Zuge interessierte Fachkräfte nicht selten abspringen, um anderswo in Europa Arbeit

zu finden. Auch in diesem Kontext gilt, dass die Ausländerbehörde schon heute unter massiver Arbeitsbelastung steht. Deshalb wollen wir eine neue Stelle schaffen, die sich ausschließlich dieser Fälle des Fachkräftezuzugs annimmt und damit unseren heimischen Unternehmen die Potentiale des ausländischen Arbeitsmarktes besser zugänglich macht. Wir sind der festen Überzeugung, dass das Vertrauen der Bevölkerung in politische Entscheidungen und staatliches Handeln vor allem vor Ort gestärkt werden kann, indem die Verwaltung bei besonders im Fokus der Öffentlichkeit stehenden Aufgaben Handlungsfähigkeit beweist. Hierzu dient diese Verstärkung unserer Ausländerbehörde. Im Sinne einer guten Perspektive von ausländischen Fachkräften auf dem Arbeitsmarkt des Landkreises Rotenburg (Wümme), in dem nahezu Vollbeschäftigung herrscht, unterstützen wir ausdrücklich die Bemühungen unserer Ausländerbehörde, für qualifizierten Zuzug auf unseren Arbeitsmarkt zu sorgen.

Beschluss:

1. Im Stellenplan wird im Ordnungsamt eine zusätzliche Stelle (1. Einstiegsamt, Laufbahngruppe 2) verankert, die sich insbesondere der Bearbeitung von Fällen Ausreisepflichtiger und deren Rückführung annimmt.
2. Im Stellenplan wird im Ordnungsamt eine zusätzliche Stelle (1. Einstiegsamt, Laufbahngruppe 2) verankert, die sich insbesondere der Bearbeitung von Fällen des Fachkräftezuzugs aus dem Ausland annimmt.

Mit freundlichen Grüßen



Eike Holsten

Beschlussvorlage Büro des Landrates Tagesordnungspunkt: 15_____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0555		
		Status: öffentlich		
		Datum: 08.12.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
16.11.2023	Kreisausschuss	10	0	0
20.12.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Livestreams der Kreistagssitzungen

Sachverhalt:

Der Kreistag hatte in seiner Sitzung am 21.12.2022 beschlossen, probeweise die Kreistagssitzungen im Juni, September und Dezember 2023 durch einen externen Dienstleister live übertragen zu lassen.

Nach den ersten Erfahrungen mit den Livestreams der Kreistagssitzungen am 29.06. und 28.09.2023 ergibt sich Folgendes:

Die Kosten für die Realisierung des Livestreams einer Kreistagssitzung durch einen externen Dienstleister beliefen sich auf ca. 1.900 € je Sitzung.

Während der Kreistagssitzung im Juni 2023 waren insgesamt 431 Aufrufe des Streams zu verzeichnen, die Zahl der maximal gleichzeitigen Zuschauer/innen betrug 76 und die durchschnittliche Wiedergabedauer lag bei 36 Minuten.

Den Stream der Kreistagssitzung im September 2023 haben 125 Nutzer aufgerufen, die Zahl der maximal gleichzeitigen Zuschauer/innen betrug 37 und die durchschnittliche Wiedergabedauer lag noch bei rund 16 Minuten.

Hierbei könnten auch die technischen Probleme zu Beginn der Sitzung eine Rolle gespielt haben. Diese hatten dazu geführt, dass die Sitzung und der Livestream erst mit einer Verspätung von 30 Minuten beginnen konnten.

Der Kreistag muss über die Fortführung der Livestreams der Kreistagssitzungen entscheiden.

Der **Kreisausschuss** hat sich in seiner Sitzung am 16.11.2023 mit der Angelegenheit befasst und dem Kreistag einstimmig den nachstehenden **Beschluss** empfohlen:

Die Livestreams der Kreistagssitzungen werden im Jahr 2024 fortgesetzt.
Entsprechende Mittel werden im Haushaltsplan 2024 bereitgestellt.
Die Realisierung der Livestreams wird beschränkt ausgeschrieben.
Im Anschluss erfolgt eine erneute Evaluation.

Prietz

Beschlussvorlage Gebäudemanagement Tagesordnungspunkt: 16		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0599 Status: öffentlich Datum: 08.12.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.12.2023	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation	13	0	0
07.12.2023	Kreisausschuss	11	0	0
20.12.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Ausbau von Photovoltaikanlagen (PV) auf Gebäuden des Landkreises

Sachverhalt:

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 21.12.2022 wurden Potentialflächen für PV-Anlagen bzw. für den Einsatz von Wärmepumpen in kreiseigenen Gebäuden zunächst auf Eignung und im weiteren Schritt auf deren wirtschaftlichen Nutzen untersucht.

Mit Hilfe einer Präsentation werden im Ausschuss der Prüfungsauftrag und die Ergebnisse vorgestellt. Vorab schon mal folgende Information:

PV-Anlagen

Die Prüfung hat ergeben, dass sich voraussichtlich rund 34% der kreiseigenen Dachflächen aufgrund ihrer Ausrichtung, Bauweise und ihres offensichtlichen Zustandes als Potentialflächen für PV-Anlagen eignen. Geplant ist es, im nächsten Schritt die zunächst geeigneten Potentialflächen nach einem Fahrplan qualifiziert zu untersuchen und bei tatsächlicher Eignung sogleich mit PV-Anlagen zu bebauen.

Für die Gebäude

- Aufstockung Anbau Kreishaus Rotenburg
- Berufsbildende Schulen Rotenburg
- Fahrzeughalle auf der Entsorgungsanlage in Helvesiek

als beschlossene Pilotprojekte sind qualifizierte Untersuchungen beauftragt bzw. liegen Untersuchungsergebnisse vor.

Als Resultat der qualifizierten Prüfung der Aufstockung Anbau Kreishaus Rotenburg stellte sich heraus, dass das Flachdach nicht die notwendige Tragfähigkeit aufweist und baulich ertüchtigt werden müsste. Es wurde daher entschieden, dieses Gebäude als eingeschränkt geeignet zurückzustellen. Das Jobcenter im Weicheler Damm könnte anstelle des Kreishauses als nächstes Gebäude gemäß Fahrplan qualifiziert untersucht werden.

Für die Maßnahme am Kreishaus Rotenburg sind seitens der Verwaltung bisher 85.000,- EUR im Haushalt 2024 eingeplant. Das Gebäude im Weicheler Damm bietet im Vergleich zum Kreishaus deutlich mehr Dachfläche zur Installation einer PV-Anlage. Für die Umsetzung wären aus diesem Grund zusätzlich rund 155.000,- EUR nötig. Zu entscheiden ist mithin, ob die Dachfläche komplett genutzt und für eine große PV Anlage zusätzliche Mittel bewilligt werden oder ob die eingeplanten Haushaltsmittel beibehalten und eine kleinere PV-Anlage errichtet werden soll.

Für die geplante Maßnahme auf der Fahrzeughalle Abfallentsorgungsanlage Helvesiek wurden 100.000,- EUR im Haushalt 2024 eingestellt. Im Rahmen der Entwurfsplanung wurde auch hier festgestellt, dass eine größere PV-Anlage als zunächst angenommen installiert werden könnte. Zur Umsetzung der größtmöglichen Variante wären zusätzliche Mittel in Höhe von 30.000,- EUR für den Haushalt 2024 notwendig. Es ist also ebenfalls für diese Liegenschaft zu entscheiden, ob die eingeplanten Haushaltsmittel beibehalten und eine kleinere PV-Anlage gebaut werden oder ob die größtmögliche Nutzung der Dachfläche erfolgen und mithin zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen.

Wie der folgenden Übersicht zu entnehmen ist, bleibt die PV-Anlage für die BBS Rotenburg im geschätzten Kostenrahmen und kann wie geplant realisiert werden. Darüber hinaus ist es angedacht, weitere PV-Anlagen zu realisieren.

Objekt	2024			2025		
	Haushalt	Mittelabfluss	Defizit / Überpl.	Haushalt	Mittelabfluss	Defizit / Überpl.
Kreishaus Rotenburg	85.000	-	85.000	-	-	-
Weicheler Damm	-	240.000	-240.000	-	-	-
Berufsschule Rotenburg	245.000	240.000	5.000	-	-	-
Deponie Helvesiek	100.000	130.000	-30.000	-	-	-
Berufsschule Zeven	40.000	40.000	-	220.000	220.000	-
Gymnasium Zeven	40.000	40.000	-	220.000	220.000	-
Straßenmeisterei ROW	40.000	40.000	-	220.000	220.000	-
Summe	550.000	730.000	180.000	660.000	660.000	-

Wärmepumpen

Erforderliche Maßnahmen zur Erneuerung von Wärmeerzeugungsanlagen in kreiseigenen Liegenschaften werden auf Grundlage eines Prüfkonzeptes nach Priorität festgelegt. So bestimmen derzeit ausschließlich die Sicherheit und das Ausfallrisiko einer Wärmeerzeugungsanlage die Maßnahmenfolge. Die Installation einer Wärmepumpe in Kombination mit einer PV-Anlage kann demnach gegenwärtig nicht umgesetzt werden. Dennoch wird bei jeder Erneuerung oder jedem Neubau einer Wärmeerzeugungsanlage der Einsatz von Wärmepumpen geprüft.

Auch hierzu werden detailliertere Informationen in der Sitzung vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausbau von Photovoltaikanlagen soll wie vorgeschlagen umgesetzt werden. Für die Gebäude Weicheler Damm und Fahrzeughalle Deponie Helvesiek sollen größere Anlagen installiert werden.

Dazu werden im Haushaltsplan 2024 des Landkreises Rotenburg (Wümme) im Teilhaushalt 1 „Verwaltungssteuerung und -service“, Produkt 11.1.03 „Gebäudemanagement“, die Auszahlungen für Investitionen bei Position 26 „Baumaßnahmen“, Investitionsnummer 2024/15150, um 15.000 € erhöht. Die Bezeichnung dieser Investition wird von „KH ROW – Installation PV-Anlage“ in „Verwaltungsgebäude – Installation PV-Anlagen“ geändert.

Im Wirtschaftsplan 2024 des Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft werden im Finanzhaushalt die Auszahlungen für Investitionen bei der Position 26 „Baumaßnahmen“, Investition mit der Bezeichnung „PV-Anlage Entsorgungsanlage Helvesiek“, um 30.000 € erhöht.

Prietz

Beschlussvorlage Amt für Rettungsdienstmanagement Tagesordnungspunkt: 17		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0546 Status: öffentlich Datum: 08.12.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
15.11.2023	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst	12	0	0
07.12.2023	Kreisausschuss	11	0	0
20.12.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Aktueller Stand der Verhandlungen mit den Krankenkassen und der daraus resultierenden Entgeltvereinbarung/Satzung

Sachverhalt:

Entsprechend der Vorgaben des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) ist die Entgeltvereinbarung zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger und den Krankenkassen als Kostenträger regelmäßig zu aktualisieren.

Mit den Krankenkassen wurde bisher das Budget für 2022 verhandelt, aktuell ist auch noch das Budget für 2023 in Verhandlung, aus denen die Aktualisierung der Entgeltvereinbarung resultieren wird.

Nach § 2 (10) der Entgeltvereinbarung müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die vereinbarten Entgelte berechnet werden. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der derzeit geltenden Form ist daher ebenfalls entsprechend zu aktualisieren.

Die Entgeltvereinbarung und die Satzung auf Basis des nach meiner Erwartung kurzfristig abschließend zu verhandelnden Budgets befinden sich derzeit noch in der Erarbeitung. Sobald diese vorliegen, werden sie schnellstmöglich nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

Die Entgeltvereinbarung zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und den Krankenkassen sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) werden in den vorliegenden Fassungen beschlossen.

Dieser Beschluss umfasst auch redaktionelle oder rechtliche Änderungen der Entgeltvereinbarung und/oder der Satzung, die sich aufgrund der Abstimmung mit den Kostenträgern ergeben.

Prietz

Entgeltvereinbarung
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)

Zwischen

Landkreis Rotenburg (Wümme),
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
Schillerstraße 32, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

Knappschaft – Regionaldirektion Nord
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden zugleich handelnd als Vertreterin der
BIG direkt gesund, IKK gesund plus, IKK – Die Innovationskasse, IKK Südwest

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimerstr. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wird zwischen den Vertragsparteien ein Budget in Höhe von 16.477.733,00 € vereinbart.
Per 31.12.2022 ergibt sich ein kumuliertes vortragbares Betriebsergebnis in Höhe von – 6.502.032,37 €. Dadurch würde sich eine Entgeltberechnungsgrundlage in Höhe von 22.979.765,40 € ergeben. Im Jahr 2023 galten durch ein berücksichtigtes Defizit bereits höhere Entgelte, so dass das Defizit sich im Jahr 2023 bereits reduziert hat. Die hochgerechneten Erlöse des Jahres 2023 betragen voraussichtlich 23.059.819,92 €. Insofern ist das Defizit zum 31.12.2023 voraussichtlich bereits ausgeglichen.
Die Entgeltberechnungsgrundlage für 2023 entspricht daher der Höhe des vereinbarten Budgets für 2023.
- (2) Die Gesamtkosten vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 gelten mit einer Summe von 15.535.000 € als vereinbart.
- (3) In den Gesamtkosten 2022 sind 414.900,00 € und in den Gesamtkosten 2023 sind 471.941,35 € für die Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes enthalten. Die Anzahl der Auszubildenden variiert zwischen 19 und 20. Einen Nachweis über das fortlaufende Bestehen der Anzahl der Auszubildenden und die Anzahl der erfolgten Ergänzungsprüfungen ist den Kostenträgern jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres zur Verfügung zu stellen. Sollte sich die Anzahl der Auszubildenden oder der Ergänzungsprüfungen verringert haben, sind die Minderkosten im Rahmen der nächsten Entgeltvereinbarung auszugleichen.
- (4) Die Vertragsparteien können eine Anpassung der in § 1 Abs. 1 vereinbarten Gesamtkosten bei Veränderungen durch entstehende Kosten für den Fall einer bindenden gerichtlichen Entscheidung über den Status der Sozialversicherungspflicht bei dem Notarzt (anhängiges LSG Niedersachsen/Bremen Verfahren AZ: L1R104/20, 1. Senat) auf entsprechenden Nachweis verlangen.
- (5) Da über den anzuerkennenden Personalkörper des Virtuellen Leitstellenverbundes weiterhin keine Einigung besteht, sind in den im § 1 Abs. 1 vereinbarten Gesamtkosten bezogen auf die Personalkosten Rettungsleitstelle bisher nur jeweils 11 Disponenten anerkannt. Über die darüber hinaus für 2022 und 2023 geltend gemachten Kosten in Höhe von 43.953,00 € und 45.540,00 € wird nach der Einigung zu den Personalkosten im Leitstellenverbund entschieden und das Budget in diesem Punkt nachverhandelt.
- (6) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleiche entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen. Zur Entgeltstabilität wird in 2023 hiervon abgewichen (siehe hierzu Absatz 1).

(7) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde

Notfalleinsätze (mit Sondersignal): 20.369 mit 135.706 Kilometern

Qual. Krankentransporteinsätze: 9.881 mit 236.560 Kilometern

Notarzteinsätze: 4.006

§ 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01.12.2023 bis zum 30.11.2024 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

- Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 50 Kilometer) **525,00 €**
 - Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 3 1 01 01*
 - Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 3 1 01 03*
 - Sonstiges *Positionsnummer: 3 1 01 00*
- Für jeden weiteren Kilometer **3,50 €**
Positionsnummer: 3 1 39 00

(4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

- Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 20 Kilometer) **171,00 €**
 - Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 41 01 01*
 - Krankenhausentlassung *Positionsnummer: 49 01 01*
 - Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 41 01 03*
 - Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses *Posnr.: 41 01 20*
 - Dialysefahrt *Positionsnummer: 41 01 52*
 - Sonstiges *Positionsnummer: 41 01 00*
- Für jeden weiteren Kilometer **3,00 €**
Positionsnummer: 4 1 39 00

(5) Notarzteinsatz

- Für den Einsatz des **Notarzteinsatzfahrzeuges** inklusive Notarzt wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale in Höhe von **727,00 €** berechnet.
 - Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 20 12 01*
 - Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 20 12 03*
 - Behandlung vor Ort (kein Transport) *Positionsnummer: 20 12 40*

(6) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(7) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(8) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(9) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(10) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung. Unabhängig dieser Richtlinie sollen die Regelungen nach § 1 Abs. 5 dieser Vereinbarung Anwendung finden.

11) Sofern ein qualifizierter Krankentransport nicht durch einen Vertragsarzt oder eine ärztlich geleitete Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Reha-Einrichtung) veranlasst wurde und daher keine ärztliche Verordnung vorliegt, weist der Träger die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransportes anhand des Einsatzprotokolls (gemäß Beschluss des Landesausschusses Rettungsdienst; Nds. MBl. Nr. 19 / 2006 S. 566) nach. Ein Vergütungsanspruch besteht nur, wenn die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransports durch die vollständigen und korrekten Angaben im Einsatzprotokoll begründet ist und der Einsatz über die Rettungsleitstelle angenommen und disponiert wurde. Hingegen ist bei Entlassungs- oder Verlegungsfahrten sowie bei ärztlichen Krankenhauseinweisungen weiterhin eine ärztliche Verordnung zwingend notwendig.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) (Institutionskennzeichen: 600 363 236). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Be-

förderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.

(2) Der Träger und seine Beauftragten haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU- DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.

(3) Der Träger und seine Beauftragten verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

(4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.

(5) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.

(6) Der Träger und seine Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen/deren Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Die Vereinbarung wird vom 01.12.2023 bis zum 30.11.2024 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.

(3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Träger

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen (AOKN) Walsrode, den _____

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen Hannover, den _____

DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger Hannover, den _____

Knappschaft – Regionaldirektion Nord Hannover, den _____

IKK classic, auch in Vertretung der im Rubrum
Genannten anderen Innungskrankenkassen Hannover, den _____

BKK Landesverband Mitte, Landesvertretung Niedersachsen Hannover, den _____

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse Hannover, den _____

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den qualifizierten Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 1, 2, 3, 14, 15, 15 a und 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) in Verbindung mit den §§ 10, 58 und 111 (2) des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist Träger des Rettungsdienstes für sein Gebiet, das einen einheitlichen Rettungsdienstbereich bildet. Er führt den Rettungsdienst einschließlich des qualifizierten Krankentransportes als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises durch. Mit der Durchführung ist der Kreisverband Bremervörde des Deutschen Roten Kreuzes beauftragt.

§ 2

Grundsätze, Gebührenpflichtiger

1. Für die mit den Rettungsmitteln gemäß § 9 NRettDG durchgeführten Transporte und/oder Behandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, sofern nicht eine Entgeltabrechnung über die Kostenträger im Sinne von § 15 NRettDG, also die gesetzlichen Krankenkassen und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, im Rahmen einer gültigen Entgeltvereinbarung erfolgt. Die Gebühren werden fällig für jeden nach § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten.
2. Zur Zahlung der Gebühren (Gebührensschuldner) sind verpflichtet:
 - a) der Benutzer,
 - b) der Auftraggeber,
 - c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
 - d) der Verursacher im Falle missbräuchlicher Alarmierung.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebühren und Fälligkeit

Die Gebühren entstehen mit Beendigung der Fahrt. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt, der einem der Gebührenschuldner zugestellt wird. Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Gebührenmaßstab

1. Die Gebühren für die Beförderung von Kranken oder Verletzten sind nach dem Gebührentarif (Anlage) zu berechnen.
2. Die Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich vom Standort des Rettungsmittels (Rettungswache) aus, wobei auch die Leerfahrten bei der An – und Abfahrt vom oder zum Standort berechnet werden. Befindet sich im Einzelfall ein Rettungsmittel zum Zeitpunkt der Einsatzanordnung näher am Einsatzort oder weiter vom Einsatzort entfernt, so sind die Fahrkilometer von dieser Stelle aus zu berechnen.
3. Bei Großschadensereignissen oder einem Massenansturm von Verletzten fallen die Gebühren nach dem Gebührentarif für jeden Betroffenen, unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Rettungsmittel oder der pro Fahrzeug Transportierten, entsprechend der Vorgaben der geltenden Entgeltvereinbarung, an.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum 01.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 21.12.2022 außer Kraft.

Rotenburg, den 20.12.2023

(Prietz)
Landrat

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den qualifizierten Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 20.12.2023

Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den qualifizierten Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 20.12.2023

Für die Inanspruchnahme gelten folgende Sätze:

I. Qualifizierter Krankentransport

- | | |
|--|-----------------|
| a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 20 Kilometer | 171,00 € |
| b) ab dem 21. Kilometer für jeden weiteren Kilometer | 3,00 € |

II. Notfalleinsatz

- | | |
|--|----------------|
| a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 50 Kilometer | 525,00€ |
| b) ab dem 51. Kilometer für jeden weiteren Kilometer | 3,50 € |

III. Notarzteinsatz

- | | |
|--|-----------------|
| Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges inklusive Notarzt wird eine Pauschale berechnet in Höhe von | 727,00 € |
| Diese Pauschale wird zusätzlich zu den Kosten nach II a) und b) berechnet, wenn zugleich ein Rettungswagen eingesetzt war. | |

IV. Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

Beschlussvorlage Ordnungsamt Tagesordnungspunkt: 18		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0547 Status: öffentlich Datum: 08.12.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
15.11.2023	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst	11	0	0
07.12.2023	Kreisausschuss	11	0	0
20.12.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Förderung und Zuwendungen für die mitwirkenden privaten Träger im Katastrophenschutz aus Kreismitteln (Neufassung der Verwaltungshandreichung des Landkreises Rotenburg (Wümme))

Sachverhalt:

Der Landkreis fördert und unterstützt die mitwirkenden privaten Träger im Katastrophenschutz auf Grundlage des § 31 Abs. 2 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz. Hiernach tragen die öffentlichen und privaten Träger die ihnen durch die Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes entstehenden Kosten und die Katastrophenschutzbehörden unterstützen nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger durch Zuwendungen.

Die Förderung beschränkt sich dabei ausschließlich auf die Hilfsorganisationen, die ihre Mitwirkung in den Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises erklärt haben und welche in die Einsatzkonzepte des Landkreises Rotenburg (Wümme) einbezogen sind oder einbezogen werden könnten.

Der Landkreis wendet zur Ermittlung bzw. Festlegung des individuellen Unterstützungsbedarfs jeder Hilfsorganisation eine Förderrichtlinie an. Diese soll, zumal auch der in diesen Bereich mit seinen Vorgaben hineinwirkende Erlass des Landes über die Gliederung und Sollstärke der Einheiten im Katastrophenschutz (Sollstärkeeerlass) in diesem Jahr neu gefasst wurde, angepasst und inhaltlich optimiert werden sowie für mehr Flexibilität und Gestaltungsspielräume bei den Begünstigten sorgen.

Der vorgelegte Entwurf der Verwaltungshandreichung sieht unter anderem einen sogenannten „Positivkatalog“ förderfähiger Ausrüstung bzw. Gerätschaften vor, aber auch die Förderfähigkeit von notwendigen Aus- und Fortbildungen sowie Führerscheinen.

Bei der Beschaffung und Unterhaltung von Einsatzfahrzeugen, Anhänger und Boote sieht die Förderrichtlinie neben der Unterstützung für den vorhandenen Fuhrpark auch die Möglichkeit vor, zur Finanzplanung von Wiederbeschaffungsmaßnahmen (Abschreibung) Gelder einplanen zu können.

Zwar sah die bisherige Verwaltungshandreichung ebenfalls eine Förderung von Neubeschaffungen vor, diese allerdings anteilig und aus einem geringeren Gesamtbudget.

Die Verwaltung schlägt zur Verbesserung der Zukunftsperspektive vor, mit der neuen Verwaltungshandreichung zum einen ein Ansparmodell über maximal 5 Jahre einzuführen, das über eine Rückstellung von Fördergeldern für eine bestimmte Investitionsmaßnahme eine höhere Fördersumme ermöglicht (bisher wurde ausschließlich jahresbezogen gefördert).

Zum anderen soll auch die Förderfähigkeit von Beschaffungsvorhaben für Fahrzeuge, die nach dem Sollstärkeerlass auf Sicht beschafft werden müssen, jedoch tatsächlich noch nicht im Bestand vorhanden sind, (neu) in die Förderkulisse mit einbezogen werden. Die Förderung bestünde parallel zu etwaigen landesseitigen Beschaffungen z.B. bei Einsatzfahrzeugen, die dann unter Umständen dem Landkreis zugewendet werden.

Die im jeweiligen Haushalt des Jahres zur Verfügung stehenden Fördermittel (im Haushalt 2024 sind insg. 100.000 € veranschlagt) sollen dann unter Anwendung und Maßgabe eines nach der Wertigkeit der förderfähigen Gegenstände gestaffelten Punktesystems verteilt werden, und zwar im Verhältnis der für jede Hilfsorganisation ermittelten Punktwerte zur Summe aller Punktwerte (Bildung eines Quotienten).

Punkte werden dabei zugesprochen für im Bestand vorhandenes Einsatzmaterial (lt. Tabelle), Personal (sogen. Helferpunkte), vorhandene Fahrzeuge (gemäß Sollstärkeerlass) sowie noch nicht vorhandene Fahrzeuge (lt. Sollstärkeerlass aber notwendig).

Ferner sieht die Verwaltungshandreichung vor, dass Beschaffungsvorhaben, die nicht den vorgenannten Kriterien unterfallen, jedoch für den Katastrophenschutz dennoch einen glaubhaft gemachten Nutzen aufweisen, per Einzelantrag mit besonderer Begründung eingereicht werden können und dann vom Kreisausschuss entschieden werden.

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Neufassung der Verwaltungshandreichung (Förderung und Zuwendungen für die mitwirkenden privaten Träger im Katastrophenschutz aus Kreismitteln des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird beschlossen.

Prietz

Förderung und Zuwendungen für die mitwirkenden privaten Träger im Katastrophenschutz aus Kreismitteln

1. Allgemeines

Der Schutz der Zivilbevölkerung, der Schutz von Kulturgütern und der Schutz der Infrastruktur ist in im Falle einer Katastrophe die Aufgabe des Landkreises Rotenburg (Wümme). Die damit verbundenen Vorbereitungen und Planungen gehören zu den wichtigsten Elementen, um sich auf diesen Fall vorzubereiten.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fördert und unterstützt die mitwirkenden privaten Träger im Katastrophenschutz auf Grundlage des § 31 Abs. 2 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz. Hiernach tragen die öffentlichen und privaten Träger die ihnen durch die Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes entstehenden Kosten und die Katastrophenschutzbehörden unterstützen nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger durch Zuwendungen.

Die Förderung beschränkt sich dabei ausschließlich auf die Hilfsorganisationen, die ihre Mitwirkung in den Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises erklärt haben und welche in die Einsatzkonzepte des Landkreises Rotenburg (Wümme) einbezogen sind oder einbezogen werden könnten.

1. Förderfähige Ausgaben

Grundsätzlich sind folgende Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände bzw. Ausgaben der jeweiligen Hilfsorganisation durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) förderfähig:

- a. Persönliche Schutzausrüstung (PSA) der Einsatzkräfte
 - i. Einsatzhelme
 - ii. Einsatzstiefel
 - iii. Einsatzjacken
 - iv. Einsatzhosen
 - v. Rettungswesten
 - vi. PSA Wasserrettungsdienst/Tauchen (Kälteschutz, Handschuhe, Füßlinge, ABC Ausrüstung)
 - vii. PSA Strömungsretter gemäß Merkblatt E4-001-09 der DLRG
 - viii. Weitere notwendige persönliche Schutzausrüstung
- b. Einsatzausrüstung
 - i. Rettungsgeräte-Land/Liegen: Feldbetten, Tragen, Decken, Spineboards, Schleifkorbtragen, Rolltragen, Schaufeltragen, etc.
 - ii. Medizinische Ausrüstung wie z. B. Absaugpumpen, Defibrillatoren oder Schienungsmaterial etc.
 - iii. Medizinische Verbrauchsgüter wie z. B. Infusionen oder Verbandmaterial etc., soweit es sich um Ersatz für ablaufende Produkte handelt, die im Sanitätsdienst nicht verbraucht werden konnten

- iv. Technische Ausrüstung wie z. B. Stromerzeuger, Beleuchtungsgerät, Elektroverteiler etc.
 - v. Materialien für Infrastruktur wie z.B. Zelte, Trinkwasserschläuche, Küchenausstattung etc.
 - vi. Material zur Einsatzdokumentation wie z. B. Schreibutensilien, mobile Tafeln etc.
 - vii. Gerätschaften und Materialien zur Sicherstellung der Kommunikation wie z. B. TETRA Digitalfunkgeräte oder Zubehör etc.
 - viii. Tauchausrüstung gemäß DGUV Regel 105-002
 - ix. Ausrüstung zur Strömungsrettung
 - x. Rettungsgeräte zur Wasserrettung
 - xi. Aufklärungs- und Suchequipment (z. B. Drohnen, Wärmebildkameras, UAV, Sonar etc.)
 - xii. Ausrüstung für den Kontaminations- und Infektionsschutz sowie Schutz gegen Umweltgefahren bei Hochwasser- und Starkregenereignissen (dies umfasst den Schutz bei der Totenbergung, Tierbergung, Technische Hilfeleistung auf/im Wasser mit Gefahrstoffen sowie Arbeiten im kontaminierten Gewässer (Sicherung überlaufender Kläranlagen, Sicherung Industrie und Gewerbeanlagen))
 - xiii. sonstige Ausrüstung gemäß aktuell gültigem Erlass „Gliederung und Sollstärke der Einheiten im Katastrophenschutz“ (folgend: Sollstärkenerlass) durch Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt
- c. Fahrzeuge
- i. Fahrzeuge und Boote des Katastrophenschutzes gemäß aktuell gültigem Sollstärkenerlass durch Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt
 - ii. weitere spezielle Fahrzeuge und Anhänger für den Katastrophenschutz wie z. B. geländefähige Rettungsmittel (MZF, ATV, Raft etc.) oder Abrollbehälter
- d. Sonstiges
- i. Technische Aufrüstung der Unterkünfte wie z. B. Notstromversorgung, Anbauten, Spinde für PSA oder Ausstattung von Besprechungs- sowie Lage- und Führungsräumen
 - ii. Aus- und Fortbildungen für ehrenamtliche Einsatzkräfte wie z. B. Fachdienstlehrgänge, Führungsausbildungen oder Führerscheinerweiterungen
 - iii. Laufende Kosten zur Erhaltung der Ausrüstung wie z. B. TÜV bzw. Revision der Tauchausrüstung, der medizinischen Ausrüstung, Austausch von Verschleißteilen an Fahrzeugen inkl. Reifen

2. Rahmenbedingungen

2.1. Zweckbindungszeitraum

Für Fahrzeuge besteht der Zweckbindungszeitraum auf Dauer und endet mit der Feststellung des unwirtschaftlichen Betriebes.

Übrige Beschaffungen, die nach den für den Landkreis anzuwendenden haushaltsrechtlichen Vorschriften als Investitionen zu bewerten sind, insbesondere bei Anschaffungen von beweglichen Gegenständen des Anlagevermögens mit einem Ein-

zelwert von derzeit 1.000 € netto und höher müssen mindestens fünf Jahre für den vorgesehenen Zweck, also den Schutz der Zivilbevölkerung, den Schutz von Kulturgütern und den Schutz der Infrastruktur im Falle einer Katastrophe bzw. der Vorbereitung darauf verwendet werden.

2.2. Ansparen von Fördermitteln

Für Beschaffungen, für die die jährlich zur Verfügung gestellten Fördergelder nicht ausreichend sind, können die Fördermittel angespart werden. Hierzu ist es notwendig, einen Antrag mit Zweck der Beschaffung, Begründung der Beschaffung, ungefähre Summe der Beschaffung, der Summe der beantragten Fördergelder sowie dem geplanten Jahr der Beschaffung beim Ordnungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu stellen. Die für Ansparungen notwendigen Maßnahmen werden dann im Haushalt des Landkreises Rotenburg (Wümme) vorgenommen. Die Anspargung von Fördermitteln ist bis zu fünf Jahre möglich.

2.3. Förderung anderweitiger Beschaffungen

Für Beschaffungen, die nicht unter Ziffer 1 fallen, können die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen eine Förderung unter Nennung des Fördergegenstandes und einer Begründung der Notwendigkeit der Beschaffung sowie unter Angabe der ungefähren Bruttokosten der Beschaffung beim Ordnungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) beantragen. Über die Bereitstellung von Fördergeldern entscheidet der Kreisausschuss.

3. Höhe und Zuwendung der Förderungen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) stellt jährlich Finanzmittel für investive Maßnahmen sowie für Aufwendungen zur Förderung der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen bereit. Er ist bestrebt, die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel jährlich auf einer gleichbleibenden Höhe vorzusehen. Eine feste Zusage über die jährliche Höhe der Mittel kann nicht getroffen werden, insbesondere wird kein Rechtsanspruch auf Zuwendungen durch die Verwaltungshandreichung begründet.

Die insgesamt für die Förderung der Hilfsorganisationen zur Verfügung stehenden Mittel ergeben sich aus dem genehmigten Haushaltsplan des Landkreises und stehen in der Regel ab dem zweiten Quartal eines jeden Jahres zur Verfügung. Diese Mittel werden nach einem Verteilerschlüssel auf die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen aufgeteilt. Die Förderung bemisst sich dabei nach Anzahl der mitwirkenden Fahrzeuge und Einsatzkräfte.

Für jedes in den Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises Rotenburg (Wümme) mitwirkende Fahrzeug sowie für jede mitwirkende Einsatzkraft werden Punkte gemäß der folgenden Aufstellung verteilt.

Fahrzeuge, die für Einheiten des Katastrophenschutzes geplant sind:

Art des Fahrzeugs	Punkte für Unterhaltskosten und Abschreibung für vorhandene Kfz	Punkte für Beschaffungskosten für noch nicht vorhandene Kfz
Führungskraftwagen	30	15
Gerätewagen: Sanität, Betreuung, Logistik groß	25	12,5
Gerätewagen: Logistik klein, Tauchen, Wasserrettung, Strömungsrettung, Verpflegung, Wassergefahren/Technik	18	9
KTW, RTW	15	7,5
ELW, Ztrkw	15	7,5
Mehrzweckboot auf Trailer, Anh. NEA 250 kVA	8	4
MTW, KdoW	4	2
Anh. Stromaggregat 40 kVA/Anh. Logistik	4	2
Feldkochherd	2	1
Kühlanhänger/Anh. Tank/Anh. Betreuung	1	0,5
Anh. Zelt, Sonderkomponenten, z. B. Drohne, Raft	0,5	0,25

Fahrzeuge, die durch den Bund für Zivilschutzzwecke zur Verfügung gestellt wurden, bleiben bei der Punkteermittlung unberücksichtigt.

Punkte für Beschaffungskosten für noch nicht vorhandene Kfz werden vergeben, um die anfallenden Kosten für die Erstbeschaffung von Kfz zu berücksichtigen.

Je Einsatzkraft, die in den Katastrophenschutzeinheiten mitwirkt und als (Doppel-) Besatzung der Fahrzeuge gemäß Einsatzkonzept geplant ist, werden vier Punkte vergeben.

Hieraus ergibt sich eine Gesamtsumme über alle Hilfsorganisationen, aus welcher mithilfe der Summe der Punkte der einzelnen Hilfsorganisation ein Quotient gebildet

wird. Mit Hilfe dieses Quotienten werden anschließend die Fördermittel auf die Hilfsorganisationen aufgeteilt.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erteilt nach Genehmigung des Haushalts den im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen einen Zuwendungsbescheid über die jeweils für sie bereitgestellten Haushaltsmittel des laufenden Jahres. Für Budgetbeträge, die auf noch nicht vorhandene Kfz entfallen, werden durch den Landkreis Haushaltsreste gebildet und an die jeweilige Hilfsorganisation ausgezahlt, wenn tatsächlich die Beschaffung des Kfz erfolgt. Für diese Summen gilt der 5-Jahres-Zeitraum nach Nr. 2.2 nicht.

Die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen können über die ihnen zugewiesenen Mittel im Rahmen der unter Ziffer 1 genannten förderfähigen Projekte frei verfügen. Die Prüfung, ob eine angestrebte Beschaffung unter die in Ziffer 1 aufgeführten Kriterien fällt, erfolgt durch die jeweilige Hilfsorganisation. Sollte eine Prüfung durch die Hilfsorganisation nicht abschließend möglich sein, lässt die Hilfsorganisation die angestrebte Beschaffung durch das Ordnungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) auf Förderfähigkeit prüfen.

Abweichend von den Verwaltungshandreichungen für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln werden eingereichte Belege bis zur Ausschöpfung der zugewiesenen Mittel nach Abzug von Leistungen Dritter in voller Höhe erstattet.

4. Verwendungsnachweis

Zur Auszahlung der mittels Zuwendungsbescheid bewilligten Fördergelder sind dem Landkreis Rotenburg (Wümme) Verwendungsnachweise in Form von Rechnungen vorzulegen. Nach Vorlage und Prüfung der Rechnungen wird der Förderbetrag unverzüglich zur Auszahlung an die jeweilige Hilfsorganisation angewiesen. Die Verwendungsnachweise können jederzeit im laufenden Jahr beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eingereicht werden.

Die Verwendungsnachweise sind bis spätestens zum 30. November des Jahres, in der die Förderung bewilligt wurde, vorzulegen. Sollte die Vorlage des Verwendungsnachweises erst im Folgejahr möglich sein, so ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) hierüber bis zum 30. November des laufenden Jahres zu informieren, damit die bewilligten Fördermittel in das Folgejahr übertragen werden können.

5. Inkrafttreten

Diese Handreichung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die bisherige Handreichung „Förderung und Zuwendungen für die mitwirkenden privaten Träger im Katastrophenschutz aus Kreismitteln“ tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Beschlussvorlage Jobcenter Tagesordnungspunkt: 19		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0561 Status: öffentlich Datum: 08.12.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
23.11.2023	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	13	0	0
07.12.2023	Kreisausschuss	11	0	0
20.12.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag auf Kofinanzierung des Projekts „Jugendbrücke“ des Lebensraum Diakonie e.V.

Sachverhalt:

Die Jugendwerkstatt des Trägers Lebensraum Diakonie e.V. in Rotenburg (Wümme) ist ein fester Bestandteil der Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die Jugendwerkstatt wird überwiegend aus ESF-Mitteln über die NBank finanziert, der Landkreis kofinanziert die Jugendwerkstatt mit maximal 75.500,- € pro Jahr.

Die Jugendwerkstatt bietet jungen Menschen zwischen 14 und 26 Jahren Unterstützung bei der Berufsvorbereitung und Ausbildungsplatzsuche. Sie bietet unter anderem Tagesstruktur, persönliche Hilfen, Einblick in verschiedene Berufsfelder sowie Sprachunterricht für junge Menschen mit Migrationshintergrund. Dabei werden Plätze in der Jugendwerkstatt auch zur Schulpflichterfüllung genutzt, unter Absprache mit der jeweiligen Schule. 16 Plätze stehen zur freien Verfügung und sind in der Regel von jungen Menschen aus dem SGB II und dem SGB VIII besetzt. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer nehmen das Angebot freiwillig wahr. Das Jugendberufszentrum des Landkreises arbeitet eng mit der Jugendwerkstatt zusammen und nutzt das Angebot für seine Teilnehmer insbesondere beim Thema Tagesstruktur, Anbindung und Sprachentwicklung.

Die Erfahrungen der Jugendwerkstatt zeigen, dass der Personenkreis der jungen Menschen mit persönlichen und sozialen Problemlagen eine aufsuchende und nachgehende Betreuung benötigt. Die Zielgruppe der Jugendbrücke reicht von Schüler/innen der Abgangsklassen bis zum Ende des 26. Lebensjahres. Die größte Gruppe sind dabei junge Menschen, die die Schule verlassen haben und auf ihrem Bildungsweg bereits mehrfache Versagenerfahrungen gemacht haben, die mit psychologischer Beratung ihre Probleme nicht bewältigen konnten. Das Jugendberufszentrum profitiert von der sehr niedrigschwelligen aufsuchenden Arbeit der Jugendbrücke. Insbesondere durch die räumliche Ausdehnung auf die Mitte des Landkreises, profitieren die Jugendberufszentrums-Standorte Zeven und Rotenburg von der Möglichkeit „entkoppelte“ Jugendliche wieder an die Beratung des Jugendberufcoachings zurückzuführen und weitere Schritte auf dem Bildungs-/Berufsweg planen und beschreiten zu können.

Die Jugendbrücke wurde vom Lebensraum Diakonie e.V. vor diesem Hintergrund der Wiederanbindung an bestehende Hilfen konzeptioniert und mit eigenen finanziellen Mitteln 2023 gestartet. Der Lebensraum Diakonie e.V. hat einen Antrag auf Kofinanzierung i.H.v. 15 % der Gesamtkosten, nämlich auf 12.500 Euro gestellt.

Durch die Zusammenarbeit des Jugendberufszentrums mit der Jugendbrücke entstehen Synergien bei der frühzeitigen Rückführung „entkoppelter“ junger Menschen an bestehende Hilfen und auf den Weg der beruflichen Bildung, bei denen die Schwelle zu einer Jugendhilfeleistung nach dem SGB VIII noch nicht überschritten ist. Mit der Kofinanzierung der Jugendbrücke aus den vorhandenen kommunalen Eingliederungsmitteln wird die aufsuchende Jugendsozialarbeit im Landkreis Rotenburg (Wümme) gestärkt. Die Kosten werden aus den bereits im Haushaltsplanentwurf 2024 veranschlagten Mitteln für die Jugendberufshilfe gedeckt.

Kurzprofil der Maßnahme:

Name:	„Jugendbrücke“
Bildungsträger	Deutsche Angestellten-Akademie GmbH
Durchführungsort	Südliches Kreisgebiet
Beantragte Laufzeit der Maßnahme	01.01.2024 bis 31.12.2024
Zielgruppe	14 bis 26-Jährige (schulmüde jugendliche und „entkoppelte“ junge Erwachsene)
Inhalt	Aufsuchende Sozialarbeit, Einzelarbeit, Lernangebote, Sozialtrainings
Zielstellung	Isolationsphasen beenden, Rückführung auf den Bildungs- Berufsweg

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) unterstützt die „Jugendbrücke“ des Lebensraums Diakonie e.V. für die Laufzeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 im notwendigen Umfang mit einer Kofinanzierung, höchstens jedoch in Höhe von 12.500 €.

Prietz

Beschlussvorlage Jobcenter Tagesordnungspunkt: 20		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0563 Status: öffentlich Datum: 08.12.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
23.11.2023	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	13	0	0
07.12.2023	Kreisausschuss	11	0	0
20.12.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Projekte aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF-Maßnahme) im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Die Voraussetzungen einer Förderung von Projekten aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) werden regelmäßig in sog. Förderrichtlinien des Landes Niedersachsen mit unterschiedlich definierten Förderzeiträumen vorgegeben. Die Förderzeiträume beginnen dabei oft unterjährig und erstrecken sich zumeist über mehrere Haushaltsjahre. Entsprechende Förderanträge bzw. Kofinanzierungszusagen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind in der Regel an bestimmte Antragsfristen gebunden, die durch das Land festgelegt werden.

Für die ESF-geförderten Projekte Pro-Aktiv-Zentrum (PACE), die Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft sowie Projekte nach der ESF-Richtlinie „Innovative Bildungsprojekte der beruflichen Erstausbildung“ erfolgt teilweise seit Jahren eine Antragstellung bei der NBank durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) bzw. durch Dritte bei entsprechender Kofinanzierung des Landkreises Rotenburg (Wümme). Die Förderzeiträume für sämtliche dieser Projekte laufen in 2024 aus und eine weitere Antragstellung bei der NBank ist in 2024 auf Basis der teilweise noch nicht veröffentlichten Förderrichtlinien erforderlich.

Um eine nach Veröffentlichung der entsprechenden Richtlinien unverzügliche Antragstellung des Kreises für das Projekt PACE, bzw. höhere Flexibilität bei der Erteilung von sog. Letters of Intent gegenüber Dritten (Kofinanzierungszusagen nach Veröffentlichung der Förderrichtlinien) und frühzeitige Planungssicherheit bei den Trägern zu ermöglichen, soll bereits zeitgleich mit den Haushaltsplanberatungen 2024 beschlossen werden, die Projekte im Rahmen der im jeweiligen Förderzeitraum zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel weiterzuführen bzw. mit einer Kofinanzierung zu unterstützen. Die für 2024 erforderlichen Mittel sind bereits im Haushaltsplanentwurf eingeplant. Es wird davon ausgegangen, dass die Mittel in der veranschlagten Höhe für alle Projekte ausreichend bemessen sind. Bis zum Ende der jeweiligen Förderperiode (regelmäßig 2-3 Förderjahre) sollen die Mittel im notwendigen Umfang in den jeweiligen Haushaltsjahren veranschlagt werden. Im Ausschuss für Soziales, Arbeit, und Gesundheit wird zudem unterjährig über die Beantragung des ESF-Projektes bzw. die Erteilung von Kofinanzierungszusagen berichtet.

- Durchführung und Kofinanzierung des „Pro-Aktiv-Center“ (PACE) im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Das Förderprogramm „Pro-Aktiv-Center“ (PACE) ist ein aus Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördertes Beratungsangebot für junge Menschen, die besonderen Unterstützungsbedarf am Übergang von der Schule in den Beruf aufweisen. Seit dem 01.07.2015 führt der Landkreis Rotenburg (Wümme) das Beratungsangebot PACE als wesentlichen Teil seines Jugendberufszentrums (JBZ) in Eigenregie durch. Ziele sind die soziale Stabilisierung, die Bewältigung des Lebensalltages und die Schaffung von Alltagsstrukturen der jungen Menschen zur Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit. Im JBZ des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird das Angebot PACE, die kommunale Jugendberufshilfe und die Ausbildungsberatung des kommunalen Jobcenters in einem aufeinander abgestimmten Konzept der freiwilligen, stärkenorientierten Beratung umgesetzt.

Das PACE stellt zudem die Finanzierung der notwendigen Beratungskapazitäten im JBZ sicher. Mit den Fördermitteln werden u.a. die Personalkosten des Jugendberufszentrums an drei Standorten mit jeweils 33% Prozent abgedeckt. Für die laufende Förderperiode bis zum 30.04.2024 werden Eigenmittel von jährlich bis zu 125.000 € (bei einer Förderquote von 66 % auf die förderfähigen Gesamtausgaben) eingesetzt.

Zur Aufrechterhaltung des Beratungsangebotes des JBZ am Übergang Schule und Beruf bedarf es für die Zeit ab dem 01.05.2024 einer erneuten Antragstellung und Bewilligung der Förderung durch die NBank. Die Antragstellung erfolgt für den gesamten Förderzeitraum. Für das Haushaltsjahr 2024 werden Eigenmittel von bis zu 125.000 € benötigt.

- Nachfolge des Projektes „Servicestelle Praktikum“ aus Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF-Maßnahme) im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Das Angebot „Servicestelle Praktikum“ ist ein Projekt des Jugendberufszentrums, das durch die NBank im Rahmen der ESF-Richtlinie „Innovative Bildungsprojekte der beruflichen Erstausbildung“ gefördert wird. Das Projekt „Servicestelle Praktikum“ endet zum 31.12.2024. Der Schwerpunkt des Projektes, berufspraktische Lernprozesse am Übergang zu begleiten, wird erfolgreich umgesetzt. Durch die in dem Projekt eingesetzten Praxiscoaches an den Schulen konnte das Ziel des Projektes, durch vorgelagerte Praktika von Schülerinnen und Schülern in Unternehmen im Landkreis Rotenburg (Wümme) den passenden Ausbildungsweg zu finden, erfüllt werden. U.a. sind in den Jahren 2022 und 2023 die sog. „Pop-up Days“ durchgeführt worden, bei denen Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit hatten, Berufe in Kurzzeitpraktika kennenzulernen und über eine Feedback-App eine Rückmeldung an den jeweiligen Betrieb abzugeben sowie ein Feedback des Betriebes zu erhalten.

Für die laufende Förderperiode bis zum 31.12.2024 werden Eigenmittel von jährlich bis zu 92.000 € an Geldmitteln sowie eine Personalfreistellung im Umfang von 0,25 Stellen (bei einer Förderquote von 60 % auf die förderfähigen Gesamtausgaben) eingesetzt. Der Kostenrahmen des bisherigen Projekts „Servicestelle Praktikum“ war auskömmlich.

Der Unterstützungsbedarf der Schülerinnen und Schüler am Übergang von Schule und Beruf ist nach wie vorgegeben, sodass beabsichtigt ist, einen Antrag auf Förderung eines Nachfolgeprojektes für das Projekt „Servicestelle Praktikum“ bei der NBank zu stellen.

- Kofinanzierung der Koordinierungsstelle „Frauen und Wirtschaft“ im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Die Grone Schulen Niedersachsen gGmbH betreibt seit Januar 2013 die Koordinierungsstelle „Frauen und Wirtschaft“ im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die Aufgaben der Koordinierungsstelle sind die lebensphasenorientierte Beratung von Frauen (insbesondere für Berufsrückkehrerinnen beim beruflichen Wiedereinstieg), die Durchführung von Orientierungs- und Informationsveranstaltungen, der Aufbau und die Pflege von Netzwerken (insbesondere eines regionalen Unternehmensverbundes) sowie projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

Die Arbeit der Koordinierungsstelle „Frauen und Wirtschaft“ wird in der Hauptsache aus Mitteln des europäischen Sozialfonds und des Landes Niedersachsen ermöglicht und durch eine kommunale Finanzierung ergänzt. Zur Sicherung der Arbeit der Koordinierungsstelle „Frauen und Wirtschaft“ für die aktuell bis zum 31.12.2024 laufende Förderperiode hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) zuletzt Haushaltsmittel für die Kofinanzierung in Höhe von bis zu 30 % der nach der Förderrichtlinie des Landes Niedersachsen förderfähigen Gesamtausgaben, höchstens im Umfang von jährlich 60.000 € bereitgestellt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Förderung der Koordinierungsstellen „Frauen und Wirtschaft“ durch das Land Niedersachsen im Rahmen der aktuellen Förderperiode der EU mit einer neuen (inhaltlich kaum geänderten) Richtlinie ab dem 01.01.2025 fortgesetzt werden soll. Eine Antragsstellung wird noch im Jahr 2024 erforderlich werden.

Die Arbeit der Koordinierungsstelle „Frauen und Wirtschaft“ ist positiv zu bewerten. Insofern die Grone Schulen Niedersachsen gGmbH das Angebot über den 31.12.2024 hinaus fortsetzen möchte, sollten die Kofinanzierungsmittel für die jeweiligen Förderperioden im notwendigen Umfang, in Höhe von bis zu 30 % der förderfähigen Gesamtausgaben, höchstens im Umfang von jährlich 60.000 € bereitgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) setzt weiterhin das „Pro-Aktiv-Center“ (PACE) in Eigenregie um und beantragt für die Zeit ab dem 01.05.2024 erneut eine Förderung aus Mitteln des europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Niedersachsen bei der NBank im Rahmen der Förderrichtlinien. Es werden jährlich Kreismittel im notwendigen Umfang zur Deckung des Eigenanteils für die Dauer des gesamten nächsten Förderzeitraumes laut der Förderrichtlinie des Landes Niedersachsen zur Förderung der Arbeit der „Pro-Aktiv-Center“ (PACE) bereitgestellt. Die maximale jährliche Höhe der Kreismittel ergibt sich jeweils aus der Bereitstellung der für das Projekt vorgesehenen Haushaltsmittel für das jeweilige Haushaltsjahr. Für das Haushaltsjahr 2024 werden im Produkt 31.2.02 (Kommunale Eingliederungsleistungen) Mittel von maximal bis zu 125.000 € zur Verfügung gestellt.

2. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) beantragt für die Nachfolge des aktuellen Projekts „Servicestelle Praktikum“ für die Zeit ab dem 01.01.2025 bei der NBank erneut eine Förderung im Rahmen der ESF-Richtlinie „Innovative Bildungsprojekte der beruflichen Erstausbildung“ oder entsprechender Nachfolgerichtlinien.

Es werden jährlich Kreismittel im notwendigen Umfang zur Deckung des Eigenanteils für die Dauer des gesamten nächsten Förderzeitraumes laut der jeweiligen Förderrichtlinie des Landes Niedersachsen von jährlich bis zu 92.000 € an Geldmitteln sowie eine Personalfreistellung im Umfang von 0,25 Stellen bereitgestellt.

3. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) unterstützt die Arbeit der Koordinierungsstelle „Frauen und Wirtschaft“ ab 2025 im Rahmen der Förderung durch den europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Niedersachsen laut der jeweiligen Förderrichtlinie des Landes Niedersachsen im notwendigen Umfang mit einer Kofinanzierung für die Dauer des gesamten nächsten Förderzeitraumes bis maximal der Höhe der bisherigen Fördersumme von bis zu 60.000 €.

Die maximale jährliche Höhe des Kofinanzierungsanteils ergibt sich aus der Bereitstellung der für das jeweilige Projekt vorgesehenen Haushaltsmittel des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das jeweilige Haushaltsjahr.

Prietz

Beschlussvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: 21		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0578 Status: öffentlich Datum: 08.12.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.11.2023	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung	13	0	0
07.12.2023	Kreisausschuss	11	0	0
20.12.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Kostentarif für Untersuchungen im Umwelt- und Hygielabor des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Das Umwelt- und Hygielabor (UHL) des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat sich seit 1987 als kompetente Untersuchungsstelle bewährt und steht neben den Ämtern der Landkreisverwaltung (Gesundheitsamt, Veterinäramt, Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Naturschutzamt, Betrieb Abfallwirtschaft) auch den Gemeinden, Gewerbebetrieben und den Bürgern des Landkreises mit Untersuchungen (z. B. von Grund- oder Teichwasser) und beratend in Umweltschutzfragen zur Seite. Darüber hinaus bestehen Kooperationen mit auswärtigen Kommunen. Durch Zusammenschluss des Wasserlabors und des Fleischhygielabors des Veterinäramtes wurde Anfang 2007 das Umwelt- und Hygielabor gebildet.

Während die Gebühren gemäß Verordnung über Gebühren für Untersuchungen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung (GOU) verbindlich festgelegt sind, sind für die Untersuchungen, die außerhalb des Geltungsbereichs der GOU erfolgen, nur zusammenfassende Tatbestände im Kostentarif in der Anlage (zu § 1 Abs. 1) der allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vorgesehen, die für die Höhe der Gebühren einen Rahmen vorgeben. Der hier vorgelegte Kostentarif dient dazu, die Höhe der Gebühren für die einzelnen Handlungen innerhalb dieses Gebührenrahmens festzulegen.

Die in dem Tarif aufgeführten Kosten werden außerdem dazu verwendet, Leistungen für Ämter des Hauses intern zu verrechnen und um unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer die Rechnungen für Leistungen an private Auftraggeber zu erstellen.

Beschlussvorschlag:

Der Kostentarif für Untersuchungen im Umwelt- und Hygienelabor des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Prietz

Kostentarif für Untersuchungen im Umwelt- und Hygienelabor des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- gültig ab 01.01.2024 -

Für die in der Liste genannten Untersuchungen werden die jeweils genannten Kosten erhoben.

Wenn das Umwelt- und Hygienelabor (UHL) für Behörden des Landkreises Rotenburg (Wümme) oder im übertragenen Wirkungskreis tätig wird, werden diese Kosten unverändert angesetzt.

Für private Auftraggeber werden die Leistungen des Labors auf Basis der Kosten zuzüglich Mehrwertsteuer und entstandener Auslagen abgerechnet.

Für Kosten, die nach Zeitaufwand berechnet werden, werden je angefangene Viertelstunde die in § 1 Abs. 4 S. 5 Nr. 2. c) ALLGO vorgesehenen Gebührensätze in der jeweils geltenden Fassung angesetzt.

Die Kosten für Amtshandlungen des Umwelt- und Hygienelabors im übertragenen Wirkungskreis werden nach den Vorgaben des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG), der Verordnung über Gebühren der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung (GOU) bzw. der Allgemeine Gebührenordnung (ALLGO) erhoben. Die Gebührenhöhe für Tätigkeiten im übertragenen Wirkungskreis, die nach dem Kostentarif der ALLGO abzurechnen sind, wird innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens nach den hier aufgeführten Kosten bestimmt.

		Untersuchung: DIN- Verfahren	Untersuchung: vereinfachtes Verfahren
1.	Gebühren für Einzelparameter		
1.1.	Probenvorbehandlung		
	Aufschluss (z. B. mit HNO ₃)	22,80 €	---
	Eluat nach DIN 38414-S 4	22,80 €	---
	Filtration	11,40 €	---
	Homogenisierung	11,40 €	---
1.2.	Physikalische und sensorische Untersuchungen		
	Abfiltrierbare Stoffe, Massenkonzentrationen	22,80 €	---
	Absetzbare Stoffe, Volumen	11,40 €	---
	Färbung, qualitativ	5,50 €	---
	Färbung, quantitativ (254 nm oder 436 nm)	11,40 €	---
	Geruch, qualitativ	5,50 €	---
	Geruch, quantitativ	11,40 €	---
	Gesamt trockenrückstand	22,80 €	---
	Glührückstand (alt: der absetzbaren Stoffe)	22,80 €	---
	Glührückstand der abfiltrierten Stoffe	22,80 €	---
	Leitfähigkeit, elektrisch	11,40 €	---
	pH-Wert	11,40 €	---
	Redox-Potential	11,40 €	---
	Sauerstoff, gelöst, elektrochemisch	11,40 €	---
	Schwimmstoffe, qualitativ	5,50 €	---
	Temperatur	5,50 €	---
	Trübung, qualitativ	5,50 €	---
	Trübung, quantitativ	11,40 €	---
	Sichttiefe (Transparenz, quantitativ mit Secchi-Scheibe)	11,40 €	---
	Wasserstandsmessung	11,40 €	---

		Untersuchung: DIN- Verfahren	Untersuchung: vereinfachtes Verfahren
1.3.	Anionen bzw. Nichtmetalle		
	Chlorid	22,80 €	11,40 €
	Nitrat	22,80 €	11,40 €
	Nitrit	22,80 €	11,40 €
	Phosphor, gesamt	34,20 €	17,40 €
	Phosphat, ortho	22,80 €	11,40 €
	Sulfat	22,80 €	11,40 €
1.4.	Kationen bzw. Metalle		
	Aluminium	---	11,40 €
	Ammonium	22,80 €	11,40 €
	Calcium	22,80 €	11,40 €
	Eisen, gesamt	34,20 €	17,40 €
	Eisen, gelöst	22,80 €	11,40 €
	Kalium	22,80 €	11,40 €
	Kupfer	---	11,40 €
	Magnesium	22,80 €	11,40 €
	Mangan	28,20 €	17,40 €
	Natrium	22,80 €	---
1.5.	Gasförmige Bestandteile		
	Chlor, wirksames freies	---	8,40 €
	Chlor, wirksames freies und Gesamtchlor	---	16,80 €
	Kohlendioxid, kalklösende, nach Heyer	22,80 €	11,40 €
1.6.	Summarische Größen		
	BSB ₅ (biochem. Sauerstoffbedarf) mit Verdünnung	45,60 €	---
	BSB ₅ (respirometrisch, vereinfacht)	---	22,80 €
	BSB ₅ ohne Verdünnung mit Anreicherung	34,20 €	---
	BSB ₅ ohne Verdünnung ohne Anreicherung	28,20 €	---
	Chlorophyll-a von Oberflächenwasser	28,20 €	---
	CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf)	34,20 €	17,40 €
	CSB, bei mehr als 1 g/l Chlorid	45,60 €	---
	Fäulnisfähigkeit (Methylenblau)	11,40 €	---
	Gesamthärte	22,80 €	11,40 €
	Karbonathärte (= Hydrogenkarbonat, Berechnung)	11,40 €	---
	Oxidierbarkeit mit KMnO ₄ (Permanganatverbrauch)	28,20 €	---
	Säure- oder Basekapazität „je“	11,40 €	---
	Stickstoff, gesamt (nach Koroleff)	34,20 €	17,40 €
	Kohlenwasserstoffe (GC nach H53)	98,16 €	---
	Stickstoff, gesamt (TNb)	34,20 €	---
	DOC (gelöster organischer Kohlenstoff)	34,20 €	---
	TOC (Gesamter organischer Kohlenstoff)	34,20 €	---
	AOX (Adsorbierbare Organisch gebundene Halogene)	58,80 €	---
1.7.	Bakteriologische Untersuchungen (Einzelparameter)		
	E.coli	11,00 €	---
	Coliforme Keime	11,00 €	---
	Koloniezahl 20°C	11,00 €	---
	Koloniezahl 36°C	11,00 €	---
	Enterokokken	18,00 €	---
	Pseudomonas aeruginosa	11,00 €	---
	Legionellen Membranverfahren	19,00 €	---
	Legionellen Ausspatelung	19,00 €	---
	Badegewässeruntersuchung E. coli	32,40 €	---
	Badegewässeruntersuchung Intestinale Enterokokken	18,00 €	---

2.	Pauschalgebühren für Grundwasser-, Gewässer-, Abwasser- und Sonderuntersuchungen (außer Trinkwasser, Badewasser und sonst. mikrobiolog. Unters.) Ist die Untersuchung weiterer <u>Parameter</u> erforderlich, erhöht sich der Pauschalbetrag um die entsprechende Gebühr (siehe 1. Gebühren für Einzelparameter bzw. gemäß der Vorgaben der GOU)	
2.1.	Überprüfung kommunaler Kläranlagen, Untersuchung gleichartiger Abwässer, Gewässeruntersuchungen (im Rahmen der wasserrechtlichen Überwachung: Gebühren gemäß GOU)	
	Stichprobe	259,17 €
	Qualifizierte Stichprobe	270,67 €
	2-h-Mischprobe	348,17 €
	In dem Pauschalbetrag ist die Probenahme und die Untersuchung folgender Parameter berücksichtigt (Auslagen und Fahrtkosten werden gesondert erhoben): - Probenahme - Homogenisierung, Geruch, Färbung, Trübung, Schwimmstoffe (sichtbar), Temperatur (Ablauf Anlage u. Ablauf biolog. Reaktor), pH-Wert, Leitfähigkeit - Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), absetzbare Stoffe (volumetrisch), biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅), Methylenblauprobe auf Fäulnisfähigkeit, Trockensubstanz der abfiltrierbaren Stoffe (bei Bedarf), Ammonium, Nitrat, Nitrit, Gesamt-Phosphor	
2.1.1	Pauschalbetrag Einleiterüberwachung nach KommAbwV	
	Qualifizierte Stichprobe	201,29 €
	2-h-Mischprobe	278,79 €
	In dem Pauschalbetrag ist die Probenahme und die Untersuchung folgender Parameter berücksichtigt (Auslagen und Fahrtkosten werden gesondert erhoben): - Probenahme - Homogenisierung, Temperatur (Ablauf biolog. Reaktor) - chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅), - Gesamt-Phosphor und Stickstoff, gesamt (TN _b)	
2.1.2	Pauschalbetrag wie 2.1 mit zusätzlich Untersuchung auf Stickstoff, gesamt (TN_b)	
	Qualifizierte Stichprobe	303,37 €
	2-h-Mischprobe	380,87 €
2.1.3	Pauschalbetrag Probenahme gemäß GOU (Auslagen und Fahrtkosten werden gesondert erhoben)	
	Stichprobe	49,00 €
	Qualifizierte Stichprobe	60,50 €
	2-h-Mischprobe	138,00 €
	Probenahme Grundwasser	115,00 €
2.2.	Grundwasserüberwachung nach GOU (Auslagen und Fahrtkosten werden gesondert erhoben): Kleine chemisch-physikalische Grundwasseruntersuchung (Temperatur, pH-Wert, Sauerstoff, Leitfähigkeit, Geruch, Trübung, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Oxidierbarkeit mit KMnO₄) sowie Sulfat und Chlorid, inklusive Probenahme	253,71 €
2.3.	Pauschalgebühren für Probenahme (außer Einleiter-/Grundwasserüberwachung (GOU) oder Trink- oder Badewasseruntersuchungen)	
	Stichprobe (z. B. Gewässer)	35,00 €
	Qualifizierte Stichprobe	60,50 €
	2-h-Mischprobe	138,00 €
	Probenahme Boden (einschließlich organoleptischer Ansprache)	46,00 €
	Probenahme Grundwasser	50,00 €
	Erschwerniszuschlag Probenahme Grundwasser oder Probenahme Boden	50,00 €
2.4	Pauschalbetrag für Auslagen (Fahrtkosten- und Tagegeldpauschale) je Probenort: • für routinemäßige Überprüfungen nach GOU für Direkteinleiter • für routinemäßige Überprüfungen nach GOU für Indirekteinleiter	n. Aufwand gem. ALLGO

	Bei eiligen und unvorhergesehenen Überwachungen oder bei Nachkontrollen werden Auslagen (Fahrtkosten incl. Personalkosten für die Fahrtzeiten) nach Aufwand abgerechnet.	
3.	Pauschalgebühren für Trinkwasser-/Badewasseruntersuchungen sowie sonstiger mikrobiologischer Untersuchungen (weitere Parameter werden als Einzelgebühren nach Punkt 1 der Gebührenliste berechnet)	
3.1.	Trinkwasseruntersuchungen	
	Gebührenberechnung nach Einzelgebühren (Siehe 1 und 3.1.)	
	Durchführung von Probenahmen: nach Aufwand (siehe 4.)	n. Aufwand gem. AllGO
	Zuschlag für Befundung bzw. Gutachterliche Beratung auffälliger Befunde (z. B. Registrierung und Meldung an Gesundheitsamt nach § 13 TrinkwV, Anzeige der Befunde an Gesundheitsamt nach § 16 TrinkwV): nach Aufwand (siehe 4.)	n. Aufwand gem. AllGO
	Bei eiligen und unvorhergesehenen Überwachungen oder bei Nachkontrollen werden Auslagen (Fahrtkosten incl. Personalkosten für die Fahrtzeiten) nach Aufwand abgerechnet (siehe 4.).	n. Aufwand gem. AllGO
	*) Zuschlag für Keimdifferenzierungen bei positiven Befunden: Je Parameter	6,00 €
3.2.	Badebeckenwasser- und Badegewässeruntersuchung	
	Gebührenberechnung nach Einzelgebühren (Siehe 1 und 3.1.)	
	Pauschalgebühren Probenahme (einschließlich Fahrtkosten im Kreisgebiet) für Badewasseruntersuchungen nach 3.2 bzw. nach Aufwand	
	1 - 3 Probenahmestellen	25,00 €
	4 - 6 Probenahmestellen	31,00 €
	Mehr als 6 Probenahmestellen	37,00 €
	Bei eiligen und unvorhergesehenen Überwachungen oder bei Nachkontrollen werden Auslagen (Fahrtkosten incl. Personalkosten für die Fahrtzeiten) nach Aufwand gem. AllGO abgerechnet (siehe 4.).	
3.3.	Mikrobiologische Untersuchungen nach HACCP	
	a) Abklatschuntersuchung (Nachweis von Keimen: 2 Bestimmungen)	18,00 €
	b) Bakteriologische Trinkwasseruntersuchung (Nachweis von E. coli u. coliformen Keimen, Bestimmung der Koloniezahlen bei 20°C und 36°C) *)	44,00 €
	*) Zuschlag für Keimdifferenzierungen bei positiven Befunden: Je Parameter	6,00 €
	Pauschalgebühren Probenahme (einschließlich Fahrtkosten) für Mikrobiologische Untersuchungen (HACCP)	
	1 - 4 Probenahmestellen	20,00 €
	5 - 9 Probenahmestellen	30,00 €
	Mehr als 9 Probenahmestellen	37,00 €
	Anfahrtpauschale (Auslagen als Fahrtkosten- und Tagegeldpauschale) je Probenort	22,00 €
	Bei eiligen und unvorhergesehenen Überwachungen oder bei Nachkontrollen werden Auslagen (Fahrtkosten incl. Personalkosten für die Fahrtzeiten) nach Aufwand abgerechnet (siehe 4.).	n. Aufwand gem. AllGO
3.4.	Pauschalgebühr für Wochenendarbeit nach 3.1., 3.2., 3.3.: zweifacher Gebührensatz Probenahmegebühr außerhalb der Dienstzeit zu 3.1, 3.2 und 3.3. (siehe 4.): nach Aufwand gem. AllGO	

4.	Weitere Dienstleistungen (Zeitaufwand je angefangener Viertelstunde nach § 1 Abs. 4, AllGO)	
	Die Gebühr bemisst sich je angefangener Viertelstunde Zeitaufwand nach § 1 Abs. 4 Satz 5 Nrn. 2 bis 4 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils gültigen Fassung	n. Aufwand gem. AllGO
	<ul style="list-style-type: none"> • zuzüglich Fahrtkosten je km (PKW) 	0,30 €
	<ul style="list-style-type: none"> • zuzüglich Fahrtkosten je km (Laborbus) 	0,66 €
	Probenversand an externe Labore (einschl. Porto und Verpackung etc.) je Probe (falls nicht nach Aufwand berechnet)	6,00 €
	<p><i>Für Proben Transporte zu externen Laboratorien mit eigenen Fahrzeugen werden zusätzlich die Kosten (Zeitaufwand und Fahrtkosten) festgesetzt. Die Kosten werden nach Aufwand oder bei regelmäßigen Transporten pauschal abgerechnet. Besondere Auslagen werden neben der Gebühr im Einzelfall erhoben.</i></p>	
	Bei eiligen und unvorhergesehenen Überwachungen oder bei Nachkontrollen werden Auslagen (Fahrtkosten incl. Personalkosten für die Fahrtzeiten) nach Aufwand abgerechnet.	

Beschlussvorlage Amt für Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 22		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0588 Status: öffentlich Datum: 08.12.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.12.2023	Kreisausschuss	11	0	0
20.12.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Kapitalerhöhung der INNO.NON GmbH zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquiditätsausstattung

Sachverhalt:

Die in der zweiten Jahreshälfte 2022 von 10 Landkreisen gegründete und inzwischen von 11 Landkreisen als Gesellschafter getragene INNO.NON GmbH hat ihre Arbeit auf dem Gebiet des Wissens- und Technologietransfers für die beteiligten Landkreise aufgenommen. Dazu soll die INNO.NON GmbH als Maßnahmeträger vom Land geförderte Beratungen von Unternehmen und anderen Technologie- und Wissensträgern durch externe Spezialisten und andere Projekte anbieten.

Die Förderbeträge vom Land werden für diese Aufgabe nachträglich ausgezahlt. Der dadurch entstehende Vorfinanzierungsbedarf wird von der INNO.NON GmbH auf zurzeit 400.000 € beziffert. Da eine dauerhafte Vorfinanzierung durch Banken aufgrund nicht vorhandener Sicherheiten der INNO.NON GmbH sehr schwierig und teuer ist, empfiehlt sich die Bereitstellung der erforderlichen Liquidität durch die Landkreise als Gesellschafter.

Dazu könnten Gesellschafterdarlehen gewährt, das Stammkapital der Gesellschaft aufgestockt oder Bürgschaften als Sicherheiten gestellt werden. Aus steuerrechtlichen Gründen müssten für Gesellschafterdarlehen jährlich angemessene Verzinsungen und für Bürgschaften angemessene Avalprovisionen abgerechnet werden. Diese Kosten müssten die Gesellschafter der Gesellschaft wiederum bei der anteiligen Übernahme der Geschäftskosten erstatten. Bei einer Aufstockung des Stammkapitals entstehen einmalig Notarkosten. Im Ergebnis empfiehlt sich die Aufstockung des Stammkapitals als wirtschaftlichste und am wenigsten bürokratische Lösung zur langfristigen, der Aufgabenstellung angemessenen Finanzausstattung der INNO.NON GmbH. In gemeinsamen Gesprächen der 11 als Gesellschafter tätigen Landkreise wurde einvernehmlich vereinbart, zur Sicherstellung einer langfristig ausreichenden Liquiditätsausstattung das Stammkapital der Gesellschaft um insgesamt 660.000 € aufzustocken.

Davon entfallen auf den Landkreis entsprechend seines Kapitalanteils 60.000,00 €. Eine Änderung des Gesellschaftervertrages ist von der Gesellschafterversammlung zu beschließen und notariell zu beurkunden. Die Kapitalaufstockung ist gemäß § 137 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 152 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Beschlussvorschlag:

1. Einer Aufstockung des Stammkapitals der INNO.NON GmbH um 660.000 € wird zugestimmt.
2. Die Stammeinlage des Landkreises wird entsprechend des Beteiligungsanteils um 60.000 € erhöht.
3. Hierfür werden im Haushalt 2024 entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt.

Prietz

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 23		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0584 Status: öffentlich Datum: 08.12.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.12.2023	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation	10	0	3
07.12.2023	Kreisausschuss	8	0	3
20.12.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 und Stellenplan 2024

Sachverhalt:

Grundlage der Beratung sind die vorgelegten Entwürfe des Haushaltsplanes 2024 des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie der Haushaltsplan 2024 für den Nettoeregietrieb Abfallwirtschaft.

Der Entwurf des Stellenplanes und die Stellenübersichten für den Nettoeregietrieb Abfallwirtschaft mit Erläuterungen ist als Anlage beigefügt.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Investitionsprogrammes sowie eine Änderungsliste der Fachausschuss- und Verwaltungsempfehlungen werden als Tischvorlage nachgereicht, da Sitzungen der Fachausschüsse auch nach Ende der Ladungsfrist stattfinden.

Beschlussvorschlag:

Der Erlass der Haushaltssatzung 2024 mit dem Haushaltsplan 2024 und dem Stellenplan 2024 sowie der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einschließlich Investitionsprogramm wird unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen beschlossen.

Prietz

Haushaltssatzung

des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Sitzung am 20.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	413.851.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	425.023.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	407.853.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	405.088.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	19.653.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	79.974.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	60.056.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.500.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	487.562.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	487.562.900 Euro

Der **Haushaltsplan des Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft** für das Haushaltsjahr 2024 wird**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	16.424.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	16.424.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.653.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.457.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.582.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.653.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.039.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 60.056.300 Euro festgesetzt. Für den Nettoeregietrieb Abfallwirtschaft werden keine Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 20.390.000 Euro festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen für den Nettoeregietrieb Abfallwirtschaft werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Nettoeregietrieb Abfallwirtschaft in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 44 v. H. der Steuerkraftmesszahlen und der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Samtgemeinden festgesetzt.

Rotenburg (Wümme), 20. Dezember 2023

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Prietz
(Landrat)

Änderungsliste zum Haushaltsplan 2024 (Stand: 07.12.2023)

Lfd. Nr.	Teilhaus-	Seite im	Produkt-	Produktbezeichnung	Nr. Ergebnis- bzw. Finanzgliederung oder Kennung Investition	Bezeichnung Ergebnis- bzw. Finanzgliederung oder Bezeichnung der Investition	Grund der Änderung	ERGEBNISHAUSHALT			FINANZHAUSHALT			VE	
								Veränderung Erträge	Veränderung Aufwendungen	Ergebnisver-änderung Ergebnishaushalt	Veränderung Einzahlungen	Veränderung Auszahlungen	Ergebnisver-änderung Finanzhaushalt	Ergebnisveränderung Verpflichtungsermächtigun- g	
01	1	65	11.1.01	Organe und Verwaltungsleitung	15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Erhöhung Kosten "Livestream Kreistag"	Änderung der Verwaltung		+4.000 €	-4.000 €		+4.000 €	-4.000 €		
02	1	72	11.1.03	Gebäudemanagement	Investition	Weicheler Damm - Installation PV-Anlage (vorher KH ROW - Installation PV-Anlage)	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation			+0 €		+15.000 €	-15.000 €		
03	2	103	12.2.02	Ausländer- und Asylangelegenheiten	13	Personalaufwendungen, zwei zusätzliche Stellen	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation		+137.300 €	-137.300 €		+137.300 €	-137.300 €		
04	2	136	12.7.02	Rettungsdienst	5	Öffentlich rechtliche Entgelte, Ergebnis aus der Vereinbarung mit den Kostenträgern im November 2023	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst	-3.500.000 €		-3.500.000 €	-3.500.000 €		-3.500.000 €		
05	2	145	41.4.01	Fleischbeschau	5	Öffentlich rechtliche Entgelte, Verzicht auf Gebühren für Trichinenuntersuchung	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation	-8.000 €		-8.000 €	-8.000 €		-8.000 €		
06	3	192	24.3.01	Medienzentrum	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen, Lernräume der Zukunft	Schulausschuss	+52.800 €		+52.800 €	+52.800 €		+52.800 €		
07	3	192	24.3.01	Medienzentrum	15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Lernräume der Zukunft	Schulausschuss		+52.800 €	-52.800 €		+52.800 €	-52.800 €		
08	3	193	24.3.01	Medienzentrum	Investition	Medienzentrum - Zuw. Land für "Lernräume der Zukunft"	Schulausschuss			+0 €	+123.900 €		+123.900 €		
09	3	193	24.3.01	Medienzentrum	Investition	Medienzentrum - Lernräume der Zukunft	Schulausschuss			+0 €		+123.900 €	-123.900 €		
10	3	207	25.1.02	Bachmann-Museum	18	Transferaufwendungen, Neuberechnung des Fachamtes	Ausschuss für Sport und Kultur		-220.700 €	+220.700 €		-220.700 €	+220.700 €		
11	3	216	28.1.01	Allgemeine Heimat- und Kulturpflege	18	Transferaufwendungen, zusätzlicher Antrag	Ausschuss für Sport und Kultur		+13.800 €	-13.800 €		+13.800 €	-13.800 €		
12	3	220	42.1.01	Förderung des Sports	Investition	Förderung des Sportstättenbaus, Änderungen bei einzelnen Zuschüssen	Ausschuss für Sport und Kultur			+0 €		+3.400 €	-3.400 €		
13	4	327	35.1.03	Besondere soziale Hilfen	18	Transferaufwendungen, ein Antrag wurde zurückgezogen	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit		-1.700 €	+1.700 €		-1.700 €	+1.700 €		
14	5	Versch.	Versch.	Versch.	13	Personalaufwendungen	Änderung der Verwaltung		+397.300 €	-397.300 €		+397.300 €	-397.300 €		
15	8	474	55.4.01	Naturschutz und Landschaftspflege	Investition	Zuw. f. Mosterei d. NABU Rotenburg	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation			+0 €		+2.500 €	-2.500 €		
16	9	494	41.1.01	Krankenhäuser und KHG-Umlage	Investition	KHG-Umlage für Investitionen	Bekanntgabe Steuerkraftentwicklung auf Landesebene NFAG			+0 €		-150.000 €	+150.000 €		
17	9	496	61.1.01	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen	2	Schlüsselzuweisungen	Bekanntgabe vorläufige Grundbeträge NFAG	+1.700.000 €		+1.700.000 €	+1.700.000 €		+1.700.000 €		
18	9	496	61.1.01	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen	2	Kreisumlage	Bekanntgabe vorläufige Grundbeträge NFAG	+2.000.000 €		+2.000.000 €	+2.000.000 €		+2.000.000 €		
19	9	491	THH 9	Allgemeine Finanzwirtschaft	34 Aufnahme von Krediten	Kreditaufnahme	durch vorstehende Änderungen				+8.900 €		+8.900 €		
								+244.800 €	+382.800 €	-138.000 €	+377.600 €	+377.600 €	+0 €	+0 €	
								Ergebnis Bisher:		-11.033.700	Verschuldung Bisher:		+57.547.400	VE Bisher:	20.390.000
								Veränderungen		-138.000	Veränderungen		+8.900	Veränd.	+0
								Ergebnis NEU:		-11.171.700	Verschuldung NEU:		+57.556.300	VE NEU:	20.390.000

Im Haushaltsplan des Betriebes Abfallwirtschaft wird für 2024 die Auszahlung für den Ausbau der Photovoltaikanlage auf der Fahrzeughalle der Entsorgungsanlage in Helvesiek um 30.000 € auf 130.000 € erhöht.

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 24		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0571 Status: öffentlich Datum: 08.12.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.12.2023	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation			
07.12.2023	Kreisausschuss	11	0	0
20.12.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Gleichstellungsplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) 2024 bis 2026

Sachverhalt:

Aufgrund der in den §§ 15 ff. Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz (NGG) getroffenen Regelungen wurde für die Jahre 2012 bis 2014 erstmals der Gleichstellungsplan erstellt und zwischenzeitlich dreimal in einem Dreijahresrhythmus fortgeschrieben. Nunmehr wurde der Gleichstellungsplan für den Zeitraum 2024 bis 2026 erstellt.

Das NGG und der Gleichstellungsplan verfolgen zwei Ziele:

1. die Förderung und Erleichterung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit für Frauen und Männer in der öffentlichen Verwaltung und
2. die Gleichstellung von Frauen und Männern in der öffentlichen Verwaltung.

Als Grundlage des Gleichstellungsplans dient eine Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur und der zu erwartenden Fluktuation zum Stichtag 30.06.2023. Anhand dieser Basisdaten hat die Dienststelle Ziele und Maßnahmen zum Abbau von Unterrepräsentanzen und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben aufgeführt. Der Personalrat hat dem Gleichstellungsplan zugestimmt.

Bei der Personal- und Organisationsentwicklung sind die im Gleichstellungsplan festgelegten Zielvorgaben zu beachten. Der Gleichstellungsplan ist den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. Einzelheiten bitte ich dem anliegenden Gleichstellungsplan zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gleichstellungsplan für die Verwaltung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird in Form des vorgelegten Entwurfes beschlossen.

Prietz



Landkreis
Rotenburg
(Wümme)

Gleichstellungsplan

für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

2024 bis 2026

Inhalt

Einleitung

1. Inhalt und Ziele des Gleichstellungsplans
2. Allgemeine Informationen
3. Bestandsaufnahme der Beschäftigungsstruktur
 - 3.1 Erhebung der Zahlen in den einzelnen Bereichen
 - 3.2 Feststellung der Unterrepräsentanz
 - 3.2.1 Laufbahngruppe 1
 - 3.2.2 Laufbahngruppe 2
 - 3.2.3 Tarifbeschäftigte
 - 3.3 Analyse und Ursachenforschung
 - 3.3.1 Laufbahngruppe 1
 - 3.3.2 Laufbahngruppe 2
 - 3.3.3 Tarifbeschäftigte
 - 3.3.4 Auszubildende und Anwärter/innen
4. Bestandsaufnahme freierwerdender Stellen/Fluktuationsabschätzung
5. Ziele und Maßnahmen
 - 5.1. Ziele
 - 5.2. Maßnahmen
 - 5.2.1. Maßnahmen zum Abbau von Unterrepräsentanzen
 - 5.2.2. Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Einleitung

Vor Ihnen liegt der 5. Gleichstellungsplan des Landkreises Rotenburg (Wümme) für die Jahre 2024 bis 2026, mit dem die Fortschreibung der bisherigen Gleichstellungspläne erfolgt. Damit wird auch die gemäß des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) geforderte Kontinuität unserer Arbeit auf dem Gebiet der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf belegt. Wir können dadurch langfristig die bisherige Entwicklung verfolgen und die Umsetzung der Ziele des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes beurteilen.

Die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit für Männer und Frauen wird in der Kreisverwaltung durch verschiedene Maßnahmen gefördert und erleichtert. Dazu zählen die verschiedensten Möglichkeiten der flexiblen Arbeitszeitgestaltung, die Teilzeitbeschäftigung, die Telearbeit oder auch das mobile Arbeiten, die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung in der Großtagespflegestelle „Die Wümmewichtel“ und anderer Maßnahmen. In Stellenbesetzungsverfahren wurde weiterhin der Abbau von Unterrepräsentanzen des jeweiligen Geschlechts angestrebt und bei der Gremienbesetzung, soweit möglich, eine paritätische Besetzung umgesetzt.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) auch unter dem Aspekt der Gleichstellung im Sinne des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes ständig weiterentwickelt und dessen Ziele mit Nachdruck fördert. Daran wollen wir auch zukünftig weiterarbeiten.

Mit dem Nachrücken der nächsten Generation in die Verwaltung rückt die Verwirklichung der Work-Life-Balance noch stärker in den Focus der Beschäftigten und damit auch der Kreisverwaltung. Die zunehmenden Digitalisierungsprozesse sorgen dafür, dass den Lebensentwürfen der Mitarbeitenden noch flexibler begegnet werden kann und deren Wünsche bezüglich Arbeitsplatz und Arbeitszeitgestaltung noch besser erfüllt werden können. Dies wird auch die Umsetzung der Gleichstellung weiter voranbringen.

Die Gleichstellung aller Mitarbeitenden wird uns somit weiterhin begleiten. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass alle Mitarbeitenden und insbesondere die Führungskräfte weiterhin an der Umsetzung dieser Aufgabe mitarbeiten, in dem sie Rahmenbedingungen schaffen, die die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben noch flexibler ermöglichen.

1. Inhalt und Ziele des Gleichstellungsplans

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat gemäß § 15 Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz (NGG) erstmals für die Jahre 2012-2014 einen Gleichstellungsplan erstellt; dieser wurde bisher dreimal fortgeschrieben. Nunmehr liegt die vierte Fortschreibung auf Basis der Daten des Stichtages 30.06.2023 für die Jahre 2024-2026 vor.

Ziel des NGG ist es:

1. für Frauen und Männer in der öffentlichen Verwaltung die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit zu fördern und zu erleichtern sowie
2. Frauen und Männern eine gleiche Stellung in der öffentlichen Verwaltung zu verschaffen.

(§ 1 Abs. 1 NGG)

Um dies zu erreichen, sind:

1. Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Frauen und Männer ihre Erwerbsarbeit mit ihrer Familienarbeit vereinbaren können,
2. das Handeln der Verwaltung stärker durch Frauen zu prägen und weibliche und männliche Sichtweisen und Erfahrungen sowie die Erfahrungen aus einem Leben mit Kindern einzubeziehen,
3. die berufliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen und gleiche berufliche Chancen herzustellen,
4. Nachteile, die Männer und Frauen aufgrund ihrer geschlechtlichen Unterschiedlichkeit oder ihrer Geschlechterrolle erfahren, zu beseitigen oder auszugleichen und
5. Frauen und Männer in den Vergütungs-¹, Besoldungs- und Entgeltgruppen einer Dienststelle, in denen sie unterrepräsentiert sind, sowie in Gremien gerecht zu beteiligen.

(§ 1 Abs. 2 NGG)

Nach § 1 Abs. 3 NGG sind alle Beschäftigten, insbesondere solche mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktion verpflichtet, die Zielsetzung des Gesetzes zu verwirklichen.

Die Erstellung eines Gleichstellungsplans stellt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) als großer öffentlicher Arbeitgeber nicht bloß die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht dar; vielmehr wird der Blick auf veränderte Berufs- und Familienbilder auch als Chance begriffen, die Gleichstellung der Geschlechter durch angepasste Maßnahmen weiterhin zu fördern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Nur so kann sich die Kreisverwaltung als attraktiver Arbeitgeber in der Region behaupten und durch sogenannte „weiche Standortfaktoren“ die Mitarbeitenden halten bzw. an sich binden sowie neue qualifizierte Mitarbeitende gewinnen.

¹ Der Begriff „Vergütungsgruppe“ bezieht sich auf den Bereich des BAT.

Der folgende Gleichstellungsplan ist somit Basis und Bestandteil des Verwaltungshandelns der Kreisverwaltung. Er wird gemäß § 16 NGG bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen, Einstellung, Beförderung oder Übertragung von höherwertigen Tätigkeiten, beim Personalabbau sowie der Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen beachtet. Der Gleichstellungsplan ist verbindlich und hat eine Geltungsdauer von drei Jahren. Er ist ein in die Zukunft gerichtetes Instrument der Organisations- und Personalentwicklung.

2. Allgemeine Informationen

Beim Landkreis Rotenburg (Wümme) sind zum Stichtag 30.06.2023 insgesamt 1.065 Mitarbeitende beschäftigt. Diese verteilen sich auf 660 Frauen und 405 Männer.

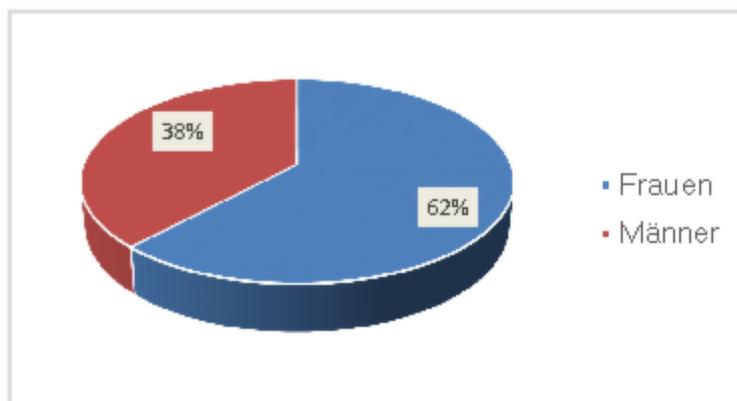


Schaubild 1: Anteil eines Geschlechts an der Gesamtzahl der Mitarbeitenden.

Der überwiegende Teil der Belegschaft ist mit klassischen Verwaltungstätigkeiten betraut. Die Geschlechterverteilung zeigt, dass Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung nach wie vor stärker von Frauen frequentiert werden. So fällt der Frauenanteil mit 62 %, der Männeranteil mit 38 % aus.

Betrachtet man neben den absoluten Zahlen der Mitarbeitenden das Beschäftigungsvolumen in Vollzeitäquivalenten, ergibt sich folgendes Verhältnis:

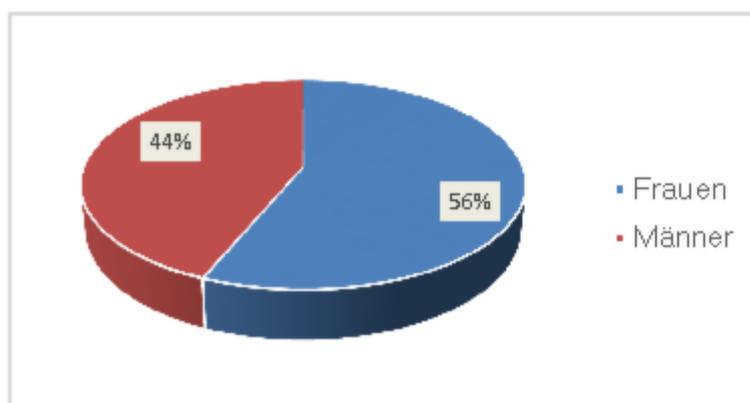


Schaubild 2: Anteil eines Geschlechts am gesamten Beschäftigungsvolumen

Das Verhältnis hat sich zum letzten Stichtag 30.06.2020 nicht verändert.

Bei den Beamtenanwärterinnen und -anwärtern sowie den Auszubildenden ist die

Unterrepräsentanz inzwischen fast ausgeglichen. Lag der Frauenanteil zum letzten Stichtag 30.06.2020 noch bei 83,8 %, liegt er inzwischen bei 53,85 % (21 Frauen, 18 Männer).

Werden die Beschäftigten in Ganztagskräfte (655), Teilzeitkräfte (376) und Beurlaubte (34) unterteilt, zeigt sich nachstehende prozentuale Aufteilung:

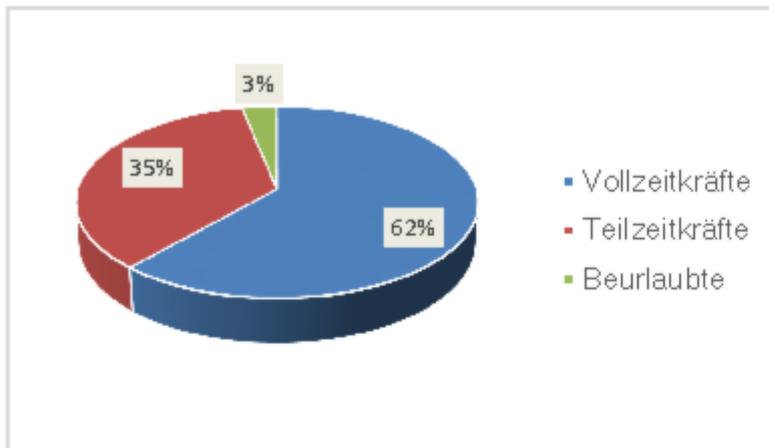


Schaubild 3: Aufteilung der Mitarbeitenden nach Ganztags-, Teilzeitkräften und Beurlaubten

Die Möglichkeit der Beschäftigung in Teilzeit wurde von 331 Frauen und 45 Männern in Anspruch genommen. Die Teilzeitquote beträgt somit 35 %. Von den insgesamt 376 in Teilzeit tätigen Mitarbeitenden macht der Frauenanteil 88 % aus. Es sind auch weiterhin die Frauen, die in Teilzeit tätig sind.

Betrachtet man die Vollzeit- und Teilzeitkräfte nach Geschlechtern getrennt, ergibt sich folgende prozentuale Verteilung:

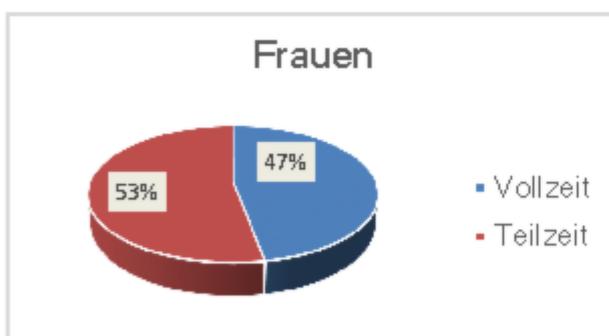


Schaubild 4a: Anteil der Vollzeit- und Teilzeitkräfte (Frauen)

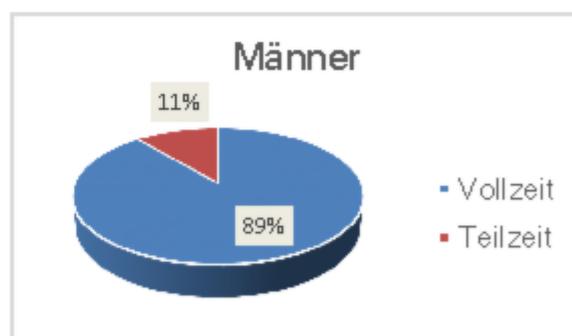


Schaubild 4b: Anteil der Vollzeit - und Teilzeitkräfte (Männer)

Der prozentuale Anteil der Frauen in Teilzeit hat sich zum letzten Betrachtungszeitraum noch um zwei Prozent erhöht. Bei den Männern sind im Vergleich zum letzten Betrachtungszeitraum drei Prozent mehr in Teilzeit tätig. Die Zahlen lassen vermuten, dass die Frauen auch weiterhin vorwiegend für die Betreuung von Angehörigen zuständig sind. Jedoch zeigt sich auch, dass gerade Angehörige der Generation Z mehr Wert auf eine ausgewogene Work-Life-Balance legen und daher die Arbeitszeit reduzieren.

Für die Beamtinnen und Beamten (Laufbahngruppe 1 und 2) ergibt sich bei der Einteilung in Vollzeit- und Teilzeitkräfte bzw. Beurlaubte, folgendes Bild:

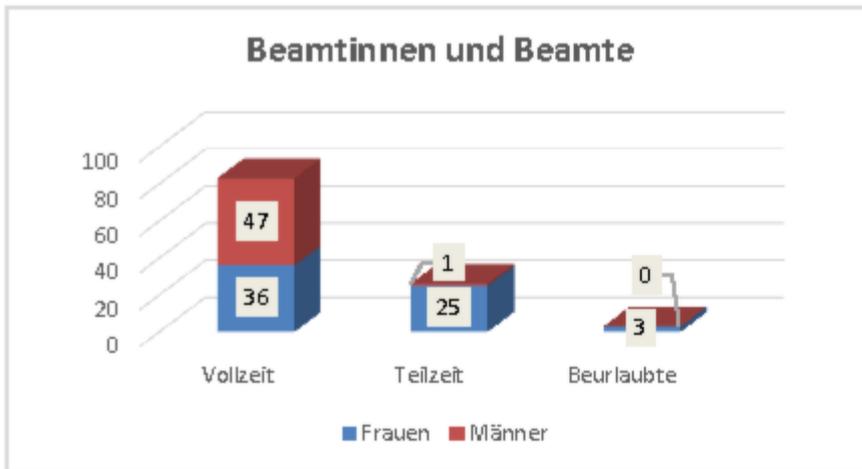


Schaubild 5: Aufteilung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppen 1 und 2 (einschl. Beamtenanwärter/innen) nach Vollzeit-, Teilzeitkräften und Beurlaubte

Demnach beträgt der männliche Anteil der Vollzeitbeschäftigten in einem Beamtenverhältnis 57 % und der weibliche Anteil 43 %. Bei den in Teilzeit arbeitenden Beamtinnen und Beamten nehmen die Frauen einen Anteil von 96 % ein. Zurzeit sind drei Beamtinnen beurlaubt (100%).

Eine entsprechende Betrachtung der Beschäftigten nach den Regelungen des TVöD zeigt:

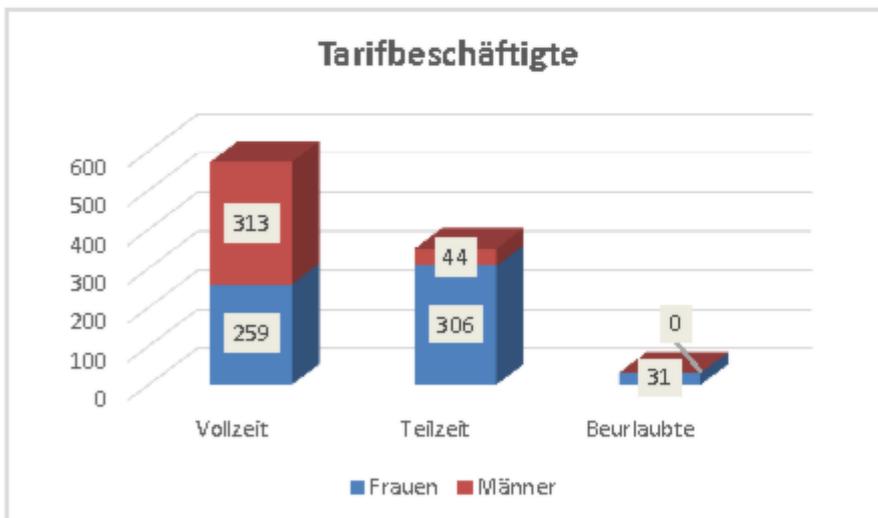


Schaubild 6: Aufteilung der Beschäftigten nach den Regelungen des TVöD (einschl. Sozial- und Erziehungsdienst) nach Vollzeit-, Teilzeitkräften und Beurlaubte

Danach sind 55 % der in Vollzeit arbeitenden Tarifbeschäftigten Männer und 45 % Frauen. Von den in Teilzeit tätigen Beschäftigten entfällt auf die Frauen ein Anteil von 87 %, auf den der Männer ein Anteil von 13 %. Es sind ausschließlich weibliche Tarifbeschäftigte beurlaubt.

3. Bestandsaufnahme der Beschäftigungsstruktur

Im Folgenden finden sich zunächst die Datentabellen:

Merkmal	Anzahl der Beschäftigten insgesamt		davon Ganztagskraft		davon Teilzeitkräfte		davon Beurlaubte		Beschäftigungsvolumen in Vollzeitäquivalenten (Personalkapazität)		Anteil eines Geschlechts an der Zahl der Beschäftigten in %		Anteil eines Geschlechts am Beschäftigungsvolumen		Festlegung der Untereinheitenbezogen auf das Beschäftigungsvolumen von Frauen/Männern (Anteil < 45 %)
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	
E6	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	unterrepras. Geschlecht zum Stichtag 30.06.2023 (festgestellter Anteil v. H.-anteile)
E7	1	0	1	0	0	0	0	0	0,00	1,00	100,00	100,00	100,00	100,00	Frauen
E6	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Frauen
F6	1	0	1	0	0	0	0	0	0,00	1,00	100,00	100,00	100,00	100,00	Frauen
E4	1	0	1	0	0	0	0	0	1,00	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	Männer
E3	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Frauen
L2	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Frauen
R1	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Frauen
A18	4	3	1	0	0	0	0	0	3,00	1,00	75,00	25,00	75,00	25,00	Männer
A15	2	0	2	0	0	0	0	0	0,00	2,00	100,00	0,00	100,00	0,00	Frauen
A14	9	4	3	0	2	0	0	0	3,83	3,00	66,67	33,33	66,02	33,98	Männer
A13bD	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Männer
Hoherer Dienst insg.	18	8	8	0	2	0	0	0	9,83	8,00	55,56	44,44	55,13	44,87	Männer
A13	6	2	2	0	1	0	1	0	2,75	2,00	66,67	33,33	57,89	42,11	Männer
A12	10	2	1	0	1	0	0	0	2,80	1,00	30,00	70,00	20,57	79,43	Frauen
A11	28	4	11	0	10	0	1	0	10,17	11,00	57,69	42,31	48,77	51,23	k. U.
A10	14	6	2	1	4	1	1	0	8,13	2,75	78,57	21,43	74,72	25,28	Männer
A9	13	7	5	1	0	0	0	0	7,88	5,00	61,54	38,46	61,18	38,82	Männer
Gehobener Dienst insg.	68	21	27	1	17	1	3	0	12,03	7,75	58,42	41,58	53,58	46,42	Männer
A8	3	1	4	0	3	0	0	0	2,83	4,00	50,00	50,00	41,43	58,57	Frauen
A7	7	3	1	0	3	0	0	0	4,75	1,00	85,71	14,29	82,61	17,39	Männer
A6	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Frauen
A5	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Männer
Mittlerer Dienst insg.	15	4	5	0	6	0	0	0	7,58	5,00	66,67	33,33	60,25	39,75	Männer
LANW	10	3	7	0	0	0	0	0	3,00	1,00	30,00	70,00	30,00	70,00	Frauen
Beamte insgesamt	112	36	47	1	25	1	3	0	52,44	47,75	57,14	42,86	52,34	47,66	Frauen

Einzelgruppe	Anzahl der Beschäftigten insgesamt		davon Ganztagstätige		davon Teilzeittätige		davon Bourkubo		Beschäftigungsvolumen in Vollzeitäquivalenten (Personalkapazität)		Anteil eines Geschlechts an der Zahl der Beschäftigten in %		Anteil eines Geschlechts am Beschäftigungsvolumen		Feststellung der Interferenzanz bezieht sich auf das Beschäftigungsvolumen von Frauen/Männern (Anteil < 45 %)
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	
10Ü	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	3	0	2	1	0	0	0	0	0,92	2,00	33,33	66,67	31,51	68,49	Frauen
14	1	5	5	7	0	0	0	0	8,79	5,00	40,59	29,41	83,74	36,26	Männer
13	0	2	3	4	0	0	0	0	4,67	3,00	66,67	33,33	60,89	39,11	Männer
12	31	6	22	2	2	1	0	0	7,37	22,87	25,81	74,19	24,37	75,63	Frauen
11	03	20	41	17	2	2	4	0	30,93	42,50	53,76	46,24	48,48	51,52	k. U.
10	14	3	3	7	1	1	0	0	7,66	3,88	71,43	28,57	66,38	33,62	Männer
09a	203	61	59	64	7	7	9	0	106,06	63,87	67,49	32,51	82,41	37,59	Männer
09b	50	5	14	20	9	9	2	0	15,37	18,16	54,09	46,00	44,51	55,49	Frauen
09c	91	30	26	23	2	2	1	0	54,46	27,58	60,23	39,77	66,36	33,64	Männer
08	54	9	18	23	2	2	2	0	23,07	19,04	62,96	37,04	54,79	45,21	k. U.
07	8	3	3	2	2	0	0	0	4,17	3,00	62,50	37,50	58,18	41,82	Männer
06	93	26	27	25	8	8	7	0	41,63	32,27	62,37	37,63	56,33	43,67	Männer
05	127	19	58	40	9	9	1	0	41,22	63,37	47,24	52,76	39,41	60,59	Frauen
04	13	5	2	6	0	0	0	0	8,83	2,00	84,62	15,38	81,53	18,47	Männer
03	9	1	4	4	0	0	0	0	3,23	4,00	55,56	44,44	44,67	55,33	Frauen
02Ü	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02	8	0	0	8	0	0	0	0	3,53	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	Männer
01	2	1	0	1	0	0	0	0	1,73	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	Männer
N	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
DFDA	29	17	11	1	0	0	0	0	17,77	11,00	62,07	37,93	61,77	38,23	Männer
Tarifbeschäftigte insg.	854	294	298	255	41	41	26	0	391	325	60	40	55	45	

Entgeltgruppe	Anzahl der Beschäftigten insgesamt		davon Ganztagskräfte		davon Teilzeitkräfte		davon Beurlaubte		Beschäftigungsvolumen in Volantäquivalenzen (Fertigstellungs-kapazität)		Anteil eines Geschlechts an der Zahl der Beschäftigten in %		Anteil eines Geschlechts am Beschäftigungsvolumen		Feststellung der Unternehmensbezogenen auf das Beschäftigungsvolumen von Frauen/Männern (Anteil < 45 %)
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	
S02	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	unterrepräsentiert zum Stichtag 30.06.2023 festgestellter anteiliger v.H.-Satz 0,00
S03	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S04	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S05	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S06	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S07	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S08a	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S08b	5	1	2	2	0	0	0	0	2,38	2,00	60,00	54,34	45,66	k. U.	45,66
S09	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S10	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S11a	1	0	1	0	0	0	0	0	0,00	1,00	100,00	100,00	100,00	Frauen	0,00
S11b	22	3	0	18	0	1	0	0	14,75	0,00	100,00	100,00	0,00	Männer	0,00
S12	17	2	3	10	1	1	0	0	7,93	3,82	76,47	67,49	32,51	Männer	32,51
S13	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S13a	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S14	47	15	7	20	2	3	0	0	29,20	8,10	80,85	78,28	21,72	Männer	21,72
S15	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S16	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S16a	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S17	6	3	2	1	0	0	0	0	3,75	2,00	66,67	65,22	34,78	Männer	34,78
S18	1	1	0	0	0	0	0	0	1,00	0,00	100,00	100,00	0,00	Männer	0,00
Tarifbeschäftigte insg.	99	25	15	51	3	5	0	0	59	17	81,82	18,18	77,64	22,26	

3.1 Erhebung der Zahlen in den einzelnen Bereichen

Entsprechend § 15 Abs. 2 NGG wurden zum Stichtag 30.06.2023 die in den vorgenannten Tabellen 1 - 3 aufgeführten Beschäftigtenzahlen für die Verwaltung des Landkreises Rotenburg (Wümme) ermittelt. Im Nachfolgenden wurden drei Mitarbeitergruppen getrennt voneinander betrachtet:

Laufbahngruppe 1 (ehemals einfacher und mittlerer Dienst)

Laufbahngruppe 2 (ehemals gehobener und höherer Dienst)

Tarifbeschäftigte (ehemals Angestellte und Arbeiter).

3.2 Feststellung der Unterrepräsentanz

Im Sinne des NGG liegt eine Unterrepräsentanz vor, sobald ein Geschlecht innerhalb einer Besoldungs- oder Entgeltgruppe mit weniger als 45 % vertreten ist. Den Tabellen 1 bis 3 sind die jeweiligen Unterrepräsentanzen und die tatsächlich zum 30.06.2023 festgestellten Prozentzahlen zu entnehmen.

3.2.1 Laufbahngruppe 1

Die Laufbahngruppe 1 beschränkt sich beim Landkreis Rotenburg (Wümme) auf die Besoldungsgruppen A 8 und A 9 des mittleren Dienstes. In der Besoldungsgruppe A 8 überwiegt der Frauenanteil (82,61 %), in der Besoldungsgruppe A 9 mD der Männeranteil (58,57 %).

3.2.2 Laufbahngruppe 2

Im höheren Dienst (ausgenommen die Stellen der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten) zeigt sich eine Unterrepräsentanz der Männer in den Besoldungsgruppen A 16 und A14. Der Männeranteil überwiegt in der Besoldungsgruppe A 15.

Der gehobene Dienst ist in der Besoldungsgruppe A 11 ausgewogen. Mit einem Anteil von 38,82 % am Beschäftigungsvolumen liegt die Männerquote in der Besoldungsgruppe A 9 unter der für Gleichstellung maßgeblichen 45 %- Marke. Noch gravierender ist es bei der Besoldungsgruppe A 10, bei der die Männerquote mit einem Anteil von 25,28 % weit unter der 45 %- Marke liegt. In der Besoldungsgruppe A 12 überwiegt der Männeranteil deutlich (71,43 %), wohingegen in der Besoldungsgruppe A 13 der Frauenanteil mit 57,89 % wieder höher ist.

3.2.3 Tarifbeschäftigte

Betrachtet man den Bereich der Entgeltgruppen E in seiner Gesamtheit, zeigt sich eine Gleichstellung der Geschlechter am Beschäftigungsvolumen (Frauen: 55 %).

Unterrepräsentanzen ergeben sich für die Frauen bei den Entgeltgruppen E 15 (31,51 %), E 12 (24,37 %) und bei den Männern bei den Entgeltgruppen E 14 (36,26 %), E 13 (39,11 %) und E 10 (33,62 %).

Signifikante Unterrepräsentanzen der Männer treten insbesondere in den unteren Einkommensbereichen auf, die (immer noch) überwiegend von Frauen belegt werden und/oder mit teilweise nur einem Mitarbeitenden besetzt sind (E 1, E 2, E 7). In nahezu allen Entgeltgruppen S sind die Männer unterrepräsentiert.

3.3 Analyse und Ursachenforschung

Für eine Analyse und Ursachenforschung ist eine detaillierte Betrachtung der einzelnen Bereiche und der entsprechenden Unterrepräsentanzen erforderlich. Es gilt die Gründe herauszufinden, die zu der Unterrepräsentanz geführt haben. Diese können vielschichtig sein und nicht immer im Einflussbereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) liegen. Sofern der Landkreis Rotenburg (Wümme) mit entsprechenden Maßnahmen positiven Einfluss nehmen kann, der zur Reduzierung bzw. Aufhebung der Unterrepräsentanz führt, wird er dieser Aufgabe nachkommen.

3.3.1 Laufbahngruppe 1

Besoldungsgruppe A 9 mD - A 8

In der Besoldungsgruppe A 8 sind die Männer mit 17,39 % unterrepräsentiert, in der Besoldungsgruppe A 9 mD die Frauen mit 41,43 %. Hier konnte, insbesondere in der Besoldungsgruppe A 9 mD, eine deutliche Verbesserung im Hinblick auf eine ausgeglichene Geschlechterverteilung erzielt werden.

3.3.2 Laufbahngruppe 2

Besoldungsstufe B 7 - A 13 hD

Bei den der Besoldungsgruppe B angehörenden Beamten handelt es sich um Wahlbeamte, deren Besetzung durch die Bürgerinnen und Bürger (Landrat/-rätin) bzw. den Kreistag (Beamte/Beamtinnen auf Zeit) entschieden wird.

In den Besoldungsgruppen A16 bis A 13 h. D. haben sich keine prozentualen Veränderungen zum vorherigen Betrachtungszeitraum ergeben.

Besoldungsgruppe A 13 - A 9 gD

In der Besoldungsgruppe A 13 sind seit dem letzten Betrachtungszeitraum nun auch Männer in Vollzeit tätig. Damit liegt die Männerquote inzwischen bei 42,11 % im Gegensatz zum letzten Betrachtungszeitraum. Dort waren es noch 0,00 %. In der Besoldungsgruppe A 12 und A 11 gab es keine Veränderungen in der Geschlechterverteilung. Nachdem es im letzten Betrachtungszeitraum in den Besoldungsgruppen A 10 und A 9 eine ausgeglichene Geschlechterverteilung gab, hat sich diese wieder stärker verändert. Hier sind zwischenzeitlich mehr Frauen als Männer eingestellt worden, so dass die Männerquote bei A 10 bei 25,28 % liegt und bei A 9 bei 38,82 %.

3.3.3 Tarifbeschäftigte

Entgeltgruppe E

Im Vergleich zum vorherigen Gleichstellungsplan bei dem ein Ausgleich der Geschlechterverteilung weitestgehend in den oberen Entgeltgruppen erreicht worden war, hat sich zwischenzeitlich wieder eine Verschiebung ergeben. Bei den Entgeltgruppen E 15 und E 12 sind die Frauen wieder unterrepräsentiert, in den Entgeltgruppen E 14 und E 13 die Männer. Dies hängt oftmals damit zusammen, dass in den Auswahlverfahren Stellen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung besetzt worden sind und das Geschlecht nur bei einer gleichen Bewertung von sich Bewerbenden berücksichtigt werden kann und ggf. auch Personen höhergruppiert worden sind.

Besonders große Veränderungen haben sich in der Entgeltgruppe E 3 ergeben. Lag die Unterrepräsentanz im letzten Betrachtungszeitraum bei den Männern bei einer Quote von 16,81 %, ist sie inzwischen fast ausgeglichen.

Entgeltgruppe S

Im Bereich der Entgeltgruppen im Sozial- und Erziehungsdienst sind in nahezu allen Bereichen die Männer unterrepräsentiert. Insgesamt betrachtet fällt der Anteil der Männer mit 22,26 % (2020: 19,31 %) am Beschäftigungsvolumen ins Gewicht.

In den Entgeltgruppen S 14 - S 11 finden sich sozialpädagogisch/therapeutisch tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wieder. Diese Ausbildungs-/Studienrichtungen werden vorzugsweise von Frauen gewählt. Die geschlechterspezifische Präferenz bei der Studien- und Berufswahl spiegelt sich auch in der ausgeprägten Unterrepräsentanz von Männern in den vorgenannten Entgeltgruppen wieder.

Unterrepräsentiert sind die Frauen in der Entgeltgruppe S 11a (0,00 %). Dieser Umstand ist darauf zurückzuführen, dass im Bereich S 11a nur ein Mitarbeiter beschäftigt ist.

Lediglich in der Entgeltgruppe S 08 a wird Gleichstellung erreicht.

Ein Abbau der Unterrepräsentanzen soll im Rahmen von Neubesetzungen (z. B. durch altersbedingte Vakanz) angestrebt werden.

3.3.4 Auszubildende, Studierende und Beamtenanwärter/innen

Bei den Auszubildenden und Beamtenanwärter/innen gibt es je nach Auswahlverfahren mehr oder nur weibliche Bewerberinnen (z. B. Soziale Arbeit) oder nur männliche Bewerber (z. B. Straßenwärter).

Die Kreisverwaltung hat bei den Auszubildenden inzwischen den Frauenanteil von 87,46 % auf 42,85 % reduziert. Das resultiert auch daraus, dass im Bereich der Straßenwärter die Ausbildung inzwischen ausgeweitet worden ist und auch andere Berufe hinzugekommen sind, die tendenziell eher für Männer interessant sind, so wie die Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft oder der amtliche Veterinärassistent oder der Fachinformatiker- Systemintegration.

Im Bereich der Beamtenanwärter/innen fanden sich im letzten Betrachtungszeitraum noch 3 Frauen und 2 Männern wieder. Im aktuellen Betrachtungszeitraum sind es 4 Frauen und 7 Männer.

4. Bestandsaufnahme freierwerdender Stellen/ Fluktuationsabschätzung Beamtinnen und Beamte

Besoldungsgr.	Bestandsaufnahme			Fluktuationsabschätzung					
	unterrepräs. Geschlecht		Stellenbe- stand insg.	Freierwerden von Stellen durch altersbedingtes Ausscheiden und sonstige dauerhafte Abgänge			freierwerdende Stellen		
	unterrepräs. Geschlecht	Unterrepräs. in %		1. Jahr 2024	2. Jahr 2025	3. Jahr 2026	Summe	davon alters- bedingt	sonstige Abgänge
B7	Frauen	0	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
B5	Frauen	0	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
B4	Männer	0	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A16	Männer	25	4,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A15	Frauen	0	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A14	Männer	33,98	8,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A13	Männer	42,11	5,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A12	Frauen	28,57	10,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A11	k. U.	48,77	20,99	1,00	1,00	0,00	2,00	1,00	1,00
A10	Männer	25,28	13,48	0,50	0,00	1,00	1,50	1,00	0,50
A9	Männer	38,82	11,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A9mD	Frauen	41,43	6,83	1,00	0,00	1,00	2,00	1,00	1,00
A8	Männer	17,39	5,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe			93	2,50	1,00	2,00	5,50	3,00	2,50

Tarifbeschäftigte (Entgeltgruppen E und S)

Besoldungsgr.	Bestandsaufnahme			Fluktuationsabschätzung					
	unterrepräs. Geschlecht		Stellenbe- stand insg.	Freierwerden von Stellen durch altersbedingtes Ausscheiden und sonstige dauerhafte Abgänge			freierwerdende Stellen		
	unterrepräs. Geschlecht	Unterrepräs. in %		1. Jahr 2024	2. Jahr 2025	3. Jahr 2026	Summe	davon alters- bedingt	sonstige Abgänge
15	Frauen	31,51	3,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Männer	36,26	12,29	2,01	1,00	0,00	3,01	1,50	1,51
13	Männer	39,11	8,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	Frauen	24,37	29,24	0,00	1,00	0,00	1,00	1,00	0,00
11	k. U.	48,48	84,89	1,00	1,75	0,75	3,50	1,00	2,50
10	Männer	33,62	11,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
09a	Männer	37,59	181,71	4,71	1,00	0,38	6,09	3,09	3,00
09b	Frauen	44,51	33,68	1,97	0,00	0,88	2,85	0,75	2,10
09c	Männer	33,61	87,99	2,00	0,50	0,37	2,87	2,87	0,00
08	k. U.	45,21	42,26	3,00	0,50	0,00	3,50	0,50	3,00
07	Männer	41,84	9,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
06	Männer	43,67	82,63	2,64	2,18	2,47	7,29	4,55	2,74
05	Frauen	39,41	94,68	4,87	2,27	1,50	8,64	3,61	5,03
04	Männer	18,47	10,83	0,14	0,00	0,00	0,14	0,14	0,00
03	Frauen	44,67	3,51	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00	1,00
02	Männer	0,00	3,55	1,52	0,00	0,00	1,52	0,00	1,52
01	Männer	0,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S 18	Männer	0,00	1,00	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00	1,00
S 17	Männer	34,78	5,75	2,00	0,00	0,00	2,00	1,00	1,00
S 14	Männer	21,72	39,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S 12	Männer	32,51	11,92	0,38	0,00	0,00	0,38	0,38	0,00
S 11b	Männer	0,00	15,75	0,09	0,00	0,00	0,09	0,09	0,00
S 11a	Frauen	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S 08b		45,66	4,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe			781,34	28,33	10,20	6,35	44,88	20,48	24,40

Insgesamt scheiden im Geltungszeitraum voraussichtlich 70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (= 50,38 VZÄ) aus. Davon werden 36 Beschäftigte/Beamte (= 23,48 VZÄ) die Kreisverwaltung altersbedingt verlassen. Der verbleibende Anteil (34 Beschäftigte/Beamte;

26,90 VZÄ) fällt auf Tarifbeschäftigte und Beamte, deren Arbeitsverträge befristet sind und die im Betrachtungszeitraum auslaufen oder die aus anderen Gründen gehen. Die angenommenen und in den vorgenannten Tabellen dargestellten Fluktuationen sind mit Unwägbarkeiten behaftet, da es auch zu einem früheren Ausscheiden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kommen kann oder einzelne Stellen nicht im gleichen Umfang wiederbesetzt werden. Oder Verträge von befristeten Mitarbeitenden auch verlängert oder entfristet werden könnten.

5. Ziele und Maßnahmen

5.1 Ziele

Ziel der Kreisverwaltung des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist, eine gleiche Teilhabe von Männern und Frauen sowie eine Verbesserung der Qualität der Verwaltungsentscheidungen durch das Einbringen weiblicher und männlicher Sichtweisen und Erfahrungen zu erzielen. Der Ausgleich der Unterrepräsentanz eines Geschlechts ist damit ein wichtiges Anliegen.

Konkret sollen folgende Zielvorgaben zur Verringerung der Unterrepräsentanzen bis zum Ende des Geltungszeitraumes vor dem Hintergrund der zu erwartenden altersbedingten Fluktuation und den auslaufenden Zeitverträgen dieses Gleichstellungsplanes erreicht werden.

Feststellung der Unterrepräsentanz bezogen auf das Beschäftigungsvolumen von Frauen/Männern (Anteil < 45 %)			
Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Geschlecht	festgestellter v. H. -Satz zum Stichtag 30.06.2023	bis zum Ende des GSP 2026 angestrebter v. H.-Satz
A 10	Männer	25,28	39,06
A 9 m.D.	Frauen	41,43	41,43
E 14	Männer	36,26	43,58
E 12	Frauen	24,37	27,68
E 11	k.U.	48,48	>45,00 erreicht
E 9c	Männer	33,61	34,67
E 9b	Frauen	44,51	>45,00 erreicht
E 9a	Männer	37,59	39,96
E 8	k. U.	45,21	>45,00 erreicht
E 6	Männer	43,67	42,93
E 5	Frauen	39,41	42,93
E 4	Männer	18,47	18,47
E 3	Frauen	44,67	44,67
E 2	Männer	0,00	43,06
S 18	Männer	50,00	
S 17	Männer	34,78	>45,00 erreicht
S 12	Männer	32,51	35,74
S 11b	Männer	0,00	0,61

5.2 Maßnahmen

Eine große Anzahl der in den letzten vier Gleichstellungsplänen beschriebenen Maßnahmen wurde bereits umgesetzt und weiterentwickelt. Die zahlreichen gesetzlichen Regelungen und Vorgaben (z. B. Pflegestärkungsgesetze I und II, Familienpflegezeitgesetz, Pflegezeitgesetz) zur Verbesserung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit finden in der Kreisverwaltung Berücksichtigung. Darüber hinaus wird beim Landkreis Rotenburg (Wümme) durch zahlreiche interne Regelungen (z. B. Dienstvereinbarung über eine flexible Arbeitszeit, Dienstvereinbarung zur Telearbeit, Dienstvereinbarung zur mobilen Arbeit beim Landkreis, Dienstvereinbarung zur Durchführung von Stellenbesetzungsverfahren in der Kreisverwaltung, Personalentwicklungskonzept) eine familienfreundliche Arbeitgeberkultur gefördert. Dennoch ist es dem Landkreis ein besonderes Anliegen, bereits erzielte Fortschritte zu verbessern und weiter zu entwickeln. Die Umsetzung der personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen obliegt primär der Dienststelle und den Fachämtern. Die Gleichstellungsbeauftragte und der Personalrat wirken entsprechend ihren jeweiligen Funktionen daran mit. Über das Ergebnis werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landkreisverwaltung bis zum 30.06.2027 informiert.

5.2.1 Maßnahmen zum Abbau von Unterrepräsentanzen

Stellenausschreibungen

In den Bereichen, in denen ein Geschlecht unterrepräsentiert ist, werden die internen und externen Stellenausschreibungen so gestaltet, dass das jeweilige unterrepräsentierte Geschlecht gezielt angesprochen wird, sich zu bewerben.

Teilzeitstellen

Jede intern oder extern ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich als teilzeitgeeignet auszuschreiben. Ausnahmen sind von den Organisationseinheiten ausführlich zu begründen. Sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, soll Teilzeitbeschäftigung auch bei der Wahrnehmung von Führungsaufgaben ermöglicht werden, um insbesondere oftmals in Leitungsfunktionen unterrepräsentierte Frauen zu ermutigen, sich um entsprechende Stellen zu bewerben.

Stellenbesetzungen

Bei Einstellungen, Beförderungen, Höhergruppierungen und der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten ist das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht gegenüber anderen Bewerber/innen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung so lange zu berücksichtigen, bis in jedem Bereich eine Gleichstellung erreicht ist. Eine Unterrepräsentanz im Sinne des NGG ist gegeben, wenn der Frauen- oder Männeranteil in einem Bereich einer Dienststelle unter 45 % liegt. Insofern kommt die Dienstvereinbarung zur Durchführung von Stellenbesetzungsverfahren in der Kreisverwaltung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Anwendung.

Mitarbeit in Kommissionen, Arbeitsgruppen und Vergleichbarem

Kommissionen, Arbeitsgruppen sowie sonstige Gremien sind möglichst paritätisch zu besetzen. Sollte ein Geschlecht in bereits bestehenden Kommissionen, Arbeitsgruppen

oder sonstigen Gremien unterrepräsentiert sein, erhält dieses verstärkt die Chance zur Mitarbeit.

Sitzungen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und vergleichbaren Zusammensetzungen finden möglichst zu familienfreundlichen Zeiten statt, so dass auch Mitarbeiter/innen in Teilzeit sowie in jeder familiären Situation daran teilnehmen können. Dies gilt auch für Dienstbesprechungen, interne Fortbildungen, Personalversammlungen usw.

Fortbildungen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden motiviert, sich regelmäßig fachlich als auch überfachlich fortzubilden. Hierfür steht jedem Amt ein Budget zur Verfügung.

Im Hinblick auf eine gezielte Personalentwicklung sind dem Landkreis der Aufbau von Leistungsträgern und die systematische Qualifizierung von Führungskräften und Führungsnachwuchs ein besonderes Anliegen.

Vor diesem Hintergrund wird jährlich eine Schulungsreihe durchgeführt. Wenn noch freie Plätze zur Verfügung stehen, werden diese ausgeschrieben. Die Schulungsreihe beinhaltet 7 Module.

5.2.2 Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung

Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird eine hohe Priorität beigemessen und im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und dienstlichen Erfordernisse weitestgehend entsprochen.

Arbeitszeitmodelle

Die Gestaltung von Arbeitszeitmodellen orientiert sich unter Berücksichtigung dienstlicher Belange an den individuellen Bedürfnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die verschiedensten Arbeitszeitmodelle werden nach Möglichkeit realisiert (z. B. vormittags, nachmittags, feste Wochentage, wochenweiser Wechsel).

Telearbeit und mobiles Arbeiten

Im Rahmen der Dienstvereinbarung über die Telearbeit werden auf Wunsch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter variable und familienfreundliche Arbeitszeitmodelle ermöglicht. Für kurzfristige Betreuungseingänge bietet der Landkreis Rotenburg (Wümme) inzwischen auch das mobile Arbeiten von zu Hause aus an (Homeoffice).

Ausfall von Betreuungspersonal

Beim Ausfall regulären Betreuungspersonals können Beschäftigte ihre Kinder in Absprache mit den Vorgesetzten zum Arbeitsplatz mitnehmen oder eben auch kurzfristig im Homeoffice arbeiten.

Abwesende (Elternzeit, Sonderurlaub)

Obwohl das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit oder eines Sonderurlaubs ruht, wird der Kontakt zu den beurlaubten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufrechterhalten. Dies führt zu einer stärkeren Bindung an den Arbeitgeber, zum anderen erleichtert es die Einarbeitung bei der Rückkehr an den Arbeitsplatz.

Die Verbindung wird gewährleistet durch die Zusendung interner Stellenausschreibungen

sowie Einladungen zu Dienst- und Personalversammlungen, zum Betriebsausflug, zu Maßnahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes (z. B. Gripeschutzimpfung) sowie zu internen Fortbildungsmaßnahmen. Die technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Intranets durch beurlaubte Beschäftigte sind nunmehr gegeben, so dass der Zugang zu aktuellen Informationen jederzeit möglich ist.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in Elternzeit befinden, werden bei kurzfristigen Vertretungsbedarfen durch Erkrankungen u. ä. bei der Personaleinsatzplanung vorrangig berücksichtigt.

Derartige Einsätze auch während der Elternzeit schaffen Wissens- und Kompetenzerhalt und führen zu einer stärkeren Bindung an den Arbeitgeber.

Betriebliches Gesundheitsmanagement

Die gesundheitliche Gleichbehandlung der Geschlechter ist Ziel des Präventionsgesetzes, das im Sozialgesetzbuch verankert ist. Das Betriebliche Gesundheitsmanagement des Landkreises Rotenburg (Wümme) initiiert bedarfsorientierte Maßnahmen und bezieht dabei Führungskräfte und Beschäftigte gleichermaßen ein. Durch gezielte Informationen und Aktionen, wie zum Beispiel Gesundheitswochen, sollen Belastungen reduziert und Fehlbelastungen vermieden werden. Seit Juli 2023 bietet der Landkreis seinen Mitarbeitenden auch Firmenfitness über Hansefit an. In Zukunft gilt es weiter zielgruppenspezifische Gesundheitsangebote zu schaffen, die allen Geschlechtern gleichermaßen gerecht werden.

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 25.1		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0597		
		Status: öffentlich		
		Datum: 08.12.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.12.2023	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation	13	0	0
07.12.2023	Kreisausschuss	11	0	0
20.12.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsüberschreitung über 600.000,00 € bei den Schülerbeförderungskosten

Sachverhalt:

Es sind zusätzliche Mittel für die Schülerbeförderung überplanmäßig bereitzustellen, denn im Bereich des freigestellten Schülerverkehrs mit Taxen sind erhebliche Kostensteigerungen zu verzeichnen. Hintergrund sind neben den hohen Kraftstoffpreisen v.a. der Arbeitskräftemangel, der zu einer Verknappung von Beförderungsleistungen führt. Dies schlägt sich erheblich auf die Ausschreibungsergebnisse nieder. Zur Aufrechterhaltung der Schülerbeförderung ist daher eine überplanmäßige Bereitstellung zusätzliche Mittel in diesem Produkt erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Dem überplanmäßigen Aufwand über 600.000,00 € im Teilhaushalt 3 (Bildung, Kultur und Sport), Produkt 24.1.01 (Schülerbeförderung), Zeile 19 (Sonstige ordentliche Aufwendungen) wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt aus Mehrerträgen im Teilhaushalt 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft), Produkt 61.2.01 (Sonstige Finanzwirtschaft) bei Zeile 2 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen).

Prietz

Mitteilungsvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 25.2		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0593 Status: öffentlich Datum: 08.12.2023
Termin	Beratungsfolge:	
06.12.2023	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation	
07.12.2023	Kreisausschuss	
20.12.2023	Kreistag	

Bezeichnung:

Haushaltsüberschreitungen;
hier: Mitteilung über Eilentscheidungen gemäß § 89 Satz 1 NKomVG

Sachverhalt:

Folgenden außer- und überplanmäßigen Auszahlungen ist im Wege einer Eilentscheidung gem. § 89 Satz 1 NKomVG zugestimmt worden:

1. Überplanmäßige Auszahlung im Teilhaushalt 3 (Bildung, Kultur und Sport), Produkt 23.1.03 (BBS Zeven) für Brandschutzsanierungen, 600.000,00 €

Während der Abnahme der durchgeführten Brandschutzsanierung in der BBS Zeven wurden weitere, über das bisherige Brandschutzkonzept hinausgehende, Anforderungen festgestellt, so dass weitere Brandschutzsanierungsarbeiten notwendig geworden sind. Um dies zeitnah als auch möglichst sparsam ohne einen Wechsel des Planungsbüros durchführen zu können, sollte das gleiche Planungsbüro umgehend mit der Durchführung beauftragt werden.

Die Deckung erfolgt aus Minderauszahlungen bei der Investitionsmaßnahme 2023/15020 Grunderwerb im Teilhaushalt 1 (Verwaltungssteuerung und -service), Produkt 11.1.03 (Gebäudemanagement), Haushaltsposition Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, 600.000,00 €.

2. Außerplanmäßige Auszahlung im Teilhaushalt 3 (Bildung, Kultur und Sport), Produkt 23.1.02 (BBS Rotenburg (Wümme)) für den Austausch der Heizungsanlage, 210.000,00 €

In der BBS Rotenburg (Wümme) kann die Heizungsanlage aufgrund des Alters wegen fehlender Ersatzteile nicht mehr repariert werden. Um einen Ausfall zu verhindern, soll die Anlage zeitnah gegen eine Wärmepumpe und Spitzlastgaskessel ausgetauscht werden.

Die Deckung erfolgt aus Minderauszahlungen bei der Investitionsmaßnahme 2023/15020 Grunderwerb im Teilhaushalt 1 (Verwaltungssteuerung und -service), Produkt 11.1.03 (Gebäudemanagement), Haushaltsposition Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, 200.000,00 € sowie aus Minderaufwendungen und -auszahlungen bei der Unterhaltung von

Gebäuden im Teilhaushalt 3 (Bildung, Kultur und Sport), Produkt 23.1.02 (BBS Rotenburg (Wümme)), Haushaltsposition Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, 10.000,00 €.

3. Überplanmäßige Auszahlung im Teilhaushalt 5 (Jugend), Produkt 36.3.03 (Hilfe zur Erziehung), 700.000,00 € und Produkt 36.3.05 (Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII) 400.000,00 €, jeweils Zeile 18 „Transferaufwendungen“

Die überplanmäßigen Ausgaben resultieren vor allem aus der Kostensteigerung der Entgeltsätze im stationären Bereich. Stationäre Kostensätze sind aufgrund der Tarifsteigerungen und der Inflation um 9-12% (je nach Einrichtungsgröße) gestiegen. Kosten für ambulante Hilfen sind um 6-8 % gestiegen. Weitere Belastungen sind die sog. „Systemsprenger“. Aktuell liegen zwei Fälle vor, die mtl. um 30.000 € (pro Fall) an Kosten verursachen. Eine intensive Betreuung ist in solchen Fällen unumgänglich.

Die Deckung in Höhe von 1.100.000,00 € erfolgt aus Mehrerträgen aus der Kreisumlage im Teilhaushalt 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft), Produkt 61.1.01 (Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen), Zeile 2 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen)

Folgender überplanmäßigen Ausgabe hat der **Kreisausschuss in seiner Sitzung am 16.11.2023** im Wege einer Eilentscheidung gem. § 89 NKomVG zugestimmt:

4. Überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 1.980.000,00 € im Teilhaushalt 3 (Bildung, Kultur und Sport), Produkt 54.7.01 (ÖPNV) in Zeile 18 (Transferaufwendungen)

Für das Linienbündel Mitte/Nord wurde vom Omnibusbetrieb von Ahrentschildt GmbH für das Jahr 2022 ein Defizit ausgleich i. H. von 1.842.031,12 € in Rechnung gestellt. Für den Gesamtausgleich 2023 werden bis zum Jahresende weitere 660.000,00 € an den Betrieb fällig werden. Für beide Posten bestehen Zahlungsverpflichtungen. Insgesamt muss der Haushaltsansatz um 1.980.000,00 € erhöht werden.

Die Rechnungen liegen bereits vor und sind kurzfristig fällig, so dass die Sitzung des Kreistages am 20.12.2023 nicht abgewartet werden konnte.

Die Deckung erfolgt aus Mehrerträgen aus Schlüsselzuweisungen im Teilhaushalt 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft), Produkt 61.1.01 (Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen) in Zeile 2 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen).

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 26		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0570 Status: öffentlich Datum: 08.12.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.12.2023	Kreisausschuss	11	0	0
20.12.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen;
hier: Kreismusikschule

Sachverhalt:

Der Landesverband der niedersächsischen Musikschulen beabsichtigt, der Kreismusikschule eine Geldzuwendung in Höhe von 4.193,76 € zukommen zu lassen. Es handelt sich hierbei um Restmittel aus den Jahren 2021/2022 für das Projekt „Wir machen die Musik“.

Für die Annahme von Zuwendungen über 2.000,00 € ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.

Beschlussvorschlag:

Die Annahme der in Aussicht gestellten Zuwendung wird beschlossen.

Prietz

Beschlussvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: 27		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0567 Status: öffentlich Datum: 08.12.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.11.2023	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung	13	0	0
07.12.2023	Kreisausschuss	11	0	0
20.12.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes „Tarmstedt“ für den Wasserverband Bremervörde

Sachverhalt:

Auf Grundlage des § 51 Abs. 1 WHG kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) zum Wohle der Allgemeinheit und zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Wasserschutzgebiete durch Verordnung festsetzen.

Der Wasserverband Bremervörde hat aufgrund der Verpflichtung aus der erteilten Bewilligung zur Förderung und Entnahme von Grundwasser vom 15.08.2012 den Antrag auf Anpassung und Aktualisierung des bestehenden Wasserschutzgebietes auf der Grundlage der aktuellen Erkenntnisse gestellt.

Die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Tarmstedt war zudem erforderlich, damit das Grundwasser im Einzugsgebiet der Brunnen vor nachteiligen Einwirkung adäquat und nachhaltig geschützt werden kann.

In der Verordnung wurden daher entsprechende Handlungen bestimmt, die in dem ausgewiesenen Schutzgebiet nur beschränkt zulässig sind und von denen der Landkreis im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilen kann.

Übersicht des bisherigen Ordnungsverfahrens:

23.02.2023 bis einschl. 03.05.2023	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
01.03.2023	ortsübliche Bekanntmachung
20.03.2023 bis einschl. 19.04.2023	Öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes bei den Samtgemeinden Sottrum, Tarmstedt und Zeven und beim Landkreis Rotenburg (Wümme) in Rotenburg und Bremervörde
03.05.2023	Ende der Einwendungsfrist
19.09.2023	Erörterungstermin

Anlagen:

- Verordnung zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Tarmstedt
- Synopse der Einwendungen und Abwägungen

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung zu den eingegangenen Einwendungen sowie die Verordnung zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes „Tarmstedt“ werden in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Prietz

Verordnung über das Wasserschutzgebiet Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom XX.12.2023

Aufgrund der §§ 51 Abs. 1 und 52 Abs. 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585), zuletzt geändert am 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5), und § 91 Niedersächsisches Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578), wird verordnet:

§ 1 Anlass

- (1) Diese Verordnung setzt das Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Tarmstedt des Wasserverbandes Bremervörde fest.
- (2) ¹Die Verordnung dient der Sicherheit der Trinkwasserversorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) und damit dem Wohl der Allgemeinheit. ²Sie schützt das den Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung zufließende Grundwasser vor nachteiligen Einwirkungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Begünstigte Person im Sinne des § 51 Abs. 1 S. 2 WHG ist der Wasserverband Bremervörde, Austraße 32, 27432 Bremervörde-Minstedt, Tel.: 04764 93930 (Wasserversorger).
- (2) ¹Zuständige Wasserbehörde für den Vollzug dieser Verordnung ist gemäß § 129 Abs. 1 S. 1 NWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG die nach Maßgabe von § 3 VwVfG örtlich zuständige untere Wasserbehörde. ²Die Aufgabe der unteren Wasserbehörde nehmen gemäß § 127 Abs. 2 S. 1 NWG die Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte wahr. ³Zuständig beim Landkreis Rotenburg (Wümme) ist das Amt für Wasserwirtschaft- und Straßenbau.

§ 3 Schutzgebiet

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen
 - I (Fassungsbereich),
 - II (engere Schutzzone) und
 - III A sowie III B... (weitere Schutzzonen).
- (2) Die Begrenzung der Schutzzonen verläuft für
 - a) Schutzzone I:
auf einem Radius von 10 Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden der in Anlage 1 genannten Grundwasserförderbrunnen,
 - b) Schutzzone II:
mindestens in einem Radius von 100 Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden der in Anlage 1 genannten Grundwasserförderbrunnen,
 - c) Schutzzone III A und III B:
entsprechend der in Anlage 1 Abschnitt A beschriebenen Grenzen.
- (3) Das Wasserschutzgebiet ist mit allen Zonen in Anlage 1 Abschnitt B dieser Verordnung auf Karten dargestellt.
- (4) An den Grenzen des Wasserschutzgebietes wird auf öffentlichen Verkehrswegen und Plätzen die Beschilderung nach Straßenverkehrsrecht von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorgesehen.

§ 4 Schutzbestimmungen in der Schutzzone I

- (1) Die Schutzzone I darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
 - a) zur Pflege der Schutzzone,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen sowie
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Verboten sind
 - a) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - b) jegliche Düngung, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Befugte im Sinne von Abs. 1 sind Mitarbeiter und Beauftragte des Wasserversorgers. Gesetzliche Befugnisse von Behörden bleiben von den Beschränkungen unberührt.

§ 5 Schutzbestimmungen in den Schutzzonen II, III A und III B

- (1) Für die in der Tabelle in Anlage 2 genannten Handlungen in den Schutzzonen II, III A und III B besteht nach Kennzeichnung ein Verbot (V), Genehmigungsvorbehalt (G) oder keine Beschränkung (-).
- (2) ¹Die bestehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften sind zu beachten. ²Dazu gehören insbesondere die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). ³Die Schutzbestimmungen dieser örtlichen Wasserschutzgebietsverordnung sind gegenüber den Beschränkungen durch andere Rechtsvorschriften nur dann vorrangig, wenn sie weitergehende Regelungen treffen.
- (3) Bei der Auslegung der Vorschriften dieser Verordnung sind die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens vorhandenen Begriffsbestimmungen der einschlägigen Gesetze und Verordnungen (Legaldefinitionen) zu Grunde zu legen.

§ 6 Befreiungen

- (1) ¹Von den in §§ 4 und 5 Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 genannten Beschränkungen im Wasserschutzgebiet erteilt die zuständige Wasserbehörde auf Antrag nach Maßgabe von § 52 Abs. 1 S. 2 und 3 WHG Befreiungen. ²Die Befreiung ergeht grundsätzlich als Ermessensentscheidung nach § 52 Abs. 1 S. 2 WHG. ³Wenn ein Antragsteller nachweist, dass die Befreiung für das von ihm beantragte Vorhaben zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird, ergeht die Befreiung als gebundene Entscheidung nach § 52 Abs. 1 S. 3 WHG.
- (2) Die Befreiung wird für Handlungen, für die diese Verordnung oder die SchuVO einen Genehmigungsvorbehalt vorsieht, als Genehmigung erteilt, für verbotene Handlungen als Ausnahmegenehmigung.
- (3) ¹Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich, sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. ²Die Bestimmungen des § 11 NWG über Beweissicherung und Sicherheitsleistungen gelten entsprechend.
- (4) Für das Befreiungsverfahren gelten die nach § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwendenden Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) über nichtförmliche Verfahren.
- (5) ¹Eine Befreiung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Rechtsvorschriften einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. ²Die Befreiung gilt als erteilt, wenn die zuständige Wasser-

behörde in einem Verfahren einer anderen Behörde beteiligt worden ist, in ihrer Stellungnahme zugestimmt hat und die darin enthaltenen wasserrechtlichen Nebenbestimmungen uneingeschränkt in den Zulassungsbescheid der anderen Behörde übernommen wurden.

§ 7 Vorhandene Anlagen und sonstige Einrichtungen

- (1) ¹Vorhandene Anlagen und sonstige Einrichtungen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, sowie deren zweckentsprechende Nutzungen, bleiben weiterhin zugelassen, selbst wenn für derartige Anlagen und Einrichtungen oder die damit verbundenen Handlungen eine Beschränkung in Anlage 2 genannt ist. ²Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch zur Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.
- (2) An vorhandenen Anlagen bedürfen
 - a) Gefahrenabwehrmaßnahmen nach Abs. 1 Satz 2,
 - b) Veränderungen, mit denen öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zur Nachrüstung erfüllt werden und
 - c) Änderungen durch welche der Schutz für das Grundwasser erreicht wird, der ansonsten von einer neu zuzulassenden Anlage zu fordern wäre, keiner Befreiung von Schutzbestimmungen.

§ 8 Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke in dem Schutzgebiet haben folgende Maßnahmen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Begünstigten zu dulden:
 - a) Betreten der Grundstücke nach vorheriger Ankündigung,
 - b) Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen.
 - c) Entnahme von Bodenproben,
 - d) Einzäunung der Fassungsbereiche,
 - e) Aufstellen von Hinweisschildern,
 - f) Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers,
 - g) Überprüfen der Einhaltung der Schutzbestimmungen nach §§ 4 und 5,
- (2) Bei Gefahr in Verzug bedarf es abweichend von Abs. 1 Buchstabe a. der vorherigen Ankündigung nicht.
- (3) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann den Begünstigten verpflichten, die nach Abs. 1 zu duldenden Maßnahmen vorzunehmen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a bzw. 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) einem Verbot oder einer Beschränkung nach §§ 4 oder 5 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
 - b) eine Anordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht fristgerecht befolgt,
 - c) das Betreten des Grundstücks sowie die erforderlichen Maßnahmen nach § 8 Abs. 1 nicht duldet,
 - d) einer vollziehbaren Auflage in einer Befreiung (Genehmigung oder Ausnahme-genehmigung) nach § 6 oder einer wasserrechtlichen Nebenbestimmung zu einer Baugenehmigung im Sinne von § 6 Abs. 5 S. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 103 Abs. 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wassergewinnungsgebiet Tarmstedt des Wasserverbands Bremerförde, Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 20.06.1974 (Amtsblatt Nr. 17 für den Regierungsbezirk Stade vom 05.07.1974) außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), XX.12.2023
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Prietz

Anlage 1 (zu § 3) - Grenzen des Wasserschutzgebietes

A Beschreibung des Wasserschutzgebietes in Textform

1. Standorte der Förderbrunnen nach ETRS89/UTM32

<u>Brunnen</u>	<u>Ostwert</u>	<u>Nordwert</u>	<u>Brunnen</u>	<u>Ostwert</u>	<u>Nordwert</u>
HB I	506931	5897861	HB VI	506816	5898640
HB II	506901	5897981	HB XI	506986	5897616
HB III	506826	5898081	HB XII	507326	5897371
HB IV	506866	5898290	HB XIII	507526	5897281
HB V	506836	5898470	HB XIV	507154	5897468

2. Begrenzung der Schutzzone III A:

¹Die Schutzzone III A beginnt im Westen an der Gemeindegrenze zu Tarmstedt, verläuft durch das Waldgebiet ‚Im Buchenholze‘ und dann nördlich des Segelflugplatzes. ²Der Verlauf der Schutzzone im Osten fasst große Teile der Dorfstraße der Gemeinde Westertimke und von angrenzenden Feldern mit ein. ³Die Grenze verläuft hier durch die Ortschaft Westertimke und beinhaltet im Süden ‚Bei Tüttens Heuwege‘ nördlich der ‚Wörpe‘. ⁴Von dort verläuft die südliche Grenze in einem lang gestreckten Bogen Richtung Westen entlang der Sportfläche beim Wendohweg und kreuzt anschließend das Ausstellungsgelände sowie die Zevener Landstraße am südlichen Ortsrand von Tarmstedt.

3. Begrenzung der Schutzzone III B:

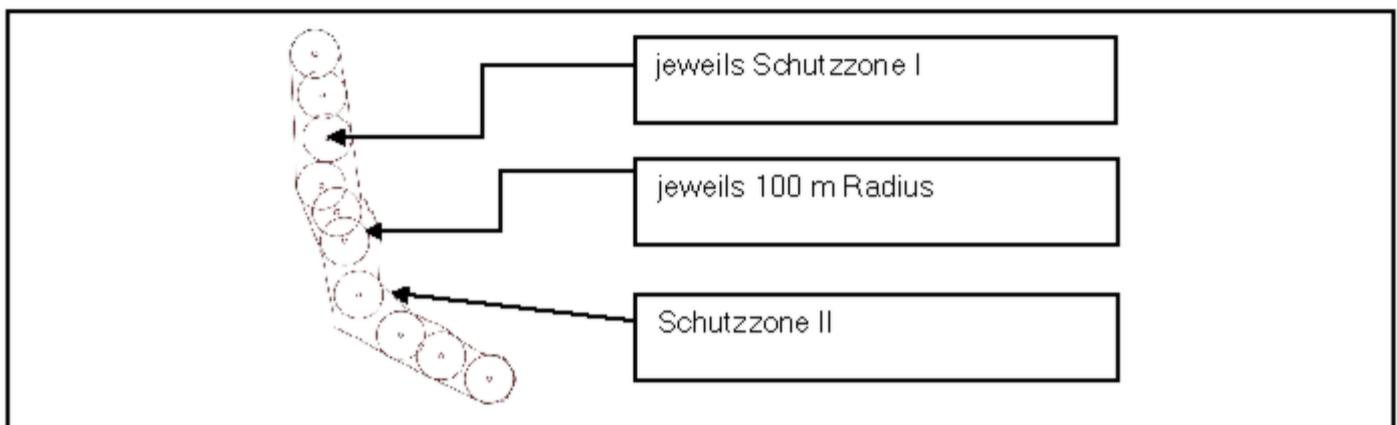
¹Die Schutzzone III B beginnt am nördlichen Ende des Segelflugplatzes, kreuzt im nordöstlichen Verlauf hin zum Wenteler Weg die Kreisstraße K133 und beinhaltet das Waldgebiet ‚Brockohe‘. ²Anschließend verläuft die Grenze bis zur K133 zurück. ³Im Anschluss erstreckt sich die Grenze in nordöstlicher Richtung entlang des Ortsrandes von Kirchtimke und umfasst diesen nahezu vollständig. ⁴Weiter kreuzt die Schutzzone die ‚Wörpe‘ sowie die Landesstraße L132 und verläuft oberhalb der Ortschaft Steinfeld, um im Waldgebiet ‚Eckernworth‘ einen Rechtsknick zu beschreiben. ⁵Von hier aus dehnt sich die Zone in einem langen Korridor bis an den Rand der Ortschaft Sick aus und kreuzt hierbei die Bundesstraße B71. ⁶In diesem Bereich verläuft die Grenze der Schutzzone in einem Bogen wieder zurück in Richtung nördlicher Grenze der Ortschaften Nartum und Winkeldorf. ⁷Von Winkeldorf aus kreuzt die Zone erneut die L132 sowie nordwestlich von Bülstedt und dem ‚Brinksee‘ die ‚Wörpe‘ um sich an den südlichen Grenzverlauf der Schutzzone III A anzuschließen.

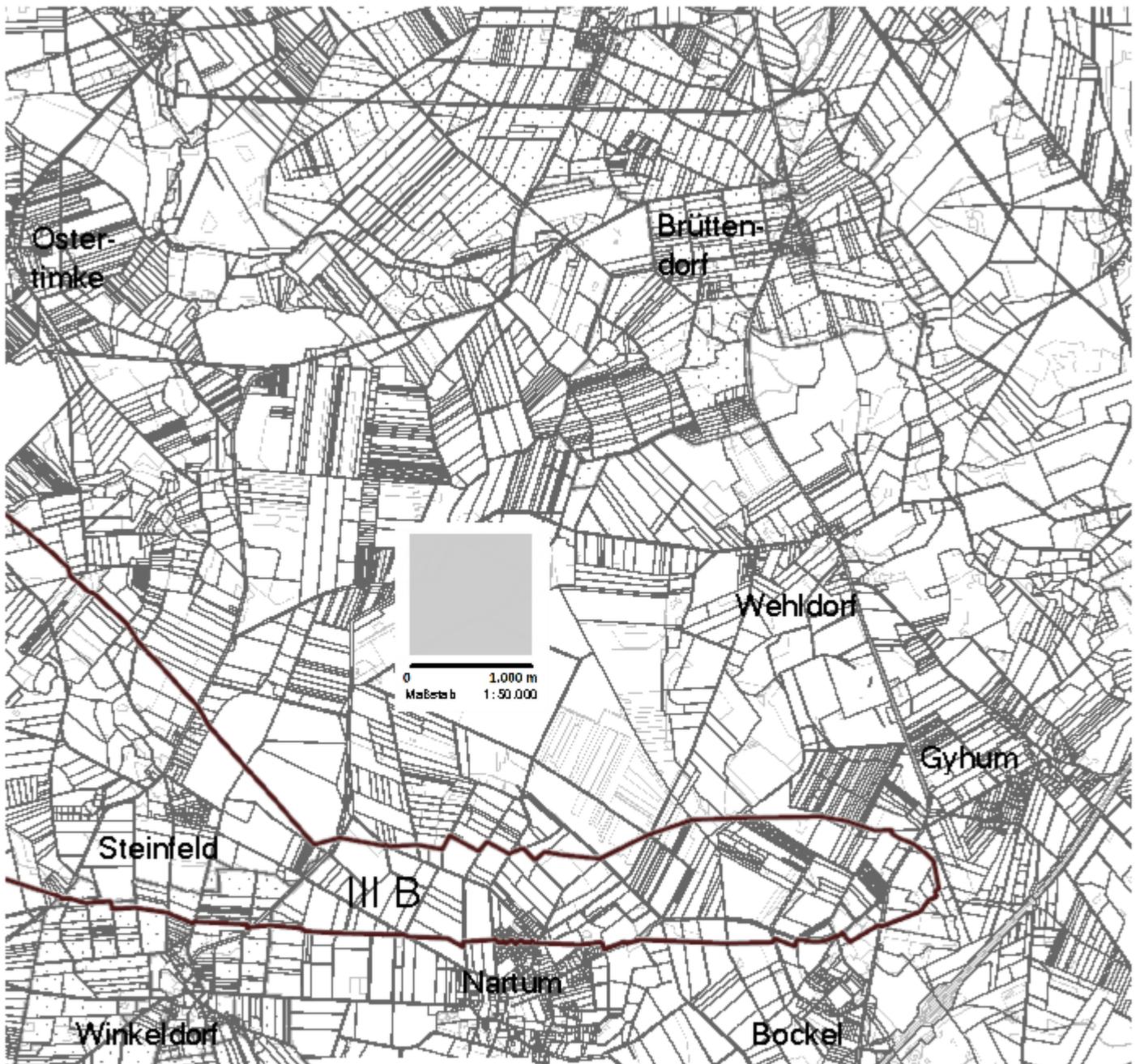
4. Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der Übersichtskarte (Kap. 6) des Antrages auf Neufestsetzung für das Wasserschutzgebiet Tarmstedt nach § 51 WHG im Maßstab 1 : 25.000 enthalten und dargestellt.

5. ¹Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 sowie zusätzlich im Maßstab 1 : 1.000 für die Ortsteile Tarmstedt, Westertimke und Kirchtimke. ²Die Detailkarten sind Bestandteil dieser Verordnung. ³Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Nebenstelle Bremervörde, Amtsallee 7, 27432 Bremervörde und beim Wasserverband Bremervörde, Auestr. 32, 27432 Bremervörde sowie bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Str. 9, 27412 Tarmstedt (für die Gemeinden Tarmstedt, Hepstedt, Kirchtimke, Westertimke und Bülstedt), bei der Samtgemeinde Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven (für die Gemeinde Gyhum) und bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum (für die Gemeinde Horstedt). ⁴Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

Anlage 1 (zu § 3) - Grenzen des Wasserschutzgebietes

B Darstellung als Übersichtskarte 1: 50 000





Anlage 2 (zu § 5 Abs. 1) - Schutzbestimmungen

Nr.	Handlung	Schutzzone		
		II	III A	III B
1. Abwasser				
1.1	Einleiten von Schmutzwasser, das in einer Kleinkläranlage mechanisch - biologisch behandelt worden ist, in das Grundwasser oder ein Oberflächengewässer,	V	G	G
1.2	Durchleiten von Schmutzwasser durch das Schutzgebiet	V	G	G
1.3	Bauen oder Erweitern von abflusslosen Sammelgruben	V	G	G
1.4	Verregnen oder Verwerten von Schmutzwasser im Rahmen der Landwirtschaft nach vorheriger Behandlung in einer Kläranlage	G	G	G
2. Landnutzung				
2.1	Einrichten und Betreiben von Dauerpferchen	V	V	V
2.2	Betreiben von Winterweiden mit mehr als 1,8 Großvieheinheiten/ha im Zeitraum 1.11.-31.3.	V	V	V
2.3	Waldumwandlung i.S.d. § 8 NWaldLG	V	V	V
2.4	Einrichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G	G
3. Wassergefährdende Stoffe				
3.1	Zwischenlagerung von Stallmist, Geflügeltrockenkot und Geflügelmist oder Silage bis zu 6 Monate außerhalb von Anlagen, die nicht mindestens die Anforderungen der AwSV an JGS-Anlagen erfüllen	V	V	V
3.2	Bereitstellen von Festmist, Geflügelmist und Geflügeltrockenkot > 25 % Trockensubstanzgehalt oder Kompost (z.B. am Feldrand), ausgenommen in Zone III A und III B vier Tage vor der Aufbringung bei jährlichem Standortwechsel	V	V	V
3.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist. Ausgenommen sind Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft und Landwirtschaft.	V	V	V
3.4	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	V	-	-
3.5	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG in Rohrleitungen, nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einschließlich Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	V	V
4. Abfall und Verwertung				
4.1	Lagern, Ablagern, Behandeln oder Umschlagen von Abfällen			
4.1.1	Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Behandeln, zum Umschlagen oder zum Lagern von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (ausgenommen Kompostierungsanlagen)	V	V	V

Anlage 2 (zu § 5 Abs. 1) - Schutzbestimmungen

Nr.	Handlung	Schutzzone		
		II	III A	III B
4.1.2	Errichtung oder wesentliche Änderung von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme der Eigenkompostierung	V	G	G
4.2	Lagern von Schrott und Altfahrzeugen, ausgenommen der Grundwasserschutz ist durch Verwendung von Rückhalteeinrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 16 AwSV sichergestellt.	V	V	G
5. Bauvorhaben und Bauplanung				
5.1	Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen ausgenommen bauliche Anlagen, von denen keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser ausgehen (z.B. für Wohnzwecke einschließlich Nebengebäude, Bürogebäude)	V	G	G
5.2	Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau und für die Verfüllung von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können.	V	V	V
6. Verkehrsanlagen				
6.1	Neubau, Erneuerung und Ausbau von Straßen und Verkehrsflächen, wenn die Planung nicht den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWaG) entspricht, soweit diese anwendbar sind.	V	V	V
6.2	Bahnanlagen			
6.2.1	Bau, Erweitern oder wesentliches Ändern von Bahnlinien und Bahnanlagen	V	G	G
6.2.2	Bau, Erweitern oder wesentliches Ändern von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfen	V	V	V
6.3	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Flughäfen oder Flugplätzen einschl. Start- oder Landeflächen sowie Einrichten von Sicherheits- oder von Notabwurf Flächen Ausgenommen Flugplätze für Segelflugzeuge und Gleitschirme	V	V	V
7. Öffentliche Einrichtungen, Veranstaltungen und Sondernutzungen				
7.1	Bau oder wesentliches Ändern von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V	V
7.2	Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen	V	V	V
7.3	Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -veranstaltungen			
7.3.1	Bau oder wesentliche Ändern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen keine nutzungsbedingt erhöhten Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze), Betrieb von Badeseen	V	-	-
7.3.2	Bau oder Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießstände für Handfeuer-	V	V	V

Anlage 2 (zu § 5 Abs. 1) - Schutzbestimmungen

Nr.	Handlung	Schutzzone		
		II	III A	III B
	waffen, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport) sowie Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege oder -flächen			
7.3.3	Durchführen von Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen (z. B. Märkte, Volksfeste)	V	G	G
7.4	Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen einschl. Bestattungswäldern	V	V	G
7.5	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen in geringen Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis oder von einzelnen kleinen Haustieren	V	V	V

8. Bodeneingriffe

8.1	Erdaufschlüsse im Sinne von § 49 Abs. 1 WHG,			
8.1.1	durch die die Grundwasserüberdeckung auf Dauer vermindert wird,	V	G	G
8.1.2	die zeitlich unbegrenzt erhalten bleiben sollen (z.B. Brunnen), außer Erdaufschlüsse des Begünstigten,	V	G	G
8.1.3	die dem Zweck baulicher oder wasserbaulicher Maßnahmen dienen und bei denen die Grundwasserüberdeckung nur unwesentlich beeinträchtigt wird (z.B. Gewässerkreuzungen) oder die bei Abschluss der baulichen Maßnahmen wieder verfüllt werden (z.B. Baugrunduntersuchungen).	G	-	-
8.2	Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Grundwasserüberdeckung	V	V	V
8.3	Durchführen von Sprengungen außerhalb des Bergrechts	V	G	G
8.4	Anlegen von Dränen	V	G	G

Anlage 3 - Hinweise zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Hinweis zu den Beschränkungen in Anlage 2 und zur Befreiung von diesen Beschränkungen

Eine Befreiung von den jeweiligen Beschränkungen der Verordnung, ob Genehmigungsvorbehalt oder Verbot, ist immer möglich, sofern der Schutzzweck der Wasserschutzgebietsverordnung nicht gefährdet wird. Zudem kann ein Antrag auf Befreiung damit begründet werden, dass überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern. Bei unzumutbaren Beschränkungen des Eigentums und bei gleichzeitiger Wahrung des Schutzzwecks, besteht ein Anspruch auf die Erteilung einer Befreiung.

Dass die Voraussetzungen vorliegen, ist im Antrag auf Befreiung zu belegen. In der Regel genügen dazu aussagekräftige Antragsunterlagen, die darstellen, warum eine Gefährdung nicht besteht. Regelmäßig enthält ein Befreiungsbescheid Nebenbestimmungen, die sicherstellen sollen, dass die von dem fraglichen Vorhaben ausgehende Gefahr für das Grundwasser möglichst klein gehalten wird. Belegen die Antragsunterlagen nicht ausreichend, dass keine Gefährdung des Schutzzwecks besteht, fordert die untere Wasserbehörde weitere Unterlagen nach. In seltenen Einzelfällen kann ein Gutachten erforderlich sein, um zu belegen, dass keine Gefahr für den Schutzzweck droht.

Pflichten bei Düngung und Pflanzenschutz

Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, hat hinsichtlich der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln insbesondere die Anwendungs- und Dokumentationspflichten der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO), der Düngeverordnung und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der aktuell gültigen Fassung sowie die in der jeweiligen Zulassung des Pflanzenschutzmittels bestimmten Beschränkungen zu beachten und einzuhalten.

Bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist unter Berücksichtigung der Standortbedingungen auf ein Gleichgewicht zwischen der Nährstoffversorgung der Pflanzen aus dem Boden und aus der Düngung zu achten. Dabei sind die Aufbringungszeitpunkte- und mengen so zu wählen, dass die Pflanzen die Nährstoffe optimal aufnehmen können und Einträge in die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser vermieden werden.

Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden, was insbesondere Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers beinhaltet (§ 3 Abs. 1 S. 1 und 2 PflSchG).

Ebenso umfasst der Pflanzenschutz Maßnahmen, die zur Abwehr von Gefahren getroffen werden, die durch die Anwendung, das Lagern und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt einschließlich des Grundwassers, entstehen können. (§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 PflSchG)

Entschädigung und Ausgleich

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt, richtet sich die Frage der Entschädigung nach §§ 52 Abs. 4 und 96 - 98 WHG sowie §§ 123 und 124 NWG.

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder

Anlage 3 - Hinweise zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme)

erwerbsgärtnerische Nutzung beschränken, richtet sich die Frage des angemessenen Ausgleichs für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile nach den Regelungen des §§ 52 Abs. 5 und 99 WHG und §§ 93 und 123 NWG.

Entschädigungspflichtiger im Sinne des § 97 WHG ist die in § 1 Abs. 3 genannte begünstigte Person.

Zu beachtende Rechtsgebiete

Diese Wasserschutzgebietsverordnung kann nicht alle von ihr betroffenen Vorschriften anderer Rechtsgebiete wiedergeben. Betroffen sind insbesondere Wasserrecht, Abfallrecht, Bodenschutzrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht, Bergrecht, Verkehrsrecht (auch bezogen auf die jeweiligen Verkehrsmittel und Anlagen) und hierbei insbesondere folgende Gesetze und Rechtsverordnungen:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
- Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV)
- Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (DüV)
- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz-PflSchG)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltvertraglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG)
- Gesetz über das Leiche-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattungsgG)
- Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)

Über Fragen zur Zulässigkeit können Fachplaner, Sachverständige oder die für das jeweilige Rechtsgebiet zuständige Fachbehörde Auskunft geben.

Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 28		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0594 Status: öffentlich Datum: 08.12.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
05.12.2023	Ausschuss für Abfallwirtschaft	13	0	0
07.12.2023	Kreisausschuss	11	0	0
20.12.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)

Sachverhalt:

Zum 01.01.2024 sind nach dreijähriger Laufzeit die Gebührensätze neu zu kalkulieren.

Die als Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung für die Jahre 2024 bis 2026 kommt zu dem Ergebnis, dass die Behältergebühren nach sechsjähriger und die Annahmgebühren nach dreijähriger Gebührenstabilität zum 01.01.2024 erhöht werden müssen.

Die als Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung hat als Basis das bereits feststehende Ergebnis der Kalkulationsperiode 2018 bis 2020. Diese konnte mit einem positiven Ergebnis von rd. 445.000 € abgeschlossen werden. Da noch ein Defizit aus der Vorgängerkalkulation von rd. 386.000 € auszugleichen war, konnte noch ein positiver Übertrag von rd 59.000 € für die Zukunft übertragen werden. Daneben wird erwartet, dass die aktuelle Kalkulationsperiode 2021 bis 2023 mit einem positiven Ergebnis von ca. 4,2 Mio. € abschließen wird. Von diesem erwarteten Ergebnis wird vorgeschlagen, bereits jetzt, trotz noch bestehender Unsicherheiten, einen Anteil von 95 % (ca. 4,0 Mio. €) zur Vermeidung aus heutiger Sicht vermeidbarer Belastungen der Gebührenzahler einzubringen. Der Überschussvortrag erfolgt vorläufig, d. h. die tatsächliche Festsetzung des geschätzten Vortrages wird mit der nächsten Kalkulation erfolgen.

Der angefügten Gebührenbedarfsberechnung liegen im wesentlichen folgende kostenseitige Begründungen zugrunde:

1. Anhebung der Rückstellung für die Rekultivierung der Deponie Helvesiek. Die in diesem Jahr 2023 aktualisierte Rückstellungsberechnung aus dem Jahre 2012 kommt zu dem Ergebnis, dass der jährliche Zuführungsbetrag aufgrund gestiegener Kosten von 800.000 € auf 1,2 Mio. € erhöht werden muss.
2. Brennstoffemissionshandelsgesetz – Kauf von CO₂-Zertifikaten bei Umweltbelastungen hier: Thermische Verwertung in der Müllverbrennungsanlage (MVR). Gerechnet wird mit Belastungen von ca. 570.000 € in 2024, ca. 715.000 € in 2025 und ca. 855.000 € in 2026.

3. Allgemeine Preisentwicklung: Es wurden für die Dienstleistungsverträge Preissteigerungen in Höhe der aktuellen Inflationsrate von 3,5 % berücksichtigt.

Nicht berücksichtigt ist die Einführung einer haushaltsnahen Biotonne. Sollte sich der Landkreis zu einer Einführung innerhalb des neuen Kalkulationszeitraums entscheiden, müssten zumindest die Behältergebühren vorzeitig neu kalkuliert werden.

Offen und nicht abschätzbar sind auch Auswirkungen durch die Erweiterung der Mautpflicht sowie die Anhebung der Mauttarife. Dasselbe gilt für die Auswirkungen der Ersatzbaustoffverordnung und der CO₂-Zertifikate auf die anderen Dienstleistungsverträge.

Es wird vorgeschlagen, dass die Annahmegerbühren wie auch die Abfuhrgebühren daher wie folgt angehoben werden:

- Annahmegerbühren: Erhöhung entsprechend den erwarteten Entsorgungskosten
- Behältergebühren: Anhebung um ca. 11,5 %
- Beistellsackgebühren: Anhebung um ca. 5,2 %
- Anhebung der Gebühren für die Abholung von kostenpflichtigem Sperrabfall von 12,00 € pro m³ auf 17,50 € pro m³.

Die Gebührenerhöhungen sind im Hinblick auf die vor 3 bzw. vor 6 Jahren zugrunde gelegten jährlichen Inflationsraten von 1,5 % bzw. 2 % und den tatsächlichen Preissteigerungsraten 2018 bis 2023 von ca. 21,4 % (Verbraucherpreisindex 01/2018 – 09/2023) zu sehen.

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf anliegende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) wird beschlossen.

Prietz

Anlage 1 Gebührenbedarfsberechnung 2024 bis 2026

Anlage 2: Entwurf der Änderungssatzung

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), und § 6 Abs. 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) und § 21 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2022 hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 20.12.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 21.12.2022 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 werden die Gebührentabellen folgendermaßen gefasst:

„A) Behältergebühren

Abfallbehälter bis 4.500 l Füllvolumen

1. bei 4-wöchentlicher Abfuhr

1.1.	für einen 40-l-Abfallbehälter	3,40 € monatlich	40,80 € jährlich
------	-------------------------------	------------------	------------------

2. bei 14-täglicher Abfuhr

2.1	für einen 40-l-Abfallbehälter	6,80 € monatlich	81,60 € jährlich
2.2	für einen 50-l-Abfallbehälter	8,50 € monatlich	102,00 € jährlich
2.3	für einen 60-l-Abfallbehälter	10,20 € monatlich	122,40 € jährlich
2.4	für einen 80-l-Abfallbehälter	13,60 € monatlich	163,20 € jährlich
2.5	für einen 120-l-Abfallbehälter	20,40 € monatlich	244,80 € jährlich
2.6	für einen 240-l-Abfallbehälter	40,80 € monatlich	489,60 € jährlich
2.7	für einen 770-l-Abfallbehälter	131,00 € monatlich	1.572,00 € jährlich
2.8	für einen 1.100-l-Abfallbehälter	187,00 € monatlich	2.244,00 € jährlich
2.9	für einen 2.500-l-Abfallbehälter	425,00 € monatlich	5.100,00 € jährlich
2.10	für einen 4.500-l-Abfallbehälter	765,00 € monatlich	9.180,00 € jährlich

2.11 für die Teilnahme

	an der Abfallentsorgung in Wochenendhausgebieten mit 26 Abfallsäcken à 20 Liter/Jahr	3,40 € monatlich	40,80 € jährlich
--	---	------------------	------------------

3. bei wöchentlicher Abfuhr

3.1	für einen 770-l-Abfallbehälter	262,00 € monatlich	3.144,00 € jährlich
3.2	für einen 1.100-l-Abfallbehälter	374,00 € monatlich	4.488,00 € jährlich
3.3	für einen 2.500-l-Abfallbehälter	850,00 € monatlich	10.200,00 € jährlich
3.4	für einen 4.500-l-Abfallbehälter	1.530,00 € monatlich	18.360,00 € jährlich

Für Einzelleerungen gem. § 16 Abs. 3 Satz 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung wird eine Gebühr von 12/26 der monatlichen Gebühr erhoben.

B) Annahmegebühren

Für die Annahme von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen bzw.

-einrichtungen des Landkreises werden folgende Gebühren festgesetzt:

1.	Siedlungsabfall	je Tonne	175,00 €
2.	Straßenkehrschutt, Rechengut	je Tonne	175,00 €
3.	Schlämme	je Tonne	175,00 €
4.	Kunststoffe, Silagefolie	je Tonne	175,00 €
5.	Sperrabfall	je Tonne	175,00 €
6.	Bauabfälle (sofern nicht 7. bis 16.)	je Tonne	175,00 €
7.	Altholz (Klassen A I bis A III nach AltholzV)	je Tonne	175,00 €
8.	Altholz (Klasse A IV nach AltholzV)	je Tonne	200,00 €
9.	Dämmstoffe (belastet)	je m ³	80,00 €
10.	Asbesthaltige Baustoffe	je Tonne	191,00 €
11.	Dachpappe (Bitumen)	je Tonne	440,00 €
12.	Gipskarton	je Tonne	262,00 €
13.	Porenbeton	je Tonne	120,00 €
14.	Bauschutt, Erdaushub, sonstige Böden (schwach belastet)	je Tonne	42,00 €
15.	Bauschutt (unbelastet)	je Tonne	17,00 €
16.	Erdaushub, sonstige Böden (unbelastet)	je Tonne	11,50 €
17.	Grünabfälle, Stubben	je Tonne	56,00 €
18.	LKW- / Treckerreifen	je Tonne	210,00 €
19.	Altreifen ohne Felge	Stück	4,00 €
20.	Altreifen mit Felge	Stück	8,00 €
21.	Nachtspeicheröfen (nicht verpackt)	Stück	10,00 €

Für Mengen unter 100 kg wird eine Kleinmengengebühr oder eine Mindestgebühr gemäß „C) Sonstige Gebühren Punkt e)“ erhoben.

Für die Anlieferung von Sperrabfall bis zu 4 m³ beträgt die Mindestgebühr je Anlieferer und Öffnungstag 10,00 €. Bei Überschreitung dieser Menge wird für die darüberhinausgehende Menge eine Gebühr nach Nr. 5. festgesetzt.

Die Annahmegebühren für gewerbliche Abfälle und nichtandienungspflichtiger Abfälle aus privaten Haushalten unterliegen der Umsatzsteuer und werden mit den angegebenen Annahmegebühren (Nettobetrag gemäß Umsatzsteuergesetz) zuzüglich des aktuell geltenden Umsatzsteuersatzes in Rechnung gestellt.

Grünabfälle im Sinne von § 6 Abs. 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung werden kostenlos angenommen, soweit es sich um Mengen bis zu 4 m³ je Anlieferung aus privaten Haushaltungen und Öffnungstag handelt.

Bei Anlieferung von Abfällen, die nachweislich als Abdeckmaterial oder für die Herstellung von Deponieanlagen geeignet sind (beispielsweise: Boden), kann die Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden.

C) Sonstige Gebühren

- a) Die Abgabe von Problemabfällen aus Haushaltungen ist gebührenfrei.

- b) Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen aus Gewerbebetrieben gem. § 14 der Abfallbewirtschaftungssatzung wird die Gebühr nach den tatsächlich entstehenden Kosten festgesetzt. Die Gebühr setzt sich zusammen aus den Behandlungs-, Transport- und Entsorgungskosten sowie den Kosten für CO₂-Zertifikate des beauftragten Dritten. Hinzu kommen Verwaltungs- und gegebenenfalls Untersuchungskosten zuzüglich des aktuell geltenden Umsatzsteuersatzes.
- c) Für Abfallsäcke (Beistellsäcke) gem. § 17 Abs. 1 Nr. 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung ist ein Entgelt von 5,10 € zu entrichten.
- d) Für Sperrabfallabfuhr gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung wird eine Gebühr von 17,50 € je m³ festgesetzt, wobei bei Gewerbebetrieben diese Gebühr zuzüglich des aktuell geltenden Umsatzsteuersatzes in Rechnung gestellt wird.
- e) Soweit aus technischen oder rechtlichen Gründen keine Verwiegung der Abfälle möglich oder zulässig ist, wird die Gebühr über eine Kleinmengengebühr bei den Abfallarten
- | | |
|---|---------|
| 01. Siedlungsabfall (Anzahl, je 25 l) | 2,50 € |
| 11. Dachpappe (Bitumen; Anzahl, je 25 l) | 10,00 € |
| 12. Gipskarton (Anzahl, je 25 l) | 5,00 € |
| 13. Porenbeton (Anzahl, je 25 l) | 5,00 € |
| oder Mindestgebühr bei den Abfallarten | |
| 14. Bauschutt, Erdaushub, sonstige Böden (schwach belastet) | 5,00 € |
| 15. Bauschutt (unbelastet) | 5,00 € |
| 16. Erdaushub, sonstige Böden (unbelastet) | 5,00 € |
| 17. Grünabfälle, Stubben | 5,60 € |
- erhoben.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 20. Dezember 2023

Landkreis Rotenburg (Wümme)

.....
Prietz (Landrat)